

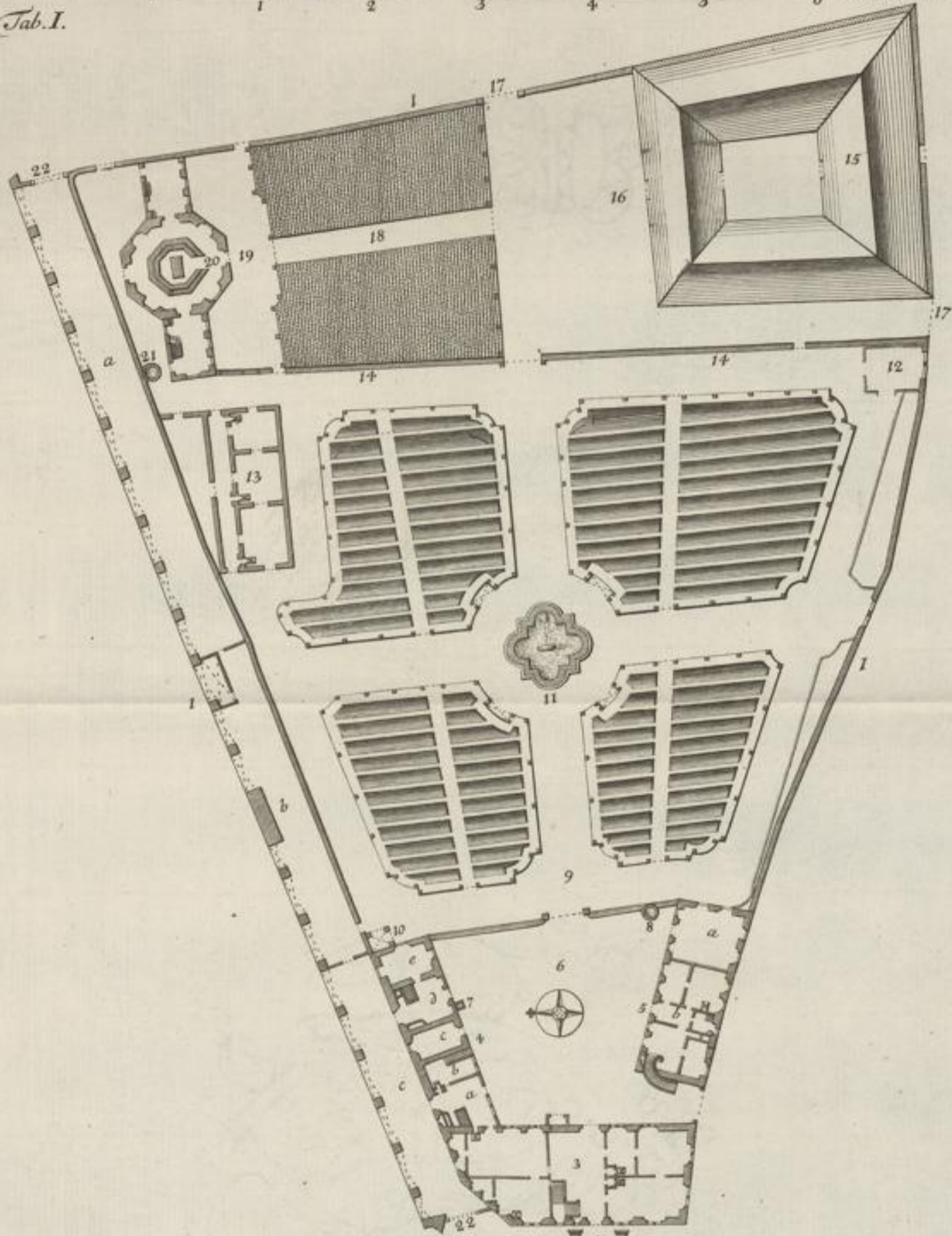
Die 2 Kupferstiche zum Septuagabrief;

IV, 11<sup>a</sup>



Tab. I.

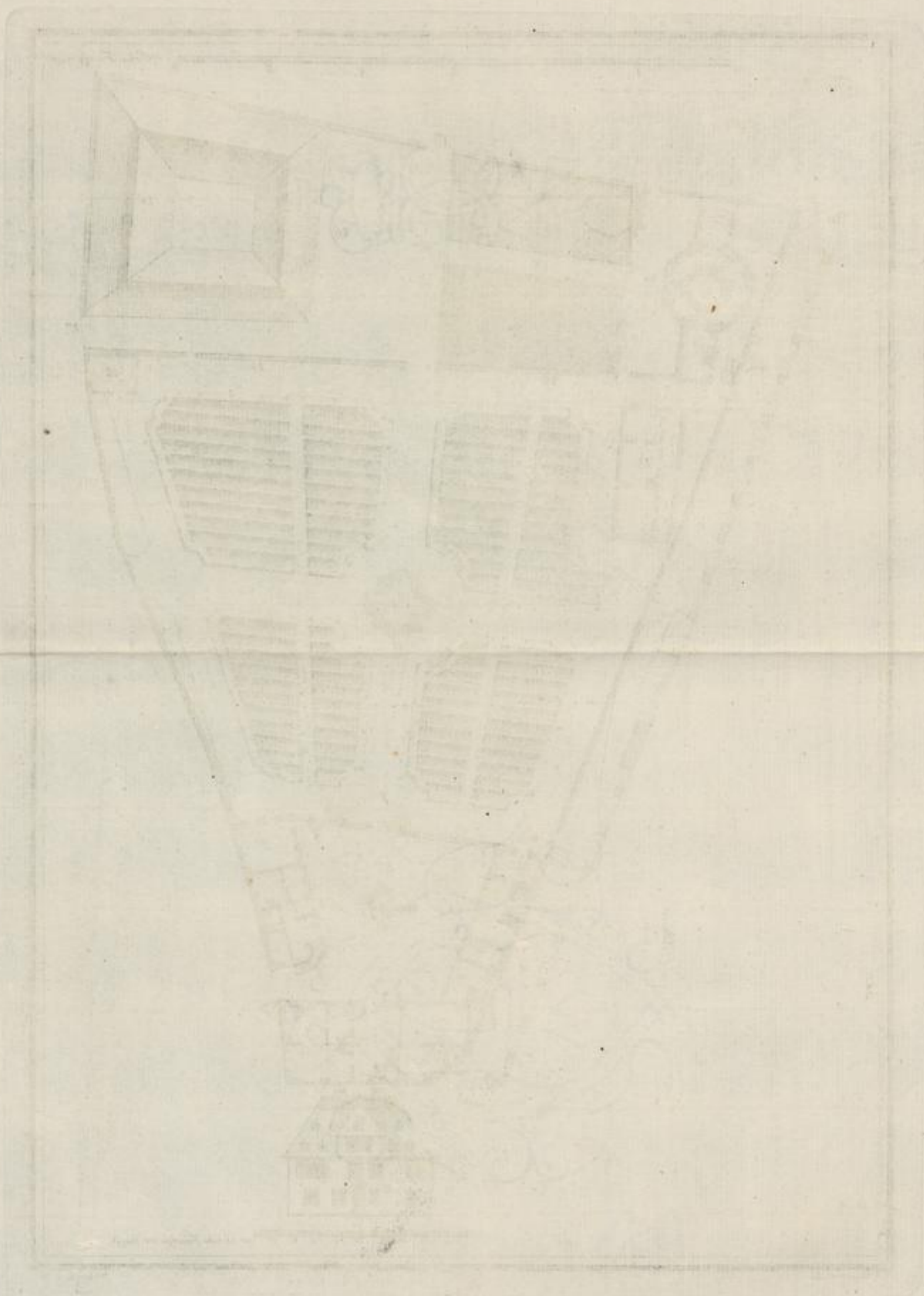
1 2 3 4 5 6  $\frac{1}{2}$  Schuh Frankf. maß



10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 Schuhe Frankfurter maß

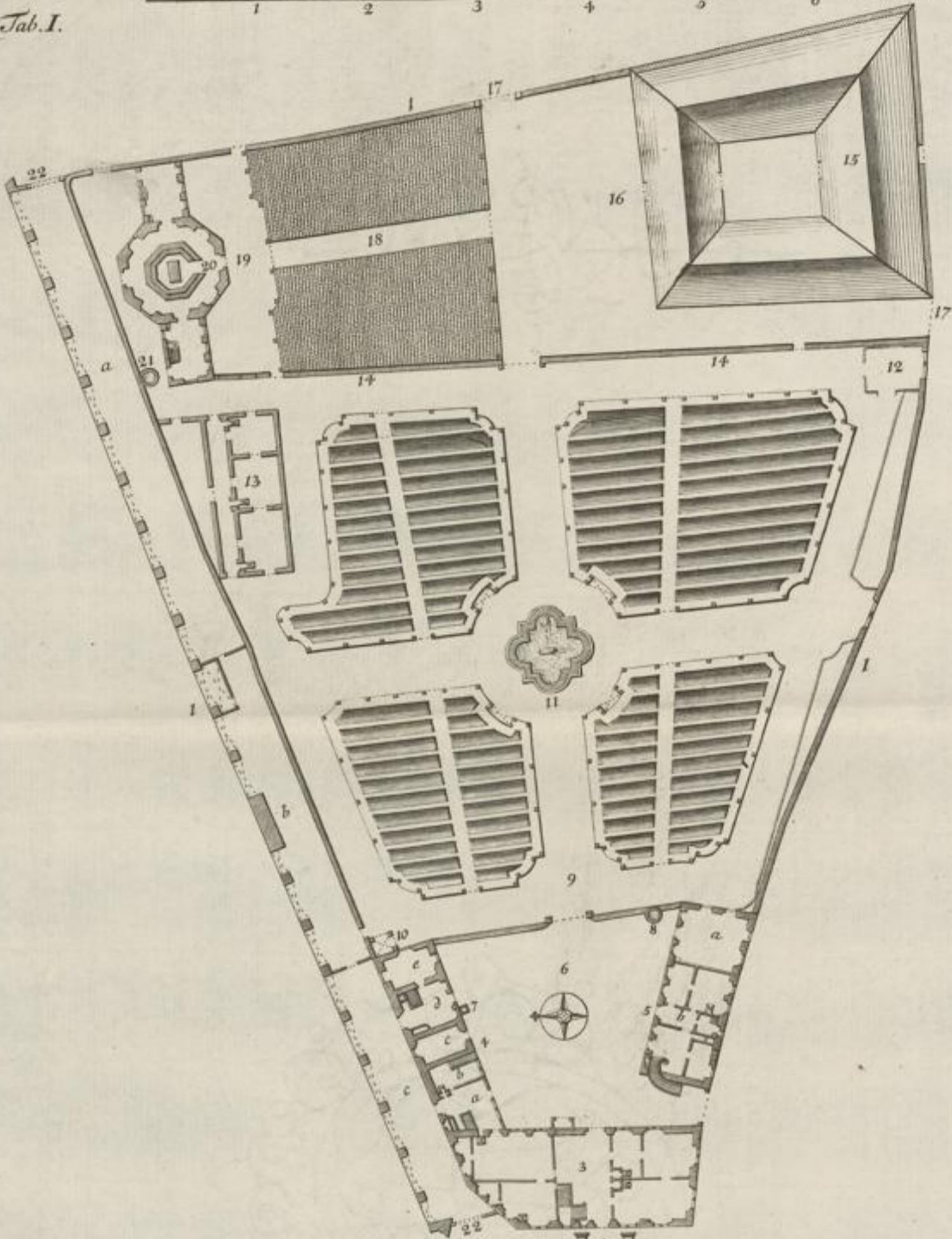
J. J. Schwaner del.

Wider sc. 1779



Tab. I.

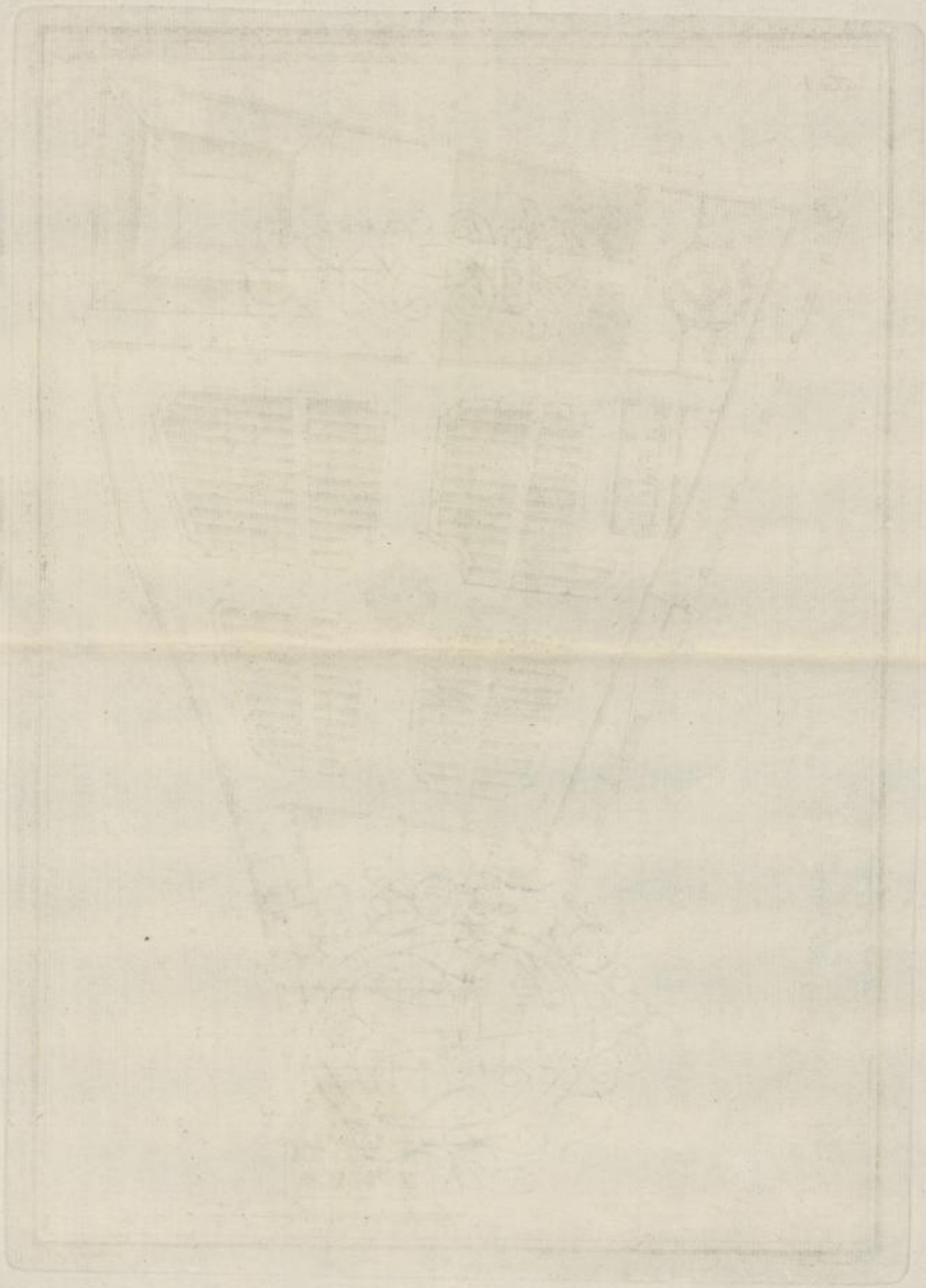
1 2 3 4 5 6  $\frac{1}{2}$  Schu. Frankf. maß



100 Schu. Frankfurter maß

J. H. Schumacher del.

Nicker ff. 1770



Tab. II.



1 10 20 30 40 50 60 70 80 90 Schritte

*J. N. Neumann*

*1779*



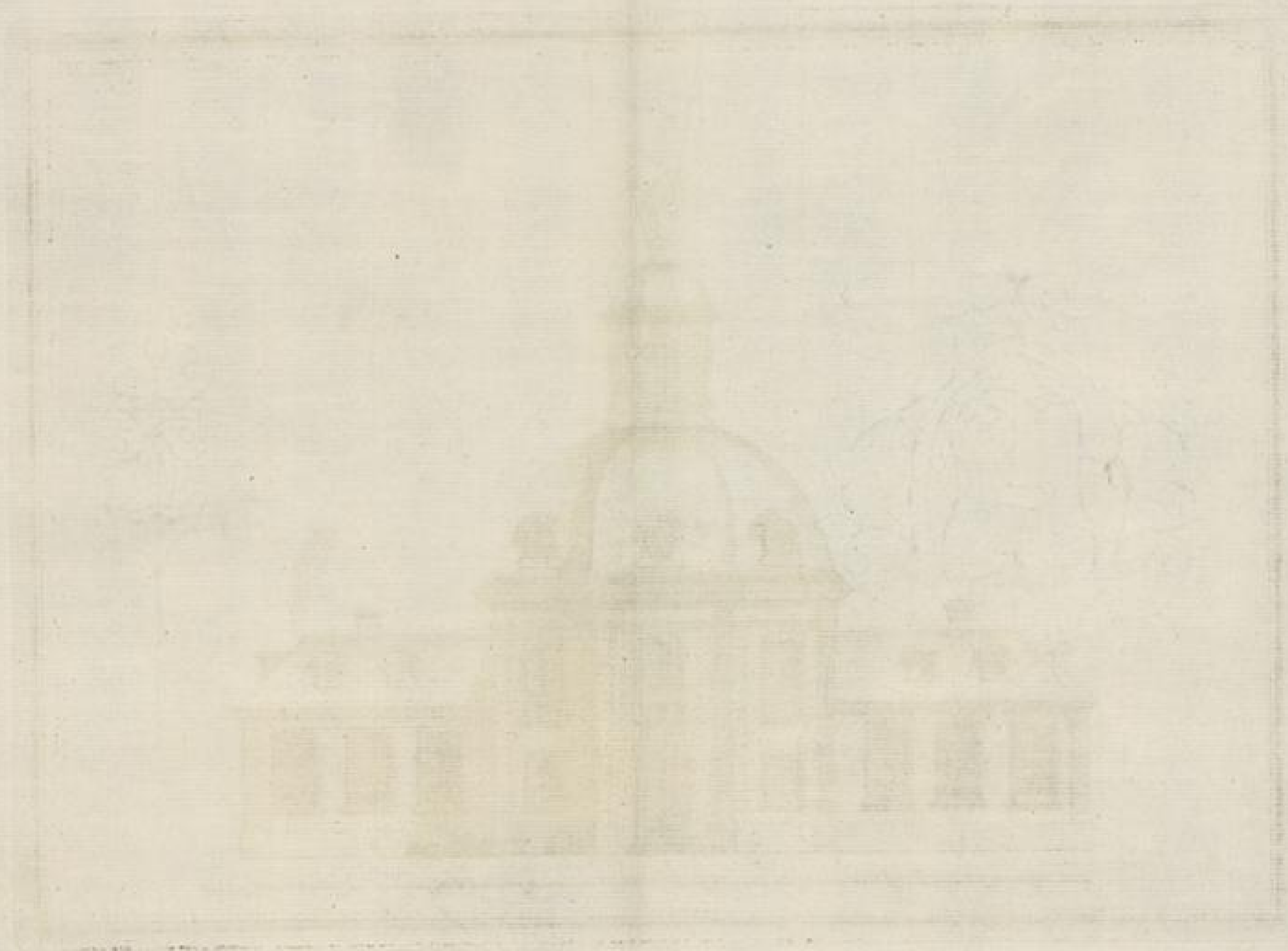
Tab. II.



1 10 20 30 40 50 60 70 80 90 *Stade*

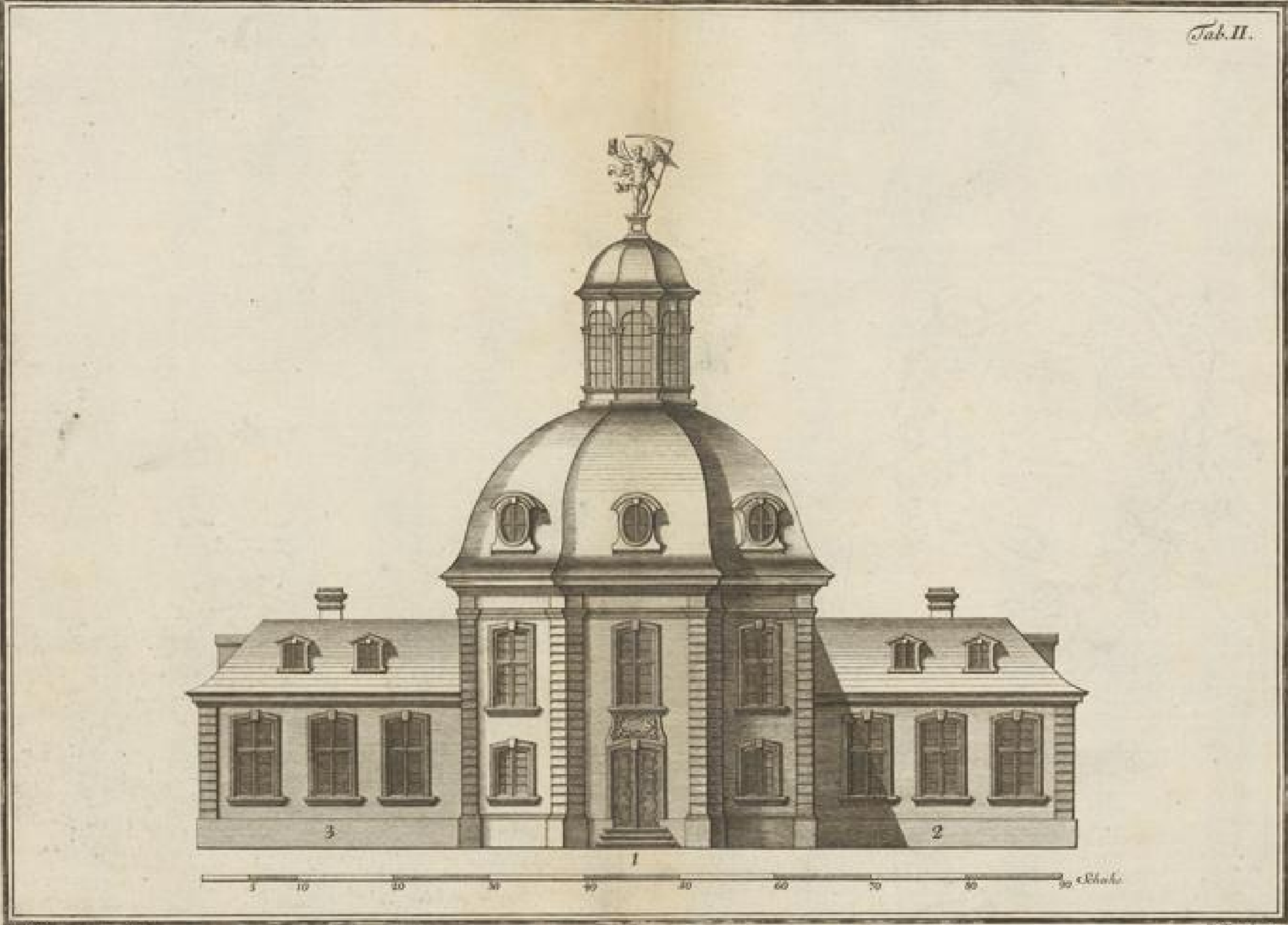
*J. C. Neumann, sculp. et del.*

*W. G. J. 1770*



208

Tab. II.



J. J. Schmitt del. sculp.

Wolff, A. 1770

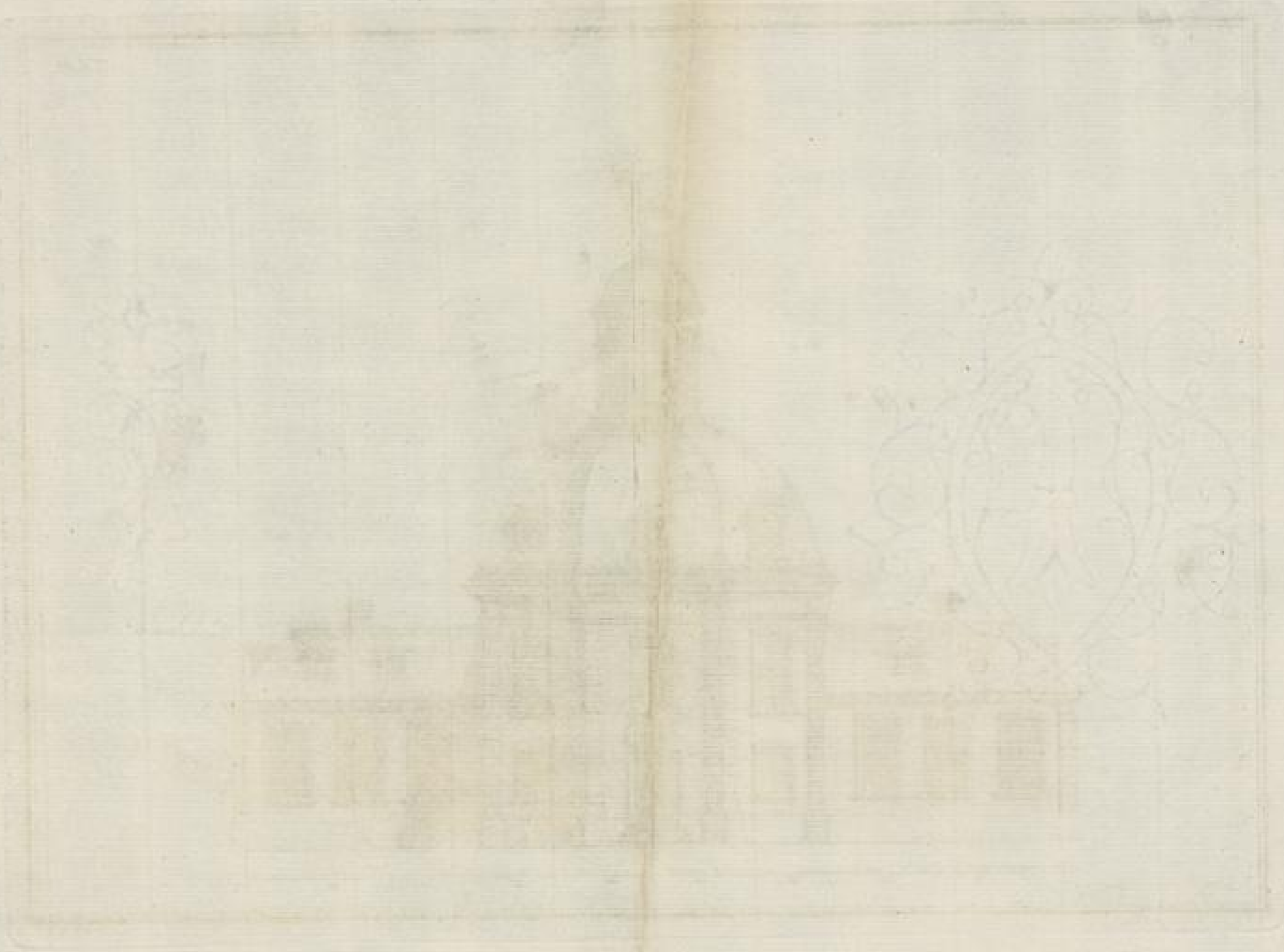


Tab. II.

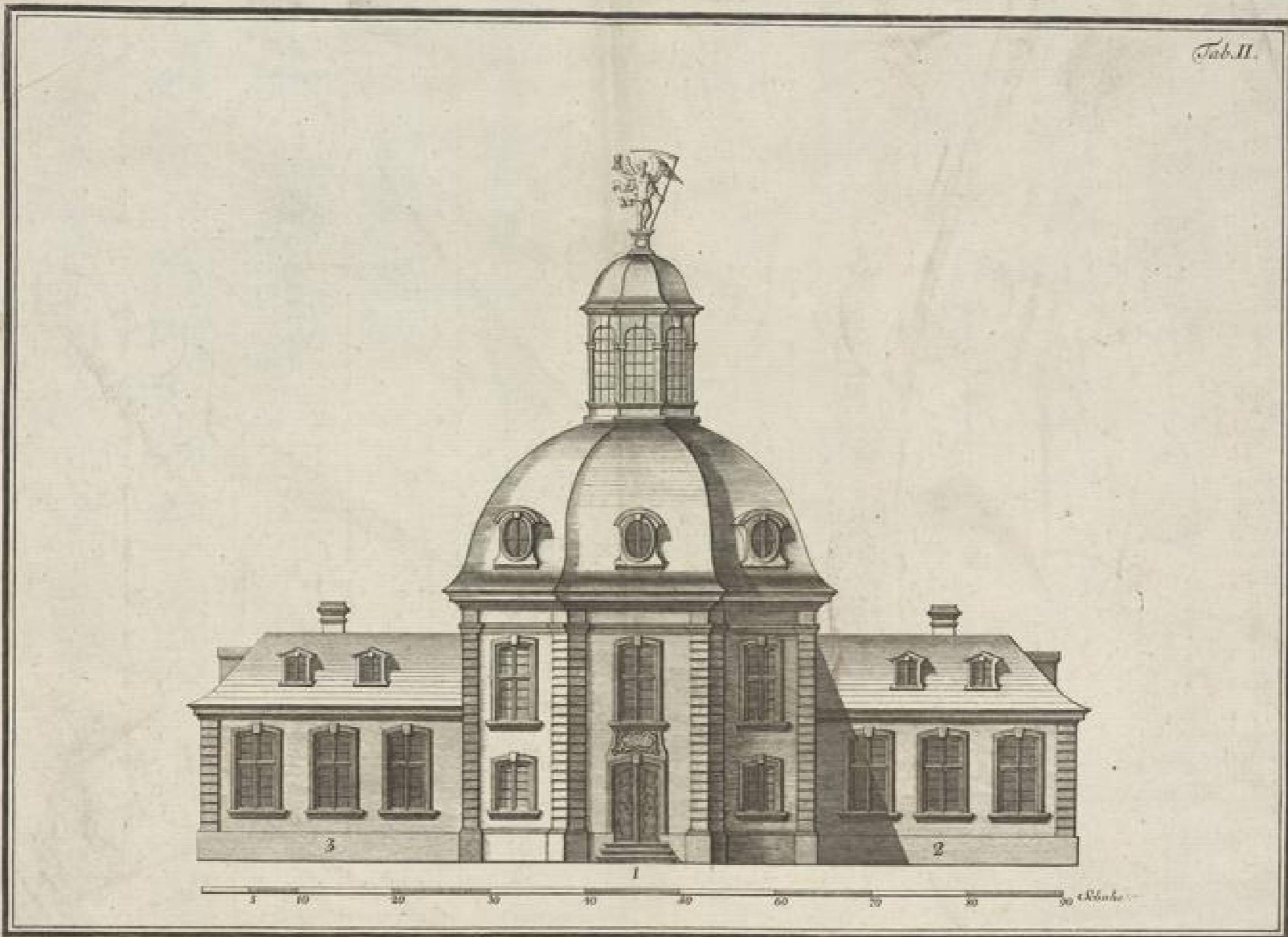


J. C. Schwaner del. in. et sculp.

Wagner, p. 177.

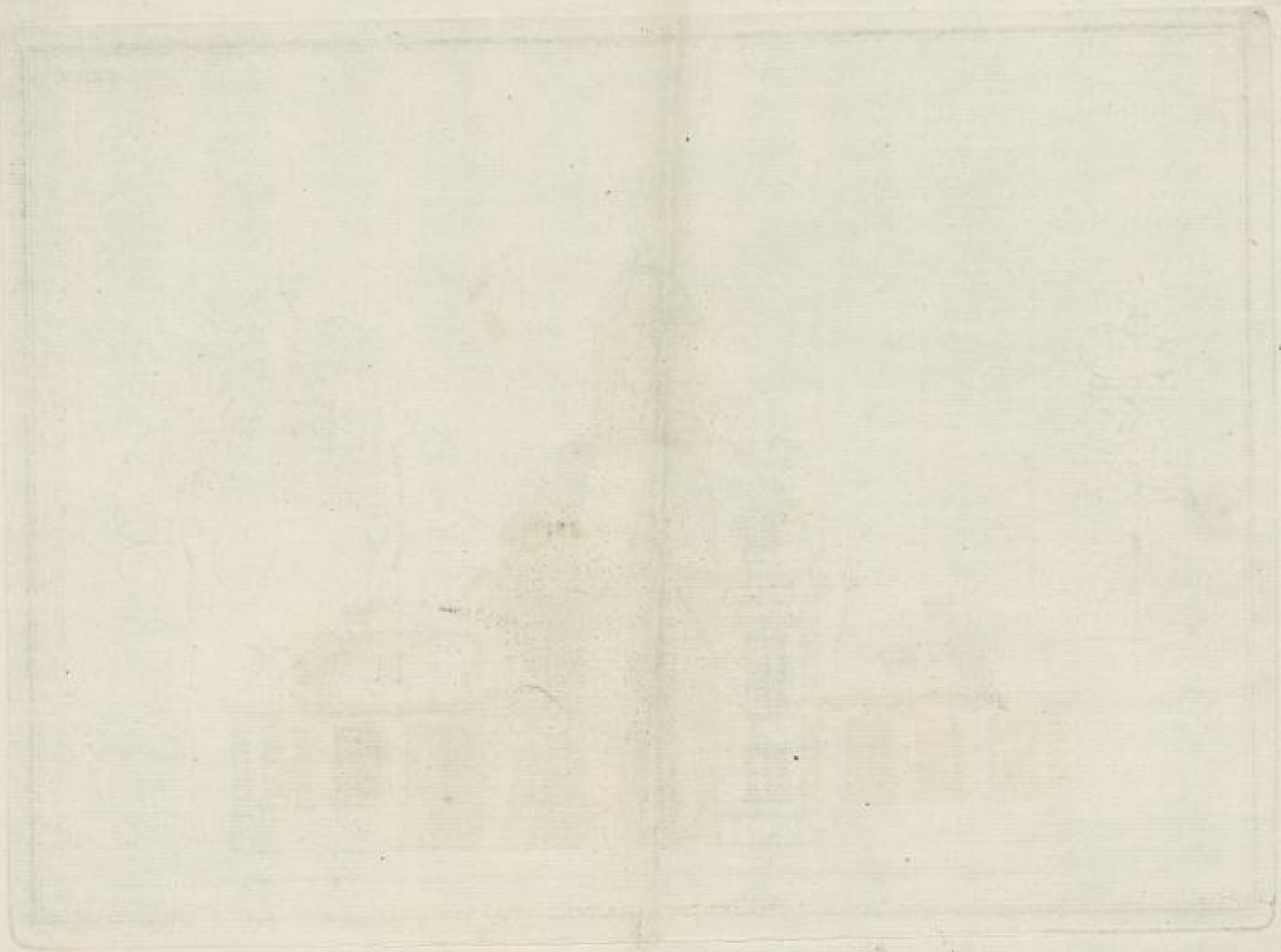


Tab. II.

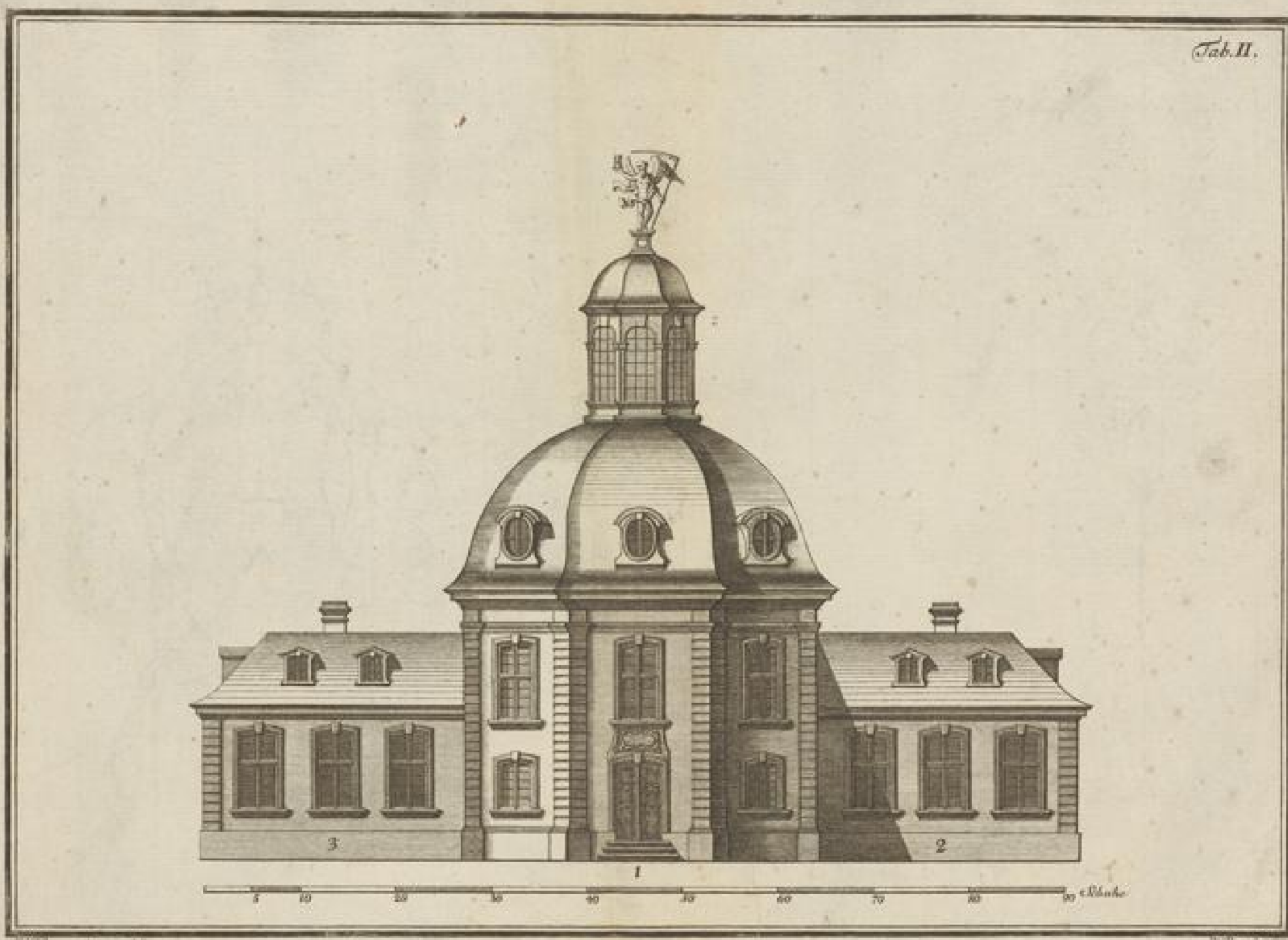


*J. M. Schwaner del. J. G. Schwaner sculp.*

*Wolff, 1770*

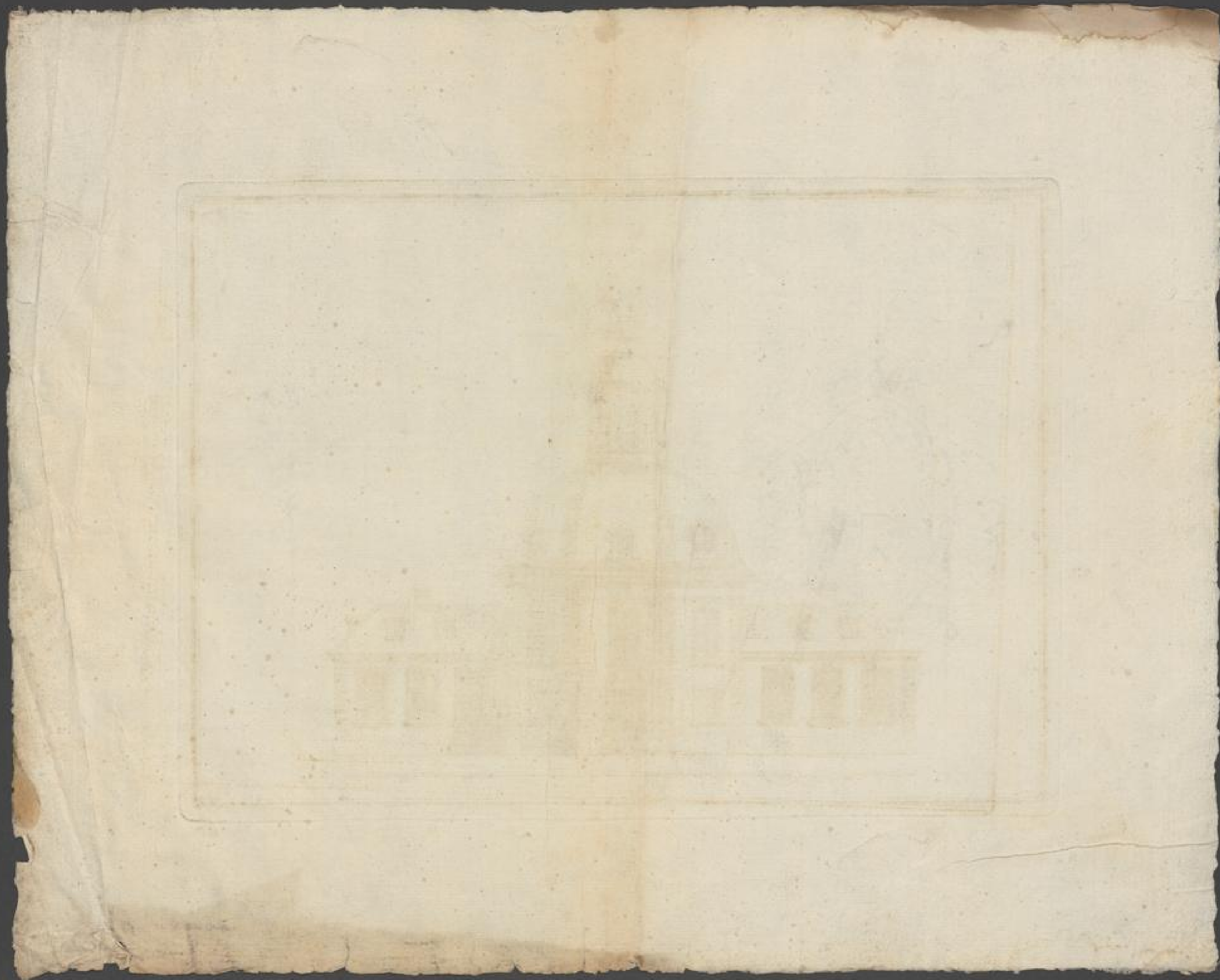


Tab. II.



W. Müller del.

W. Müller del.









## Vorrede des Stifterz.



**D**a es eines Christen Schuldigkeit ist, nicht allein das gute mit gutem, welches leicht zu thun ist, sondern auch das böse mit gutem zu vergelten: So habe auch ich, zu Folge dieser heilsamen Vorschrift, allezeit die Gedanken geheget, für alle Wohlthaten, welche die Zeit meines Lebens bis in mein jetziges anfangendes Alter in meiner Vaterstadt genossen habe, nach meinem geringen Vermögen mich dankbar zu erzeigen.

A

ES



Es ist hieraus dasjenige entstanden, was nachfolgende Stiftung, wie derselben Aufschrift besaget, in commoda publica, das ist, zum allgemeinen Wohlseyn hiesiger Einwohner, besonders aber gesamter Löblicher Bürgerschaft, in Verbesserung derer Medicorum und des Medicinal-Wesens, wie auch der Versorgung bedürftiger kranker Bürger und Besassen, wenn jener Anzahl nicht allzu groß wäre, enthält.

Ich habe in dieser wichtigen Sache mir nicht allein getrauet, sondern mit Beyrath meines 1768. am 30<sup>ten</sup> May selig verstorbenen Herrn Bruders, des Kayserlichen Reichs-Hofraths Freyherrn von Senckenberg, gehandelt, unter dessen Aufsicht nicht allein sein älterer Herr Sohn den Vorbericht gemacht, welcher unverändert hiebey erscheint, sondern auch der zweyte Theil der Stiftung, der zur Erläuterung des ersten dienet, mit seiner völligen Approbation und Mitwirkung verfasst ist.

Tab. I.

Unter Gottes Segen ist bisher in dem Stiftungshaus von welchem die erste Kupfertafel den ganzen Plan zeigt, die Bibliothek, wovon, wie auch von andern von mir zu der Stiftung gebrachten Dingen, g. G. ein Verzeichniß in den  
Druck



Druck kommen soll, die Wohnung vor den Gärtner, ein Gewächshaus, ein Laboratorium chymicum, wie auch ein Theatrum anatomicum, davon die andere Kupfertafel die Abzeichnung vorstellet, zu <sup>Tab. II.</sup> Stand gebracht, und nunmehr wird an dem medicinischen Garten gearbeitet, auch künftiges Jahr mit dem Bau des Bürger-Hospitals der Anfang gemacht werden, welches alles aus meinen Mitteln, besonders aber von dem Interesse meines dermalen aufhundert tausend Gulden angewachsenen Stiftungs-Capitals, bestritten worden.

Alljährlich soll dem Publico, wie in dem Vorbericht gemeldet ist, eine gedruckte Nachricht mitgetheilet werden, von der Verbesserung und dem Anwachs der Stiftung, und was derselben von Wohlthätern verehret werden wird, auch dieser Namen rühmlich gedacht werden, es wäre denn, daß solches zu thun von Personen, die dieses angehet, verboten würde. Es wird auch jedermann von Löblicher Bürgerschaft frey stehen, sich, vornemlich bey dem Bürger-Hospital, die Bücher zeigen zu lassen, und von allem selbst Kundschafft einzuziehen, wie die Gaben angewendet werden, auch nöthigen Falls sowohl mündlich als schriftlich Erinnerungen zu thun, und hiebey durchaus kein Geheimniß Platz haben, wie denn ebenfalls folgliche alle Bau- und sonstige Rechnungen werden publiciret

werden, und deren Einsicht in dem Original allen Mitgliedern Löblicher Bürgerschaft offen stehen soll.

Bis anhero ist an Verehrungen z. E. von Gottespfennigen, nur ein geringes eingegangen, welches mit allem übrigen auf das genaueste, zu Folge derer nach der freywillig angegebenen Bestimmung ausgestellten Quittungen, in dem Druck wird specificiret, und damit ein Jahr nach Publication derer Documenten der Anfang gemacht, auch alljährlich fortgefahret werden, und verspricht sich aus innen gedachten hierzu erbetenen Personen von Löblicher Bürgerschaft und mir, so lang mir Gott das Leben fristet, nachher aber an meiner statt von denen Executoribus aus meiner Familie, und deren eventualen Nachfolgern zuernennenden Deputatis aus dem Collegio medico, bestehende Administration des Burger-Hospitals, in dem, wie leicht zu erachten, ein solches Unternehmen eines Mannes Werk nicht seyn kann, von der Mildthätigkeit der Löblichen Mitbürgerschaft eine ergiebige Beyhülfe, gleichwie darzu allschon von vielen Hoffnung gemacht worden, weilen der hieraus entspringende Nutzen ganz offenbar ist.

Die



Die Rechnungs-Revision über alles bisher er-  
 wehnte , wird auf die Art wie die Stiftungs-Do-  
 cumenta besagen, alle Jahre den 18<sup>ten</sup> Augusti  
 geschehen, und damit an diesem Tag, nach meinem  
 Ableben, der Anfang gemacht werden, wie denn  
 auch, wenn die ganze Stiftung zu Stand gekom-  
 men seyn wird, an diesem Tage die Abgaben anhe-  
 ben sollen.

Abänderungen der Stiftung und Zusätze der  
 Verbesserung halber, welche die veränderte Zeit und  
 neue Umstände mit sich bringen mögten , und ich  
 nöthig finde, sollen nebst vorgedachtem auch von  
 Zeit zu Zeit in dem Druck erscheinen.

Gedencke hiebey, mein Leser, daß wir nicht für  
 diese Zeit geschaffen sind, daß wir allesamt von Got-  
 tes Gnade leben und sind was wir sind; gleichwie  
 wir auf diese Welt nichts mitgebracht haben, also  
 auch nichts eigenes besitzen, und bloße Verwalter  
 sind, die verrechnete Dienste haben; daß alle Schein-  
 herrlichkeit dieser Welt nichts ist, und einmal über  
 kurz oder lang entweder sie uns, oder wir sie verlas-  
 sen, nichts aber, nach der Liebe Gottes und dem  
 Glauben an Ihn, übrig bleibt das unser ist, als die  
 Liebe des Nächsten, die GOTT, der die Liebe selbst  
 B ist

ist, und diese selbst in uns wirken will, uns befohlen hat als ein Gebot, darinnen unsere Seligkeit besteht, da Gott ansonsten unserer nicht bedarf, und wir Ihm weder etwas geben noch nehmen können. Dieses wohl zu bedenken und auszuüben lasse dir mit mir angelegen seyn, damit wir stets hier und dort, in der seligen Vereinigung mit Ihm, Licht, Leben, Ruhe, Frieden und vollkommene Freude haben mögen, als das höchste Guth, welches Er uns in seinem Sohne Jesu Christo, dem Schöpfer der neuen Creatur, und unserm Arzt Leibes und der Seelen, in dem wir alles haben was uns nöthig ist, verordnet hat. Ihm allein sey Lob und Ehre in Ewigkeit.

Frankfurt den 25ten Decembris  
1769.



Erklä.

## Erklärung der ersten Kupfer-Tafel.

1. I. I. Das ganze Planum, welches 100490. Quadrat-Fuß in sich begreift.
2. Façade des Hauses auf der großen Eschenheimer Gasse, mit der Ueberschrift unter dem Senckenbergischen Familien-Wappen:

ÆDES FUNDATIONIS  
SENCKENBERGIANÆ  
IN PUBLICA COMMODA,  
ANNO MDCCLXIII.

Deutsch:

Das Haus der Senckenbergischen Stiftung, welche zum gemeinen Nutzen (\*) errichtet worden im Jahr 1763.

(\*) Nämlich in Verbesserung des Medicinal-Wesens, und Verpflegung armer kranker Bürger, und zu keinem andern Gebrauch.

3. Grundriß des Hauses, worinnen theils Wohnzimmer, theils Conferenz-Zimmer, sodann besondere Zimmer vor gewisse Theile der Medicin befindlich, um zu jedem gehörige Collectanea oder Sammlungen daselbst zu verwahren, welche sich auch noch oben über den Seitenbau Num. 4. erstrecken.
4. Ein Seitenbau, in welchem unten a. die Küche, b. der Mägde Stube, c. ein feuerfestes Gewölbe, d. eine Waschküche, e. ein Laboratorium chymicum mit darunter gelegnem und dazu gehörigem Keller.
5. Ein Seitenbau, in welchem unten a. ein Conferenz-Saal, b. des Gärtners Wohnung, und oben ein durchgehender Saal, worinn die Bibliothek befindetlich ist.
6. Der Hof.
7. Eine Regen-Cisterne.
8. Ein Brunn.

B 2

9. Der



9. Der Medicinische Garten.

10. Das Begräbnis des Stifters mit folgendem von ihm selbst gefertigten, unter denen Beylagen N. 10. befindlichen und hier wiederholten Epitaphio:

D. O. M. S.  
 CONDITUM HOC IN SEPULCRO  
 TERRENUM CORPUS  
 JOANNIS CHRISTIANI SENCKENBERG,  
 DEI MISERANTIS BENIGNITATE,  
 DUM HIC VIVERET,  
 BONI CIVIS,  
 MEDICI FIDELIS,  
 CUI TERRA EXILII LOCUS,  
 CÆLUM PATRIA,  
 QUAM REPETIIT LÆTUS,  
 CUM PLACIDE MORIENDO LIBERTATEM  
 ASSEQUERETUR  
 ANNO MDCC DIE  
 NATUS MDCCVII. d. XXVIII. FEBRUARII.

\* \* \*

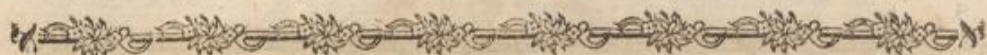
VIVENS DISCE MORI: SIC VITAM MORTE PARASTI;  
 SOLI VINCENTI NAMQUE CORONA DATUR.

Zu teutsch:

Gott dem Allmächtigen zu Ehren.  
 In diesem Grabe liegt verwahret der irdische Leib des  
 Johann Christian Senckenberg,  
 der in seinem Leben, durch Gottes erbarmende Güte, ein  
 redlicher Bürger und treuer Arzt gewesen, der die Erde  
 für den Ort der Verweisung, den Himmel aber für sein  
 Vaterland gehalten hat, dahin er mit Freuden zurück  
 gekehret ist, als er durch einen sanften Tod die Freyheit  
 erhielt,

Im Jahr MDCC Den  
 Geböhren MDCCVIII. den 28ten Februarii.

Lerne



\* \* \*

Lerne sterben, dieweil du lebest: So hast du durch den Tod das Leben erworben;

Denn niemand wird gekrönet, als der, der überwindet.

- 11. Ein Bassin.
- 12. Ein grünes Cabinet.
- 13. Das Gewächshaus mit dreyen Abtheilungen.
- 14. Die Mauer, welche den Garten von dem Hospital und der Anatomie scheidet, in deren Mitte ein Thor, und oben und unten eine Thüre zur Communication.
- 15. Das Hospital, ein Viereck, welches künftig g. G. mit der Hospital-Ordnung in einer besondern Kupfertafel erscheinen und folgende Aufschrift haben wird:

NOSOCOMIUM CIVICUM,  
 JESU CHRISTO SALVATORI SACRUM,  
 CIVIUM PAUPERUM AMORE  
 CONDITUM ET INSTRUCTUM  
 OPERA ET IMPENSIS  
 JOANNIS CHRISTIANI SENCKENBERG,  
 M. D. ET PHYSICI ORDINAR.  
 Anno MDCCLXX,  
 CIVIUM MUNIFICENTIA  
 AMPLIFICATUM.

Im Teutschen:

Bürgerliches Kranken-Hospital, welches dem Heiland Jesus Christus zu Ehren, aus Liebe vor arme Bürger durch Bemühung und auf Kosten des allhiesigen Doctoris Medicinæ und Physici Ord. Johann Christian Senckenberg, im Jahr 1770. auf- und eingerichtet, durch der Bürgerschaft Mildthätigkeit aber nachher erweitert und nützlicher gemacht worden.

Ueber dieser wird in einer Niche das Bild des Heilandes mit offenen Armen, und über dem Haupt die Worte stehen:

Q

SAL-

SALVATOR MUNDI SALVA NOS.

Zu dessen Füßen aber

Matth. XI, 28.

16. Der Hof des Hospitals.
17. 17. Zwo Einfahrten zum Hospital.
18. Der Bleichplatz bey dem Hospital.
19. Der Vorplatz bey der Anatomie.
20. Theatrum anatomicum mit seinen zween Seitenbäuen.
21. Der zu der Anatomie gehörige Brunn.
22. 22. Der Zwinger an der Stadtmauer, wovon die Abtheilung a. ein Holzplatz für das Hospital, b. ein Holzplatz für das Gewächshaus, c. ein Holzplatz für das Haus an der Eschenheimer Gasse ist.

Erklärung der zwoten Kupfer-Tafel.

1. **T**heatrum oder Amphitheatrum anatomicum, in dessen Mitte ein Tisch, den man umdrehen kann, um diesen her 3. Bäncke über einander, darüber, über deren Thüren derer Seitenbäuen in der Mauer, 2. Glas-Schränke vor præparata anatomica, in denen 8. Ecken desselben aber eben so viele Niches, um Squelettes, &c. hinein zu setzen. Hat folgende Ueberschrift:

THEATRUM ANATOMICUM  
AD AUGENDAM REM PATRIÆ MEDICAM  
EXSTRUCTUM  
ANNO MDCCLXVIII.  
CURA ET SUMTU  
IOANNIS CHRISTIANI SENCKENBERG  
M. D. ET PHYSIC. ORD.

Im Teutschen:

Schauplatz der Zergliederung, welcher, zu Verbesserung des Medicinal-Wesens in dem Vaterland, erbauet worden im Jahr 1768. unter der Aufsicht und auf Kosten Johann Christian Senckenbergen, der Arzneykunst Doctoris und Physici Ordinarii.

2. Das Præparatorium oder Schneidzimmer.
3. Die Küche der Anatomie.

Vor.



## Vorbericht.

### §. I.

**E**s hat mein Herr Oheim, der Fürstlich-Hessen-Casselsche Hofrath und Leib-*Arzt*, auch *Phyſicus Ordinarius* bey Löblicher Reichsstadt Frankfurt, Johann Christian Senckenberg, *Medicinæ Doctor*, nachdem die Güte Gottes ihm auf vielerley Art, sonderlich auch durch die von dessen Allmacht gesegnete *Arzt-Bedienung* ein ziemlich ansehnliches Vermögen zufließen lassen, Seine Haupt-Sorge bey kinderlosen Umständen dahin gerichtet, wie er selbiges nicht etwa zu eitalem Pracht oder Wohlleben, sondern zu Gottes Ehre und seines Nächsten Dienst bey der Stadt Frankfurt, als seinem geliebten Vaterlande, zur beständigen Verbesserung des innerlichen Zustandes zum Theile verwenden mögte. Er eröffnete solches meinem Herrn Vater, Heinrich Christian Freyherrn von Senckenberg, vor verschiedenen Jahren, welcher diesen Gedanken gut geheissen, da Ihm selbst die Umstände seines mit Kindern

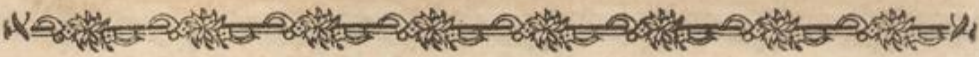
dern gesegneten Hauses ein gleiches nicht erlauben wollen. Auch  
 dessen zweiter Herr Bruder, **Johann Erasmus**  
**von Senckenberg**, des Raths zu Frankfurt, und  
 verschiedener Fürsten auch Stände Hofrath, stimmete dar-  
 inn bey, daß demnach hier auch ein Beyspiel von demjeni-  
 gen sich ergabe, was der jüngere Plinius Secundus,  
 Römischer Consul, (a) bey seinem vor die Zierde des Ba-  
 terlandes besorgten Freunde gethan, da er seinem Gros-  
 schwiegervater Fabato sagt: *Gaudeo primum tua gloria,*  
*cujus ad me pars aliqua pro necessitudine nostra redundat:*  
*deinde quod memoriam foci mei pulcerrimis operibus vi-*  
*deo proferri: postremo quod patria nostra florescit, quam*  
*mihî à quocunque excoli jucundum, à te verò lætissimum*  
*est. Quod superest, Deos precor, ut animum istum tibi,*  
*animo isti tempus quam longissimum tribuant.* Nam liquet  
 mihi futurum, ut peracto quod maximè promisisti, in-  
 choes aliud. *Nescit enim semel incitata liberalitas stare,*  
*cujus pulcritudinem usus ipse commendat.* Und es gienge  
 hier, wie Plinius voraus sehen wollen; denn nachdem mein  
 Herr Oheim in seiner Freygebigkeit bestärcket worden, nah-  
 me er endlich sein ganzes Vermögen zu diesem Endzweck,  
 um etwas rechtes heraus zu bringen.

## §. 2.

Das Senckenbergische Haus ist jederzeit beflissen ge-  
 wesen, nachdem mein Herr Großvater, **Johann Hart-**  
**mann Senckenberg**, Med. Doctor und Physicus Prima-  
 rius, auch verschiedener Fürsten Leib-Arzt zu Frankfurt, das  
 Bürgerrecht und ansehnliche Bedienungen erhalten, anbey  
 durch seine beyde Heirathen mit vielen derer angesehensten  
 in

---

(a) Epistol. V, 12.



in der Stadt verwandt geworden, diesem zweiten Vaterlande zur Ehre und nützlich zu sein. Mein Herr Vater und beyde Herren Oheime sind sattsam davor bekannt. Und von mütterlicher Seite her, sind die Hofmänner und von Raumburger in ansehnlichen Stadt-Regiments-Diensten auch Bedienungen im blühenden Andenken, dieses aber theils wegen ersagter Bedienungen, theils mittels Ihrer Arbeiten, und so ohne Namen (wie mein Herr Urgroßvater Anton Raumburger (a),) als mit Vorsehung des Namens (wie mein Herr Grosoheim, Johann Maximilian von Raumburger (b)) herausgegebenen Schriften. Mein Urgrosoheim, Freyherr von Hofmann zu Lion aber, ware gesinnet, wenn ihn das Glück nach Frankfurt zurück geführet, wie er in denen letzten Jahren seines Lebens gewillet ware, durch eine der Familie zu verlassende Untersehung etwas zur Anstalt zu empfehlen, was meines Herren Oheims, des Leib-Arztes, Willens-Neigung, von welcher ich jeso rede, in etwas gleich gekommen sein dürfte.

§. 3.

Gleichsam das Siegel zu allem guten Willen meiner Familie, drucket nun mein Herr Oheim mit seinem Geschäfte auf. Es ist dieses eine unwiederrufliche Schenkung im Leben und von Todes wegen, eine denen Römern unbekante, dem Kanonischen Rechte nicht so fremde, in Deutschland ganz gewöhnliche Sache. Er gibt seine ganze Habseligkeit, gegen

---

(a) Dieser hat den Wechsel-Notar Seidiger und andere gebraucht, um die Schrift vom Wechselrecht und sonstige bekannt zu machen.

(b) Sein Wechselrecht, die Anmerkungen und Schriften von Testamenten sind in jedermanns Hand.

gegenwärtige und zukünftige, wie er selbe seinen Eltern oder Verwandten, dem Staate, auch seiner Mühe zu danken hat, dem gemeinen Wesen allein hin. Er beobachtet dabey die Pflicht eines guten Bürgers. Er wählet die Oberaufsicht der Obrigkeit. Er gibt daran der Bürgerschaft, zu deren Besten, insonderheit auch wegen des Bürger-Hospitals, es hauptsächlich gemeinet ist, ihren Antheil. Er sorget vor die Arzneykunst, und bescheidet denen Herren Physicis die Verwaltung, um dieser heilsamen Kunst zu vorderst aufzuhelfen, und das bisher abgängige zu ersetzen. Er bedenket diejenige, welche ihm wohl gedienet, und will damit ein Beyspiel geben, wie ein Christ und guter Bürger sein Andenken bey der Nachwelt verewigen könne. Damit aber seine Familie, welche er gleichfalls hiebey nicht aus den Augen gesetzt, ihren grossen Antheil behalte, wird meinem Herren Vater, und dessen männlichen Nachkommen, sub titulo honorabili hierbey die Mitbesorgung überlassen, Ihnen auch die Stelle derer Testamentarien übertragen. Und endlich, weil alles in der Welt vergänglich ist, wird der Juridisch- und Medicinischen Facultät der Fürstl. Hessischen Universität zu Giesen, nach Abgang dieser Linie ihre Stelle in gewisser Maase wegen der Nahgelegenheit eingeräumt, um damit denen künftigen Zeiten, auch allen Vorfällenheiten, so viel als menschlichen Kräften möglich, vorzusehen. Solches ist der kurze Inhalt dieser liebreichen und dem Vaterland zu Dienst gemachten Stiftung überhaupt, welche hoffentlich viele zur Folge und Beytrag anreizen wird. Es gedenket mein Herr Oheim auch alles noch selbst einzurichten, und sich ersagtem Endzweck bey seinen vielen Geschäften zu widmen, damit das Stiftungs-Wesen um so besser in die Ordnung komme, und Er selbst sowohl als andere den segensvollen Anfang sehen. Er wird sich auch sehr gerne dabey jedermanns zu mehrerer Auf-

Aufnahme gerichtete Erinnerung gefallen lassen, ja wenn jemand gleichen oder einen wichtigen Antheil nehmen wollte, gerne die Ehre mit ihm theilen.

§. 4.

Die Alten haben vermeint, man thue dem Vaterland einen großen Dienst, wofür man sein Leben vor dasselbe in die Schanze schlage, und wenn man allenfalls gegen reichliche Besoldung oder Ehrenstellen, endlich den Namen hinterlasse, daß man ein guter Bürger gewesen seye. Dem Vaterlande ist an meines Herren Oheims Leben wegen obersagter Mühe am meisten gelegen, und er wird mit demselben nützlicher als andere, die man vor Alters nach ihrem Ableben bekrönet, mit ihrem Tode sein. Ehrenstellen verlangt er nicht, noch weniger vor wohl zu thun reichlich bezahlet zu sein. Er unternimmt vielmehr dasjenige, was er nicht schuldig ist, mit großer Mühe, Fleiß und Arbeit. Sein Lohn soll sein die Liebe des Nebenmenschen, und der gute Leumund bey der dankbaren Nachwelt. Was er erspähret, gehet dahin, und dieser Menschenfreund opfert sich selbst dem gemeinen Wesen bey Lebzeiten ohne auf sich den geringsten Gedanken zu wenden, da er in seiner alten Sparsamkeit, um nur den guten Anfang zu bestreiten, fortfähret. Wer so lebet, lebet nicht vor sich, er stirbet sich selbst und denen Seinigen lebend ab, und er versiehet sich des mächtigen Schutzes und Beystandes eines Hochlöblichen Magistrats um so mehr, als es Hochdemselben gefällig gewesen nach Beylage N. 1. und der darüber erhaltenen Registratur den 3ten Sept. 1763. sein Unternehmen gut zu heißen, und Ihm durch eine eigens abgesendete Deputation, wegen gemeiner Stadt danksagen zu lassen. Wie denn auch ein gleiches Dank-Erkennniß von Löblichem Bürgerlichen Corpore in N. 2. den 17. März 1766. geschehen. Es ist solches

ches alles, und ein weit mehreres, als was mein Herr Oheim jemahlen verlanget, und wovor er die lebhafteste Verehrung jederzeit bezeugen, solches annebst dessen Verwandten, und jedermann der dabey zu thun hat, zur Aufmunterung dienen wird.

§. 5.

Um nun die oben überhaupt erzählte Einrichtung etwas näher zu betrachten, leget man vorerst meines Herren Oheims ersten Stiftungs-Brief vom 18. Aug. 1763. zu N. 3. jedermanns Einsicht sub N. 3. im Druck vor, wovon die Obrigkeitliche Bestätigung allschon oben da gewesen; sodenn auch die Zugabe dazu vom 16. Decemb. 1765. unter N. 4. der Zahl 4., nebst der den 13. Febr. 1766. erhaltenen N. 5. Obrigkeitlichen Bestätigung in N. 5. um alles aufeinmal zu übersehen. Abseiten meines Herrn Vaters hat es bey Uebernehmung desjenigen, so Ihn und seine Familie angeht, kein Bedenken; und die Löbliche Universität zu Giesen ist ebenfalls laut Antwort-Schreibens an meinen Herrn Oheim vom dritten May 1766., dasjenige, so sie berühret, wenn es zu dem Falle kommet, zu erfüllen, wie N. 6. bezeiget, bereit. Within stehet alles in so weit richtig, und kommet es nur darauf an, von dem Inhalt eines jeden dieser Stücke einigen näheren Begriff zu machen.

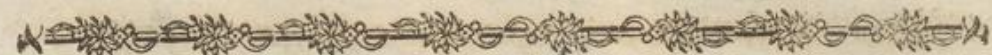
§. 6.

Nach Vorbehalt einer weiteren Nebenverordnung die §. 18. folget, gibt mein Herr Oheim in dem ersten Briefe §. 1. 2. 3. sein sämtliches Vermögen zum Dienst des gemeinen Stadt-Besens, und daran sogleich 95000. Gulden in baarem Gelde und sicheren Kapitalien (die durch einen Nachtrag nun auf hundert tausend Gulden angewachsen) zu dem Löblichen Recheney-Amt, bedinget sich jedoch davon §. 4.

§. 4. Die lebenslängliche Nutznießung zu 4. von hundert. Im fünften §. aber verschaffet er sein zurückgehaltenes übriges, auch etwa zu erwerbendes Vermögen zu dem im 9ten und 10ten §. unter folgendem Endzweck, ebenfalls in die Hände der Obrigkeit, jedoch wieder gegen Verzinsung, und mit Vorbehalt der weiteren Verordnung. Nach seinem Absterben solle vermöge §. 6. das Collegium Medicorum zu Frankfurt, von seinem sämtlichen bey der Stadt angelegten oder anzulegenden Vermögen 4. vom hundert jederzeit zu heben haben. Nach Inhalt §. 7. 8. solle die Abnutzung von denen damalen übergebenen 95000. Gulden durch das Collegium Physicorum, als Executores perpetuos dergestalt verwendet werden, daß 2. Drittheile ad usus publicos in re medica und zu denen §. 16. folgenden Honorariis, wie auch zu Entrichtung der jährlichen Schatzung, Unterhaltung des Hauses, Vermehrung der Bibliothek, und sonstigen ad studium medicum gehörigen Dingen, sodenn das übrige Drittheil an arme Kranke, der Ueberschuß aber des Kapitals und Zinsen nach Maasgabe §. 4. verwendet werden solle, woben insbesondere bedürftige Medici und deren Wittwen nicht außer Acht zu lassen.

## §. 7.

In dem 9ten §. bestimmet der Herr Testirer sein Wohnhaus in der Hasengasse, samt dem Bücher-Vorrath, und Sammlungen 2c. wie auch Hausrath, dem sämtlichen Collegio Medico innerhalb des Hauses, zum Gebrauch mit Vorwissen derer Physicorum, oder derselben Senioris und Decani. Zu dem Ende soll, wie §. 11. folgt, eine ledige Person aus dem Collegio Medico welche die Herren Physici auswählen würden, darinnen die Wohnung haben. §. 10. Erlaubt der Herr Testirer ein räumlicheres Haus statt des seinigen besonders zur Erbauung eines Theatri anatomici, Laboratorii chymici, und Anlegung eines Horti medici



dici u. s. w. zu kaufen, jedoch ohne Abgang derer §. 7. gemachten Bestimmungen, und meinet, daß solches von dem Ueberschuß derer 95000. Gulden an Kapital und Zinsen wohl angehen könne. Wenn aber hernach noch etwas übrig bliebe, könne man solches zu Stipendiis medicis, und überhaupt nach dem §. 7. ad studium medicum gar füglich verwenden.

§. 8.

Der §. 12. enthält, daß in ersagter dem Collegio Medicorum Protestantischer Religion bestimmter Behausung sämtliche Medici alle Monate wenigstens einmal zusammen kommen, und wegen der Frankfurtischen Gesundheits-Pflege, auch Besorgung armer Kranken sich berathschlagen sollen. §. 13. wird beschieden, daß das Collegium Physicum, unter welchem der Senior Decanus seyn solle, den Herrn Stadtschultheisen, Seniolem des Bürgerlichen Ausschusses, und ältesten Syndikus bey dem Schluß des Jahres zu sich erbitten, die Rechnung vorlegen, Erläuterung darüber geben, und über das Beste der Stiftung sich mit Ihnen berathschlagen und Schlüsse abfassen solle. §. 14. Diese darzu mit zu erbittende Personen sollen Oberaufseher und Executores sein. §. 15. Wird dem Herren Stadtschultheisen, Syndico und Seniori Löbl. Bürgerschaft, wie auch denen Herren Physicis und acht ältesten angenommenen Medicis, jedem aus denen §. 7. benannten zwey Drittheilen derer Nutzungen ein Honorarium alljährlich zur Ergötzlichkeit ausgeworfen; nicht weniger dem Herren Rechneschreiber vor die Besorgung derer Kapitalien. §. 17. Empfiehet Er seine Stiftung denen Executoribus und Administratoribus zur sorgfältigsten Aufsicht, und machet §. 18. den obermeldeten Vorbehalt der Neben-Berordnung denen 95000. Gulden unnachtheilig. §. 19. Kommen alle

alle zur Festhaltung nöthige Clauseln und Kautelen, samt Erbitung derer Herren Zeugen, auch sämtlichen Unterschriften und Versiegelung.

## §. 9.

In dem oberwähnten Zusatz macht der Herr Stifter §. 1. 2. 3. seinen Willen kund, daß diese Stiftung die D. Senckenbergische genennet werden, und ein eigenes von ihm beschriebenes Sigel führen, das Stiftungshaus auch mit einer Aufschrift, die Er dabey mit entwirfet, versehen werden solle. §. 4. 5. setzet derselbe meinen Herrn Vater und dessen männliche Nachkommen nach dem Alter an Jahren zu seinen Mit-Executoribus, vornemlich und sonderlich auch wegen Handhabung der Stiftung in gericht- und außergerichtlichen Fällen, auf Kosten der Stiftung; machet auch §. 6. selbe zu Erben, jedoch nur in so weit es dieses Geschäfte betrifft, und vor ein jährliches Honorarium von 500. fl., wovon nach §. 7. das Recht auf keine Weise veräußerlich ist, sondern nach §. 8. die jährliche Rente nach Abgang dieses Mannsstammes der Stiftung zurück fällt, und die Herren Dekanen der Juridisch und Medicinischen Fakultäten der Löblichen Universität zu Giesen, ebenfalls mit einem Honorario die nämliche Besorgung übernehmen, welches zu thun §. 9. die Löbliche Universität ersucht werden soll, wie solches obgesagter maassen auch wirklich geschehen. §. 16. Wird denen Herrn Administratoren aufgegeben, alljährlich ein Exemplar der Rechnung an die mitbenannte Haupt-Executores aus der Familie, oder wer an deren Stelle treten sollte, zu übersenden, und derselben Erinnerungen zur Erläuterung mit anzunehmen. §. 11. Wird der Familie frey gestellet, in Abwesenheit einen andern zur Aufsicht zu substituiren, auch selbstem gegenwärtig zu zusehen, da denn ein Quartir, weiter aber nichts im Stiftungs-

tungshause anzuweisen ist. §. 12. Ist wegen derer etwaigen Kosten, zu gerichtlicher Handhabung der Stiftung, die Art, wie solche aus derselben zu erheben seyen, vorgeschrieben, wovon auch §. 13. die weitere Maasregeln bestimmt sind. §. 14. Folget die Weisung, daß auch der Herr Senior des Bürgerlichen Collegii von dem alljährlichen Zustand der Stiftung, bey dem Bürgerlichen Collegio derer Ller Relation thun, ein Exemplar der Rechnung zu begehren die Macht haben, und zu erinnern nach dieses Collegii Befinden befugt seye.

## §. 10.

Im 15ten §. richtet der Herr Stifter seine Gedanken bey anzuhoffender Vermehrung seines Stiftungs-Fundi, sonderlich wenn andere milde Herzen dazu beytragen wollten, wie sich denn schon einige mit ihrer ganzen Haabseligkeit, andere mit einem Theil derselben vorläufig dazu verstanden haben, auf ein Burger- und Beyfassen-Hospital, in welchem arme und franke Burger und Beyfassen verpfleget werden könnten, in der Absicht, daß man seiner Zeit solches einzurichten Sorge tragen mögte. Weil Er aber damals nicht geglaubt in seinem Leben dazu selbst Hand anzulegen, überlässet er diese besagte Sorge, mit Heimstellung, das halbe Quantum desjenigen, so vor die Armen nach seinem Tode aus denen Einkünften herauskommen werde, dazu zu verwenden, seinen Executoribus und Coëxecutoribus. Er frischet sodenn das Löbliche Stadt-Regiment samt der Burgerschaft dazu an, und behält seiner Stiftung eine Condirection vor. §. 16. Folget eine sehr genaue Einrichtung wegen derer aus der Stiftungs-Kasse, sub directione sola der Herrn Physicorum armen Studiosis Medicinæ etwa auf drey Jahre lang abzugebenden Stipendien. §. 17. Behält Er sich fernere Verordnung auf alle Art

Art und Weise in Zukunft vor, und gibt diesem Anhang eben die Kraft, als ob er der Verordnung von dem 18. August 1763. wörtlich eingerückt wäre, unter denen nämlichen davon gebrauchten Rechts-Zierlichkeiten, und Vorbehalt der Auslieferung des Originals an Löblichen Magistrat und vidimirter Abschriften an meinen Herrn Vater und das Löbliche Bürgerliche Collegium der Ein und Funfziger, wie dieses ebenfalls oben §. 9. in Ansehung der Löbl. Universität zu Gießen verordnet ist.

## §. II.

Alles obersagte ist der kurze Inhalt des im Leben bekannt gemachten Willens eines Christlich gesinneten Welt- und Stadtbürgers, der nicht vor sich, sondern das gemeine Wesen, und Gott gebe! noch lange, lebet. Derselbe sah, daß dem Arzneywesen an einem so wichtigen Orte, wie Frankfurt am Mann ist, noch vieles abgehe, so ohne merkliche Beyhülfe niemahlen verbessert werden könnte. Er, welcher sich des Armuths und derer Nothleidenden allezeit nach äußersten Kräften, mit Darlegung eigener Gelder angenommen, wollte auch vor diese nach dem Hinscheiden sorgen. Er fand, daß zu Frankfurt zwar viele milde Stiftungen seyen, nicht eine aber zu seinem Endzweck gehe, und sonderlich arme franke Bürger auch Beyfassen keine Unterkunft wüsten. Denn obgleich diese Stadt in der Saalgasse vor Fremde einen ziemlich vermöglichen Hospital, sodann ein Armen- Waisen- und Arbeits Haus, vor Kinder und erwachsene Personen aus Beyfassen, Soldaten und Fremden, nächsthin ein Tollhaus, vor dahin zu rechnende preßhafte hat, auch Bürger aus dem sogenannten Kasten- Amte in Geld, Arzneyen, und anderem mehr eine Beyhülfe erhalten, die Beyfassen aber nebst diesen bey verschiedenen Lutherischen, Reformirten und Katholischen Armen-

§

Kassen

Kassen Trost finden, sonsten auch es an reichlicher Mittheilung nicht fehlet, endlich in Pestzeiten auch Pesthäuser angeordnet zu werden pflegen, wäre dennoch kein Haus vorhanden, wo unvermögende franke Bürger und Beyfassen eigentlich ihre Unterkunft suchen sollten, und darauf Staat machen konnten, die daher weniger Zuflucht als die Fremde fanden.

## §. 12.

Frankfurt an dem Mayn würde hierinnen besser stehen, wenn nicht der Misbrauch und Veränderung der Religion alles in andere Umstände versetzt. Die Klöster und Stifter waren nach der Regel des heiligen Benedikts, welchem fast alle mit Foundationen versehene Orden hierinnen gefolgt sind, zur Versorgung der Armen und Nothleidenden, auch Kranken Personen mit bestimmet; allein wie lange ist diese Einrichtung schon abgekommen, und die viele Stifter und Klöster die Frankfurt in seinen Ringmauern beherberget, wissen von dieser Besorgung nichts, sonderlich haben davon die Protestanten wenige oder gar keine Beyhülfe. Der Deutsche Herren- und Johanniter-Orden wurde hernachmals, da die Klöster und Stifter dieser ihrer Schuldigkeit nicht mehr so fleißig obgelegen, zu dem nämlichen Endzweck bestimmet. Zu Frankfurt wäre auch in diesem Stücke vor Spitäler sattfam gesorget. Man kennet ein Teutsches Haus in Sachsenhausen, welches weitläufig und zu einem Hospital gewöhnlicher Maase mit eingerichtet ist. Das noch zu sehende Katharinen-Kloster wurde nach allen Regeln des Teutschen-Ordens eingerichtet, und zeigen solches die von meinem Herren Vater herausgegebene Urkunden, im ersten Theil seiner Selectorum. Hier wäre Unterkunft vor Frauensleute. Und das Johanniter-Haus in der Schnurgasse, so die Tempelherren vermuthlich ehedem gehabt,

habt, dienete vor Mannspersonen zum Spital. Allein von daher ist keine Sorge für die Bürger, und das Katharinen-Kloster, samt dem ebenfalls bey der Reformation zur Protestantischen Religion gezogenen, in denen Einkünften sehr verminderten Weisfrauenkloster, dienen nur zum Unterhalt einiger bedürftigen adelichen und unadelichen, welche ihre Lebenszeit alldorten hinbringen, und zu eben dem Ende hat auch weiland Fräulein Justine Katharine Steffan von Cronstett, sowol als zu anderen milden Sachen Ihr ganzes Vermögen hingegeben, und weitere Anordnung gethan. Auch ist hierbey nicht mit Stillschweigen zu übergehen Herrn Johann Hartmann Beyers, ehemaligen Medicinæ Doctoris und Physici Ordinarii, auch einige Jahre, bis zu freywilliger Resignation, Schöffen und des Raths allhier, bey Lößlicher Gesellschaft Frauenstein errichtete fürtreffliche Stiftung, bey welcher für Arme und die Verbesserung des Medicinal-Wesens in etwas mitgesorget ist.

§. 13.

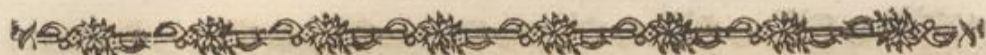
Meinem Herrn Oheim ist vorbehalten geblieben, sein bisher beschriebenes, nicht etwa einigen, sondern allen insgesamt nütliches Werk zu veranstalten. Es ist wunderbar, daß bey dergleichen Fällen Gott schon öfters einzelne Bürger erwecket hat, um dem gemeinen Wesen einen solchen Dienst zu erweisen, der hernachmals weit über ihr Vermuthen auch öfters in das Grose einen Einfluß gehabt. Der mächtige Deutsche Orden selbst nahm, um nur ein Beyspiel zu geben, von einzelnen Bürgern aus Bremen und Lübek, im Jahre 1190., und aus derselben Mildthätigkeit seinen Ursprung. In andern Ordens-Chroniken ist solches zwar

N. 7. verschwiegen, allein die Beylage N. 7. wird zeigen, (a) daß in der Belagerung von Affan oder Ptolemais, die Lübecker und Bremer hierzu die erste Anleitung gegeben. Die Hanse-Städte sind in solcherley mildthätigen Werken jederzeit unter anderen mit zum ewigen Nachruhm bemühet gewesen, und ist keine Kolonie jemals fast von Ihnen angelegt worden, wo man nicht auf eine solche Einrichtung mit das Bedenken genommen. Man würde hiervon eine Menge Beyspiele aufweisen können, wenn es gegenwärtiger Raum und Zeit litte. Nur eines jedoch zu gedenken, hat die unter einem so weislichen Regiment stehende Reichsstadt Hamburg, in der Sammlung derer Hamburgischen Gesetze ein ruhmwürdiges Beyspiel zum Muster vorgeleget, in denen vielfältigen zum besten des Armuths errichteten Mitteln, wo nichts vergessen ist, was andere zur Folge immer wünschen könnten. (b)

§. 14.

(a) Es ist dieselbe aus einem altdeutschen auf Pergament geschriebenen Buch, welches der bekannte Professor Golius zu Leiden aus dem gelobten Lande mitgebracht, und Christoff Arnolden, nachmahligem berühmten Professor zu Altdorff, als solcher in Holland ware, geliehen, dessen daraus gemachte Excerpten in meines Herrn Vaters Händen sind. Arnold selbst beschreibet solches also: Codex Mfc. pergamenus, in quo præter Chronicon Ordinis, Calendarium Ecclesiæ Romanæ, deauratus & eleganter compactus, inscripto compactionis anno 1595. quem Golius è terra Palæstina secum attulerat. Capita semper rubrica erant distincta; Ohne Benennung des Formates. Es waren darinn auch die ältesten Ordens-Statuten, die Arnold um der Deutschen Sprache willen ausgezogen hat.

(b) Sammlung derer Hamburgischen Gesetze und Verfassungen in Bürger-, Kirchlichen auch Kammer-, Handlungs- und übrigen Polizey-, Angelegenheiten und Geschäften, samt historischen Einleitungen, Erster Theil. Hamburg 1765. gr. 8. III. Abschn. S. 227. wo der berühmte Herr Verfasser zu dieser Sache den schönsten Stoff in der Historischen Erzählung vorleget.

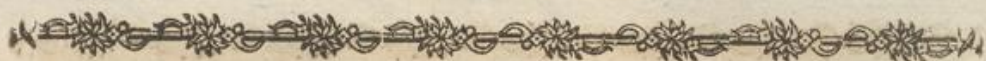


## §. 14.

Die Gottselige Kayser des Schwäbischen Hauses, haben hierunter sonderlich dem Armuth, und denenjenigen, welche sich desselben annehmen wollen, die großmüthigste mildreichste Hülfe gethan. In ihren Eigenthums-Landen, die Sie theils gehabt, theils an sich gebracht, theils auch als Reichs-Lehen besaßen, z. B. Augspurg, Schwäbisch-Gemünd, Biberach, Dünkelsbühl, Kaufbeuern, Eßlingen, Nördlingen, u. s. w. auch wo Sie sonst etwas zu befehlen gehabt, als Nürnberg, Lauf, Amberg, u. d. g. sind die wichtigste Hospitäler erwachsen, mehrentheils aus der von denen gloriwürdigsten Kaysern begünstigten Freigebigkeit der Unterthanen, weilen es gewiß ist, daß ohne Hülfe und Mitwirkung der Obrigkeit hier niemahlen etwas rechtes geschehen kann, das in Ewigkeit Bestand haben sollte.

## §. 15.

Sothanen Gottgefälligen Beystandes einer Hochlöblichen Obrigkeit hat mein Herr Oheim, wie schon erzählt ist, sich ebenfalls erfreuen können. Der Löbliche Frankfurtsche Magistrat hat alles gut geheißen und darzu den Schutz versprochen. Jeder obrigkeitlicher Untergebene bleibet zwar auch unter dem Regimente seiner Sache Herr und Meister, und hat die Verwendung seines Eigenthums mit dem Regiment nichts zu schaffen. Allein weil zu dergleichen geistlichen Stiftungen eine ewige Dauer erforderlich ist, der Obrigkeitliche Schutz aber, um die Privilegia *pia causa* aufrecht zu erhalten das beste thun muß, hat ein Hochlöblicher Magistrat davor auf das beste gesorgt, und alle Handhabung übernommen.



## §. 16.

Weil man der Obrigkeit nicht zumuthen kann, dergleichen Angelegenheiten unmittelbar zu besorgen, hat mein Herr Oheim sich Administratores aus dem Collegio derer Herrn Medicorum ex numero Protestantium erkieset, denen und dem Armuth zu gut die ganze Stiftung angesehen ist. Es könnte diese Verwaltung nicht in besseren Händen sein, und die Oberaufsicht des Rathes, der Burgerschaft, und der Familie, oder derer an ihre Stelle tretenden, werden zu allen Zeiten machen, daß alles in der größten Richtigkeit gehe, und menschmöglicher Dingen nichts verabsäümet werde. Ihre genaue Obsicht dürfte nunmehr sonderlich bey dem mit dazu kommenden Spital nöthig sein, damit nicht diejenige gerechte Klagen, wie bey den mehresten Stiftern von dieser Art eintreten mögen, welche ich in meines Herrn Vaters Borrathe in einer bisher meines Wissens ungedruckten Urkunde des Bischoffen Albrechts von Brixen, von 1328. angetroffen, die ich ihres merkwürdigen Inhalts wegen sub Num. 8. beylege.

N. 8.

## §. 17.

Weil mein Herr Oheim nachdem Er im Februario letzt abgewichenen Jahres 1766. das räumliche von Stezenbachische, ehedem von Zekelische Geschlechter-Haus, samt dem weitläufigen Umfang, auf der großen Eschenheimer Gasse, für 23000. fl., und also, daß das Stiftungs-Kapital im mindesten dabey nicht angegriffen worden, käuflich an sich gebracht, und nunmehr auch das in denen Stiftungs-Briefen auf zukünftige Zeiten ausgesetzte, mit dem Laboratorio chymico, Horto medico, Theatro anatomico u. s. w. wie auch den Anfang einer Hospital-Einrichtung selbst besorgen, und seiner lobwürdigen Absicht gemäß einrichten kann, genießet er die mit vieler Mühe verbundene Freude, seine Bestim-

Bestimmung ganz in Ordnung zu bringen, welches, da es die Stiftungsbriefe natürlicher Weise nicht enthalten konnten, hier davon eine Nachricht aus dessen hierher gekommenen Schreiben zu geben ist.

## §. 18.

Seine Meynung gehet nämlich dahin, in diesem Hospital Bürger und Beyfassen, beyderley Geschlechtes von denen dreyen im Reich üblichen Religionen aufzunehmen, dergestalt jedoch, daß alle Bedienten, so dazu gehören, der Augspurgischen Confession zugethan sein sollen. Man wird jeder Religion ihre besondere Zimmer anweisen, auch Männer und Weiber von einander abgesondert halten. Sie sollen mit allem nöthigen Essen und Trinken, auch jährlicher Kleidung versorget werden, jedoch diejenige, welche es im Vermögen haben, ihre Wäsche selbst mitbringen, auch sich selbe fernerhin stellen. Denenjenigen, so etwas verrichten können, lieget dabey ob, zum besten der Stiftung zu arbeiten, welchen falls die Stiftung auch die Wäsche und übriges besorget. Allein, da dieses eine weitere Ueberlegung, Gebäude und Einrichtungen erfordert, behält man sich vor, mit Genehmhaltung Einer Hochgebietenden Obrigkeit sodenn eine besondere Hospital-Ordnung bekannt zu machen, und darinnen auch die Zeit, wenn die Einnehmung angehen solle, zu bestimmen.

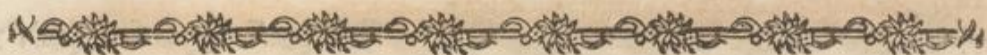
## §. 19.

Weilen immittels sich es leichtlich fügen könnte, daß einige erlebte Personen, welche noch bey Vermögen stehen, oder andere, welchen eine stille, ohne Sorgen der Nahrung fortzuführende Lebensart gefällig wäre, an einem solchen Ort zu leben Lust trügen, wo Ihnen nach Standsgebühr alles nothwendige gegen einen billigmäßigen ganz erträglichen

chen Einkauf, die Lebenszeit über gereicht würde, so wird sich die Vorsorge meines Herrn Oheims auch dahin erstrecken, und will er den Bedacht nehmen, wegen eines besondern Tisches für dergleichen Personen, samt Zimmer und Aufwartung, die behörige Anstalten vorzukehren, damit dieselbe ihr Augenmerk zu erreichen im Stande sind.

## §. 20.

Nachdem aber ein solches weitläufiges gemeinerspriessliches Werk, von meinem Herrn Oheim alleine ohne Beyhülfe anderer unmöglich bestritten werden kann, und in Ermangelung dessen, die Gedanken wegen eines Bürger- und Beysassen-Hospitals, bis Gott mehrere Mittel schicket, gleich es in der Stiftung selbst geschehen, dem weiteren Segen des Himmels, bey späteren Zeiten überlassen werden müsten; Gleichwol derselbe der gewissen Hoffnung leben darf, daß andere seinem Beyspiel folgen, und dazu ihre milde Hand zu Gottes Ehre und des gemeinen Stadtwesens besten aufthun werden, wie dann solches schon jezo, nach dem oben §. 10. angeführten, von verschiedenen zum Voraus versprochen worden: So empfehlet hiemit derselbe seine Stiftung allen und jeden zum beliebigen Beytrag, welche sodenn in ein besonderes Buch eingeschrieben, und bey der jährlichen Rechnungs-Abhör als Gutthäter in der Versammlung mit abgelesen, auch ihre Freygebigkeit zum unvergeßlichen Andenken durch den Druck, wie unten folget, mit bekannt gemacht werden solle, es wäre denn Sache, daß ein dergleichen Gutthäter solches öffentliche Zeugniß der Danckbarkeit selbst verbitten wollte.



§. 21.

Jedermann wird sich hierbey von selbst vorstellen, daß, da mein Herr Oheim sein ganzes Vermögen dem gemeinen Nutzen und Versorgung seines Nebenmenschen widmet, bey Ihm ein dergleichen Beytrag in vollkommener Sicherheit stehe; damit aber desfalls solche auch aufer dem gegeben werde, benennet er dormalen aus Löblicher Bürgerschaft folgende wolbemittelte Personen, namentlich in alphabetischer Ordnung:

Herrn Heinrich Remigius Brönner,

„ Seeger Münch,

„ Johann Jacob Salzwedel,

„ Gottfried Schubart,

bey welchen eben so gut, als bey Ihm das hierzu bestimmte niedergelegt werden kann, da dieselbe sich zu diesem Gott gefälligen, und auf das gemeine Beste abzielende Werk von Ihm dienstgeneigt erbitten lassen, und soll ersagten Herren wo es Ihnen gefällig, von allem die Einsicht zu nehmen, denen Rechnungen beyzuwohnen, und so viel als ihre Geschäfte erlauben, sich dabey mit zuverwenden frey stehen.

§. 22.

Damit aber jedermann von der Einrichtung und Fortgang des Werkes behörige Nachricht von Zeit zu Zeit erhalte, ist mein Herr Oheim entschlossen, alljährlich einen Bericht davon, auch wie es mit der Kasse und dem Vorrath stehe, mit Hochobrigkeitlicher Erlaubnis zu Ende des ersten Jahres, nachdem die Stiftung durch den Druck bekannt gemacht worden, auf eben diese Art ausgehen zu lassen, und solcher gestalt soll es Zeit seines Gott gebe! noch

§

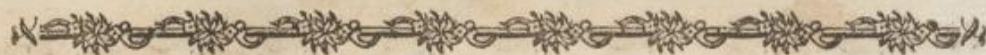
lan



langen Lebens gehalten werden. Sobald es aber dem Allmächtigen dereinst gefällig sein wird denselben aus dieser Zeitlichkeit abzurufen, soll alsdenn solches von den Herren Administratoren also fortgesetzt, sein abgeschiedener Leichnam aber in dem Stiftungs-Haus, auf besondere unterm 4ten N. 9. Junii 1767. erhaltene und allhier N. 9. mitgetheilte Erlaubnis, samt der unter N. 10. folgenden Grabschrift beygesetzt werden, um auch alsdenn noch, wenigstens dem Leibe nach, bey seiner Stiftung gegenwärtig seyn zu können. Der Herr aller Herren verleihe zu dem guten Vorhaben seinen Segen! mir aber ist es genug, dasjenige was mein Herr Oheim an mich begehret, mit bisher ungeübter Feder zu verrichten, der ich mich des geneigten Lesers beständigen Gewogenheit bestens empfehle. Wien den 10. December 1766.

Renat Leopold Christian Carl  
Freyherr von Senckenberg.

Beyla



## Beilagen.

- Nro. 1. **O**brigkeithche Bestätigung und hochgeneigte Neußerung wegen des Stiftungs-Briefes den 3. Sept. 1763.
2. Danksagung der Bürgerlichen Collegien wegen dieser Anstalt den 17. März 1766.
3. Der Hauptstiftungs-Brief vom 18. August 1763.
4. Die Zugabe zu dem Stiftungs-Brief vom 16. Dec. 1765.
5. Obrigkeitliche Bestätigung dieser Zugabe den 13. Febr. 1766.
6. Antwort-Schreiben der Universität Gießen den 3. May 1766.
7. Kleine Nachricht von dem Ursprung des Teutschen Ordens, aus einem alten Pergamentenen Buche von dem XII. Jahrhundert.
8. Bischoffen Albrechts von Brixen Anordnung wegen Abstellung der Mißbräuche im St. Marien-Hospital zu Brixen 1328. bisher ungedruckt.
9. Obrigkeitliche Erlaubnis das Begräbniß betreffend.
10. Grabchrift, welche sich der Stifter selbst gesetzt.





N. I.

Obigkeitliche Bestätigung und Hochgeneigte  
Aeußerung wegen des Stiftungs-Briefes den 3. Sept.

1763.

Wir Schultheiß und Schöffen des Heiligen Römischen Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn urkunden und bekennen hiermit, was massen bey uns im sitzenden Schöffen-Rath Sonnabends den 20ten nächstverwichenen Monats Augusti, Johann Michael Hempel, des hiesigen Gerichts geschworne Procurator Ordinarius im Namen des Hochgelahrten Johann Christian Senckenberg, Medicinæ Doctoris und Physici Ordinarii dahier, wie auch Hochfürstl. Hessen-Casselischen Hof-Raths, mit Special-Vollmacht versehener erschienen, und eine zum wahren Besten hiesigen gemeinen Wesens abzweckende Willens-Berordnung und unwiederrufliche Stiftung produciret, und demnächst dieselbe verlesen, ad Acta & Protocollum Judiciale nehmen, auf immerdar verwahren zu lassen, und endlich ein Annehmungs- und Bestätigungs-Decret darüber abzufassen gebeten habe, worauf facta desuper deliberatione resolviret worden:

Es solle von diesem Vorgang in Senatu sogleich Eröffnung gethan und hiernächst und wegen derer übrigen Petitorum ein förmlicher Schluß ertheilet werden.

Wann nun hierauf der ältere Herr Bürgermeister Einem versammelten Rath alles dasjenige, so, wie gemeldet, bey  
unserem

unserem sitzenden Schöffens-Rath vorgegangen, und daß schon Tages vorher, am 19ten ejusdem, der Eingangs gemeldete Hochgelahrte Doctor Medicinæ und Physicus Ordinarius, Johann Christian Senckenberg, ihme in Beyseyn des jüngern Herrn Bürgermeisters einen schriftlichen Reces, nebst schon gedachter wohlbedächtlichen Willens-Berordnung und unwiederruflichen Stiftung überreicht habe, angezeigt hat, und das hierüber in der Audienz des älteren Herrn Bürgermeisters geführte, von dem Anfangs berührten Procuratore Hempel auch in Scabinatu producirte Protocolum, nebst Vollmacht, der abgehaltene Reces, wie auch das Stiftungs-Instrument selbst, nebst dem von Uns darauf abgefaßten schon bemerkten Concluso verlesen, hienächst hierüber in Umfrage gestellet, und folgender Schluß gefasset worden:

Solle man das zum Besten des Publici gereichende Anerbieten des Hochgelahrten Doctoris Senckenberg seines völligen Inhalts mit Danck annehmen, und werden des Endes die beyde wohlregierende Herrn Bürgermeistere hiermit ermächtigt, nomine Amplissimi Senatus bey heutigem Schöffens-Rath die feyerliche Acceptation zu thun. Sodenn wird Herr Scabinus von Glauburg Jun. und Herr Senator Dr. Kuppel ersuchet, dem mehr ermeldeten Doctori Senckenberg, wegen der vor das Publicum hegenden guten Meynung im Namen eines Hochedlen Rathes den verbindlichsten Danck zu erstatten, wo im übrigen diese Stiftung nicht nur in allen Stücken bestättiget wird, und darüber jederzeit unverbrüchlich zu halten, sondern

3

auch

auch Einem Löblichen Schöffen-Rath überlassen bleibt, ratione modi der wirklichen Vermögens-Abtretung, und was sonst hierbey annoch zu reguliren und zu erörtern seyn mögte, die weitere nöthige Verfügung und Vorkehrung zu machen.

Conclus. in Senatu, den 20ten Aug. 1763.

worauf dasselbe, nach geendigtem außerordentlichen Rathsitze, von beeden wohlregierenden Herren Burgermeistern, vermöge des darinnen beschehenen Auftrages, bey assumirter Schöffen-Raths-Session sowohl seines ganzen Inhalts wiederum vorgebracht, als Rahmens des ganzen Rathes die schon erwehnte zum Besten des Publici errichtete Willens-Berordnung und unwiederrusliche Stiftung, nächst Consentirung in die vollkommene Bestättigung derselben, mit allem Danck acceptiret worden, und nun auch comparirender Anwaldt auf sothane bey ganzem Rath beliebte Acceptation und Consentirung in die völlige Bestättigung der quaestionirten Willens-Berordnung und respectivè Stiftung nomine Principalis pro plenaria confirmatione derselben geziemend gebeten, und hierauf sogleich nachfolgendes Conclusum ergangen.

Es wird nunmehr die von dem Hochgelahrten Doctore und Physico Senckenberg errichtete Willens-Meynung und unwiederrusliche Stiftung hiermit alles Inhalts bestättiget.

anben

anbey über diesen ganzen feyerlichen Actum facta ad Acta  
& Protocollum registratura Verzettlung und versiegelten  
Schein nachgesuchet: So haben wir ihme letzteren um sich  
dessen, wo es ihme erforderlich dünket, gebrauchen zu kön-  
nen, erkannt und unter obgedacht des Heiligen Reichs-  
Stadt-Gerichts dahier gewöhnlichen Insiel ausfertigen  
und mittheilen lassen. So geben den dritten Tag Mo-  
nats Septembris im Jahr Siebenzehen hundert drey und  
sechszig.



N. 2.

Dancksagung der Bürgerlichen Collegien wegen  
dieser Anstalt.

Extractus Protocolli Löbl. Bürgerlichen Ausschusses  
sub dato Frankfurt am Mayn in Collegio auf  
dem Römer Lunæ d. 17. Martii 1766.

Uebergabe Tit. Herr Senior, Rath Rhost Edler Herr  
von Eisenhart die von Herrn Doctore Medicinæ  
und Hof-Rath Senckenberg Ihme zugestellte Stif-  
tung so Er den 20. Aug. 1763. bey Rath produci-  
ret, nebst denen weiteren Zusätzen und Erläuterungen,  
so Er derselben nunmehr auch zu Versorgung armer  
Bürger und Kranken beygefüget.

Es wurden letztere, samt dem darauf ergange-  
nen Rath's-Confirmations-Concluso de 13. Februarii  
1766. wie auch Eine von Wohlgedachtem Herrn Hof-  
Rath an Löbl. Collegium gerichtete schriftliche Anzei-  
ge verlesen und hierauf

resolvirt

Daß nomine Collegii durch Tit. Herrn Senior dem Herrn  
Hof-Rath Senckenberg für die beschehene Communication  
verbindlichen Dank zu erstatten, Ihme für so rühmlich und  
Gott wohlgefällige Stiftungen aller Göttlicher Seegen  
grundmüthigst anzuwünschen und sämtl. Communicata in  
Registratura verwahrlich aufbehalten werden sollen.

In Fidem

Johann Matthæus Hohlbein,  
Collegii Actuarius jur. mppr.

N. 3.



N. 3.

Der Haupt-Stiftungs-Brief.

Hierinnen ist mein  
Johann Christian Senckenberg,

Med. Doct. und Physici Ordinarii

alhier,

wohlbedächtige

Willens-Verordnung

und

unwiederrufliche Stiftung

enthalten,

aufgerichtet Frankfurt den 18<sup>ten</sup> Augusti 1763.

Prod. & perlect. h. 20. August. 1763.

R

Im

Im Nahmen der Heiligen Hochgelobten  
Dreynigkeit.

## §. 1.

Die Hinfälligkeit dieses elenden zeitlichen Lebens, die oftmahlige schnelle Endigung desselben, und die Liebe zu meinem Vaterland, aus deren Antrieb ich alle auswärtige Vortheile hintangesezt, und deme nach meinem geringen Vermögen mich gänzlich aufopfern will, sind diejenige Beweggründe, welche mich bestimmet, demselben meine irdische gänzliche Habseligkeit, bey Ermangelung ehelicher Leibes-Erben, auf nachfolgende unwieder-rufliche Art und Weise zu widmen, und auf immer-dar, ohne daß jemand an dieselbe den geringsten Anspruch machen solle, zu überlassen.

## §. 2.

Eben diese meine jetztgedachte Vaterstadt Frankfurt am Mayn, und deren gemeines Wesen soll dahero statt meines einzigen Erbes seyn; und ich will, daß zu dessen Nutzen mein sämtliches Vermögen ohne einige Abkürzung gewidmet werde.

## §. 3.

Damit aber wegen dieser meiner ernstlichen und stets verbleibenden Willens-Meynung nicht der gering-

geringste Zweifel vorwalte; So soll sogleich mein vermähliges Vermögen, welches in 48450. fl., schreibe Gulden acht und vierzig tausend vierhundert und funfzig baaren guten alten Geldes, und 46550. fl. schreibe Gulden sechs und vierzig tausend funfhundert und funfzig, an angelegten Capitalien, also zusammen in 95000. fl. schreibe Gulden fünf und neunzig tausend bestehet, dem hiesig Löblichen Recheney-Amt auf die beständigste Weise und unwiederruslich von mir übergeben und eingehändiget werden.

## §. 4.

Und da ich nicht weiß, wie lange mir Gott meine Lebens-Kräften zum Dienst und Gebrauch meines hülfsbedürftigen Nebenmenschen erhalten werde, so bedinge mir hiebey die Nutznießung sothane unwiederruslich übergebenen Gulden fünf und neunzig tausend bis an mein dereinstig seliges Ableiben, und lebe der ungezweifelten Hofnung, daß Ein HochEdler und Hochweiser Magistrat meiner geliebten Vaterstadt diesen meinen zum alleinigen Besten derselben abzielenden Endzweck ex amore Publici völlig genehmigen, sothane Uebergabe großgünstig annehmen und mir vorgedachtermassen die alljährliche Zinsen à 4. per Centum mehrbemeldeter 95000. fl. bis an mein seliges Ende, alle Quartale ordentlich werde abreichen, und die Ausgleichung

der rückständigen und laufenden Pensionen durch  
gütliche Uebereinkunft mit vorgedachtem Löblichen  
Recheney-Amt werde berichtigen lassen.

## §. 5.

So viel aber dasjenige Vermögen betrifft, so  
ich aufer denen jezo gleich auf eine unwiederrussliche  
Weise übergebenen Gulden fünf und neunzig tau-  
send annoch durch Gottes Gnade, bis an meinen  
Tod etwa erwerben sollte; So will mir zwar die  
Verfügung hierüber, wie unten §. 18. des mehre-  
ren gemeldet, dergestalt vorbehalten haben, daß  
der Ueberschuß beydes an Capital und Interesse,  
es bestehe nun solcher in Geld, Gold, Silber, Ju-  
welen, Weinen &c. wenn solche zu Geld gemacht  
worden, einßweilen bey Löblicher Recheney angele-  
get, hiernächst aber, wie in §. 9. und 10. enthalten,  
ohne das Capital der 95000. fl. zu erhöhen, ver-  
wendet werden solle. Im Fall aber diese Ver-  
ordnung unterbleiben würde, so will ich, daß als-  
denn nach meinem Absterben der weitere Zuwachs  
meiner Haabseligkeit eben auf die Art, wie im  
§. 9. und 10. versehen, ohne Erhöhung der 95000.  
fl. verwendet werden solle.

## §. 6.

Und weilen bey meinem dermahlig unabänder-  
lich eröffneten und längstens gefaßt und reiflich über-  
legten

legten Willen die Haupt-Absicht auf die bessere Gesundheits-Pflege hiesiger Einwohner, und Versorgung der armen Kranken gerichtet ist; So verordne ich auch, daß das sämtliche allhier vor alters etablierte Collegium medicum Protestantischer Religion nach meinem seligen Tod an meine Stelle treten, und von allem meinem bey Lößlichem Rechen-Amte aufbehaltenen Vermögen die alljährige Abnutzungen zu 4. per Cent. erheben solle.

## §. 7.

Diese jährliche Abnutzungen meines dermahlen übergebenen Vermögens a 95000. fl. sollen sodann zu zwey Drittheilen ad usus publicos in re medica, und zu denen §. 16. folgenden Honorariis, wie auch zu Entrichtung der jährlichen Schatzung, Unterhaltung des Hauses, Vermehrung der Bibliothec, und sonstigen ad studium medicum gehörigen Dingen dienen, sodann das übrige ein Drittheil an arme Kranke durch die Physicos und Medicos, nach ihrem besten Wissen und Gewissen ausgetheilet, der Ueberschuß aber an Capital und Interesse, wie im §. 5. bemeldet, verwendet werden, wobey ins besondere der Medicorum Wittwen und Waisen, item alte schwache und bedürftige Medici nicht auffer Acht zu lassen.

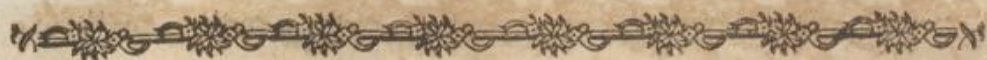
## §. 8.

Und damit solches desto ungezweifelter geschehen möge, so verordne ich hierdurch, daß das hiesige Collegium Physicorum die beständige fortwährende Testamentarii und Executores dieser meiner zum Besten des Publici abzweckenden Stiftung seyn und bleiben sollen.

## §. 9.

Zu desto bequemerer Besorgung dieses Auftrags ist mein fernerer ausdrücklicher Wille, daß nach meinem Tod mein in der Hasengasse gelegenes Wohnhaus, samt der darinnen befindlichen Bibliothec, Mineralien-Cabinet, supellectile anatomica, botanica, Medaillen &c. und Hausrath, dem sämtlichen Collegio Medicorum auf immerdar als ein Eigenthum vermacht seyn, der Gebrauch der Bibliothec und sonstiger zur Medicin dienlicher Stücke aber einem jeden Mitglied besagten Collegii, jedoch innerhalb des Hauses, mit Vorbewußt der Herrn Physicorum, oder deren Herrn Senioris und Decani, frey stehen solle.

## §. 10.



## §. 10.

Würden aber die ernannte Herren Executores über kurz oder lang finden, daß sothane Behausung mit Vorthail verkauft, und ein anderes räumlicheres an einem entfernteren Platz der Stadt gelegenes, mit einem Garten und Hof versehenes Haus davor zu ihrer Zusammenkunft, und ad usus medicos, in specie zu Erbauung eines Theatri anatomici, Laboratorii chymici, und Anlegung eines Horti medici &c. anerkaufft werden könnte; So solle denenselben zwar solches frey stehen, jedoch dabey in alle Wege der Bedacht dahin genommen werden, damit die im §. 7. vestgesetzte Bestimmungen keine Verschmälerung leiden, welches um so viel leichter wird geschehen können, als dazu in §. 5. der Ueberschuß beydes an Capital und Interesse über die 95000. fl. destiniret worden. Wann aber dieser Endzweck mit dem Haus und sonst erreicht ist, und sich von obgedachtem Ueberschuß der 95000. fl. nebst denen zwey Drittheilen der Zinsen, von diesen noch etwas vorrätzig finden und übrig seyn sollte, so kann solches nach Gefallen zu Stipendiis medicis, und überhaupt nach Anleitung §. 7. ad studium medicum verwendet werden.



## §. 11.

Zur Aufsicht besagten meines Hauses und der darinnen befindlichen Bibliothec &c. wie §. 9. gemeldet worden, verordne ich, daß jederzeit eine ledige Person aus dem Collegio Medico, welche die Herrn Physici hierzu am tüchtigsten finden, die freye ohnentgeldliche Wohnung darinnen haben solle.

## §. 12.

In nur bemeldeter dem Collegio Medico Protestantischer Religion bestimmten Behausung hätten sämtliche Medici alle Monate wenigstens einmahl ordentlich zusammen zu kommen, und gemeinschaftlich zu überlegen, was zu besserer Ausübung der hiesigen Gesundheits-Pflege und Versorgung armer Kranken erforderlich seyn mögte, überhaupt aber ein gutes Vernehmen und Eintracht unter sich zu pflegen, damit der gemeinsame Nutzen durch Mißhelligkeit nicht gehindert werde.

## §. 13.

Ferner finde zu vollständigerer Erreichung dieses gemeinnützlichen Endzwecks und Besthaltung meiner Stiftung annoch weiters zu verordnen nöthig, daß mehrbemeldetes Collegium Physicorum,

rum, worunter jederzeit der älteste Decanus perpetuus seyn solle, alle Jahre, am Schluß derselben, den jezeitigen Tit. Herrn Stadt:Gerichtss:Schultheissen, den Tit. Herrn Seniozem Löblichen Bürger-Ausschusses, des Ein und funfziger Collegii und den Tit. ältesten Herrn Syndicum zu sich erbitten lasse, und diesen nurgedachten dreien Hochansehnlichen Vorsizern des Rathß und der Burgerschaft, auch respectivè Syndico Primario und Stadt:Consulenten, die von ihme über die Verwaltung ihres Executor-Amts gepflogene Rechnung vorlege und darüber die nöthige Erläuterung ertheile, auch über dasjenige, was sonst zum Besten dieser Stiftung gereicht, gemeinsame Schlüsse abfasse, und sich ihres Rathß in besondern Vorfällen bediene.

§. 14.

Und wie jezto nur wohlgedachte am Amt jederzeit seyende Herrn Stadt:Gerichtss:Schultheissen, Herrn Seniozem des Ein und funfziger Collegii, und den Herrn Syndicum Primarium zu beständigen Ober:Inspectoren und Besthaltern, auch eventualen Coëxecutoren meiner zum Besten des Publici allein gewidmeten Stiftung hiedurch ernennet haben will; Also ersuche Dieselbe auch

M auf

auf das angelegentlichste, sich dieser Oberaufsicht und Aufrechthaltung sothaner Stiftung auf die bestthunlichste Weise zu unterziehen, und hiemit eine stete unsterbliche Probe ihrer vor das allgemeine Beste hiesiger Stadt hegenden Sorgfalt und Wachsamkeit, zu ihrem selbsteigenen unverwelcklichen Ruhm an den Tag zu legen.

## §. 15.

So gewiß ich nun dieses sowohl als auch die gleichmäßige genaue Beobachtung meiner Willens-Verordnung abseiten der Herrn Physicorum und des sämtlichen Collegii Medicorum Protestantischer Religion anhoffen darf, und hierum nochmahlen gehorsamst und respectivè freundlichst um so mehr gebeten haben will, als ohnehin jeder rechtschaffendenkender Patriot und Mitbürger vor das Wohl seines Vaterlandes alles möglichste zu thun sich verbunden achten wird; So habe jedennoch vor die hierunter habende Bemühung, aus denen zwey Drittheilen der Nutzungen, wie §. 7. bemercket worden, nachfolgendes zu einiger Ergözlichkeit alljährlich zu bestimmen ohnversehlen wollen.

## §. 16.

Diesem zu Folge verordne zufoorderst obbenannten Herrn Ober-Inspectoren, vor die jährliche Zusammen-

Zusammenkunft: Beywohnung und Oberaufsicht dieser Stiftung, namentlich:

Tit. Herrn Stadt, Gerichts, Schultheisen alljährlich Gulden funfzig,

Dem Tit. Herrn Seniori Löblicher Bürgerschaft alljährlich Gulden dreyßig,

Dem Tit. Herrn Syndico Primario alljährlich Gulden dreyßig,

Dem ältesten Herrn Physico und Decano Collegii alljährlich Gulden dreyßig,

Denen andern beeden Herrn Physicis, jedem alljährlich Gulden zwanzig fünf,

Dem Physico Extraordinario, und noch andern acht, nach denen annis receptionis folgenden, hier anwesenden Medicis, jedem alljährlich vor ihre Bemühung Gulden zwanzig,

Ferner

Dem jezeitigen ältesten Rechenen-Schreiber, vor seine wegen Besorgung der Capitalien und Bezahlung des Interesse habende Mühe, alljährlich die Summa von Gulden funfzehn, und will, daß sämtliche vorbenannte Honoraria an jetzt gedachte Personen von denen Herrn Executoribus alljährlich ohnweigerlich abgeföhret werden.

## §. 17.

Wie nun diese meine vorstehende Stiftungs-Errichtung und wohl überlegte Willens-Verordnung, auch respectivè unwiederrusliche Schenkung und Uebergabe lediglich das gemeine Wohl hiesiger Stadt, und die Gesundheits-Pflege, wie auch Versorgung der armen Kranken zur Absicht hat, und ich derselben, in allen und jeden Stücken, ohne daß jemand anders, wer der auch seye, in meine Verlassenschaft Hände einzuschlagen befugt seyn solle, nachgelebet haben will; Also habe hierdurch wiederholtermassen Einen HochEdlen Rath sowohl als das Collegium Physicorum und sämtliche Herrn Medicos Protestantischer Religion ganz gehorsamst und ergebenst bitten sollen, daß Hoch und Dieselbe vor die ohnverrückte Erfüllung meiner zu Gottes Ehren und Nutzen des gemeinen Wesens bloß abzielenden Intention und errichteten Stiftung alle möglichste Sorgfalt tragen und dieselbe bis an das Ende der Tage aufrecht erhalten mögten.

## §. 18.

Schließlich behalte mir vor, noch einige Legata vor mein Hausgesinde zu errichten, auch sonst wegen meiner Leiche, und was weiter dienlich erachte, das nöthige zu verordnen, nicht weniger erforderlichen Falls noch Zusätze zu machen, jedoch allemahl der amizo beschehenen unwiederruslichen Ueber-

Uebergabe der 95000. fl. ganz unnachtheilig und unabbrüchig, wie auch desjenigen, was nach geschehener Abführung sothaner Legatorum wegen des Zuwachses meines Vermögens oben §. 5. disponiret worden.

§. 19.

Endlich verordne ich nochmahlen, daß diese Stiftung und respectivè irrevocable Schenkung unter den Lebendigen stet und vest verbleiben solle, ohne daß hiebey einige nach den Römischen Rechten allenfalls abgemessene Subtilitæten Platz greifen mögen; weilen zu Erreichung meiner Absicht genug ist, daß der ganze Inhalt vorstehender Stiftung meine schon längstens abgefaßte Schlüsse völlig erschöpfet, und die Disposition über mein ganzes Vermögen in sich fasset, man mag nun dieselbe als ein Testament, Codicill, Fideicommiss, Donationem vel inter vivos vel mortis causa ansehen, massen mein ausdrücklicher Wille ist, daß selbige auf alle mögliche Weise & sub clausula codicillari, jedoch absque detractioe Falcidiæ vel Trebellianicæ auf immerdar vest, unverbrüchlich und beständig seyn solle.

Zu mehrerer Corroboration ist diese Stiftung nicht nur in Gegenwart dreyer Herrn und Mitglieder Eines HochEdlen Rathes selbst von mir

R

eigen:

eigenhändig unterschrieben und besiegelt, sondern  
 Diese auch gebeten worden, solche durch ihre Unter-  
 zeichnung zu bestättigen, und hilce peractis habe  
 ich demnächst sothane völlige Willens-Meynung  
 selbst in Person denen dermahlig wohlregierenden  
 beeden Herrn Bürgermeistern zu gerichtlicher Pro-  
 tocollirung und immerwährender Aufbehalt- und  
 Befolgung überreicht. Frankfurt den 18<sup>ten</sup> Au-  
 gusti 1763.

(L. S.) Ich Johann Christian Senckenberg,  
 Med. Doctor und Physicus Ordinarius  
 allhier, bekenne, daß obstehendes meine  
 wohlbedächtliche Willens-Verordnung  
 und unwiederrusliche Stiftung sey.

(L. S.) Friederich Adolph von Glauburg, Schöff  
 und des Raths, als hierzu besonders er-  
 betener Zeuge.

(L. S.) Johann Martin Kuppel, J. U. D. und  
 des Raths, als hierzu besonders erbetener  
 Zeuge.

(L. S.) Johannes Siegner, J. U. L. und des  
 Raths, als hierzu besonders erbetener  
 Zeuge.



N. 4.

Die Zugabe zu dem Stiftungs-Brief.

Hierinnen sind befindlich

meine

Johann Christian Senckenbergs,

Med. Doct. und Physici Ordinarii

alhier,

nöthig erachtete

Zusätze und Erläuterungen

der von mir 1763. 18. Aug.

zum

Besten des Vaterlandes in Verbesserung  
des Medicinal-Wesens und Versorgung armer  
Kranken errichteten Stiftung,

Sub dato Frankfurt den 16. Decembris 1765.

R 2

In

In dem Namen Gottes, Amen!

Demnach ich Endes Unterschriebener unter dem 18<sup>ten</sup> Augusti 1763. zwar eine Disposition gemacht, in welcher ich wegen meines zeitlichen Vermögens, zum Besten des Vaterlandes und des Armuths gewisser massen das nöthige versehen, welches alles auch in allen seinen Puncten und Clauseln, in so weit es der jezigen Erklärung gemäß ist, gehalten wissen will; gleichwolten aber mir §. 5. und 18. vorbehalten, zu sothaner Willens-Meynung Zusätze und dabey weiter gutgefundene Erläuterungen zu machen: Als will und verordne ich hiermit:

1.) Daß meine Stiftung den Namen der Dr. Senckenbergischen Stiftung führen, und alles was von derselben Administration vollzogen wird, unter dem von mir anzuschaffenden Siegel ausgefertigt werden solle. Ich gedenke

2.) auf selbiges obenhin das Frankfurtsche Wappen des einfachen Adlers, darunter aber mein eigenes von denen Eltern anererbetes Wappen eines brennenden Berges, zum Andenken, nebst der Ueber-

Ueberschrift: Fundatio Senckenbergiana amore Patriæ; setzen zu lassen. Sollte ich aber von dem Tode übereilet werden, empfehle solches denen Herrn Administratoribus auf der Foundation Kosten zu veranstalten. Damit aber auch

3.) jedermann, welchem daran gelegen, das Stiftungs-Haus zu finden wisse, empfehle ich denen Herrn Administratoren, sogleich nach meinem in Gottes Willen stehenden Hinscheiden, eine Tafel mit güldenen Buchstaben, mit der Aufschrift: *Ædes Fundationis Senckenbergianæ*; aufzuhängen, und solches aus der Massa zu besorgen. Obwohl ich auch

4.) §. 8. meiner obersagten Disposition das Lößliche Collegium Physicorum dieser ansehnlichen Reichsstadt Frankfurt zu beständig fortwährendem Administratoribus, Executoribus und Testamentariis meines Instituti bestellet habe, so ist doch mein Wille und Meynung dabey nicht gewesen, die Familie, von welcher ich den Rahmen führe, und ersagtes Institutum denselben vor immer behalten soll, auszuschließen; und da ich mich vielmehr desjenigen, so meine Schuldigkeit gegen meine Eltern und dieselbe mit sich bringet, dancknehmig erinnere, als setze ich hiermit und will, daß

D

5.) wenn



5.) wenn Gott mich vor meinem ältesten Bruder, Herrn Heinrich Christian Freyherrn von Senckenberg, aus dieser Zeitlichkeit abrufen sollte, derselbe, oder falls ich Ihn überlebete, sein ältester Sohn, und mein Tauf-Pathe, Menat Leopold Christian Carl, oder nach dessen Hintritt jedesmal der älteste an Jahren, aus wohlgedachten meines Herrn Bruders männlichen Nachkommen, gegenwärtig oder künftigen, aus welcher seiner Söhne Linien das seyn möge, diese Execution zugleich mit und vornehmlich beständig haben, führen, bey Vorfällen die Einsicht von der Beschaffenheit nehmen, und zur gericht. oder aufer gerichtlicher Handhabung, gleich mir wenn ich selbst an noch am Leben wäre, an meiner Stelle, auf Kosten der Stiftung das nöthige verfügen sollen, gleich dann auch mein obgedachter Herr Bruder solches also vor sich und die Seinige übernommen, und mir die Festhaltung zugesaget hat. Und damit solches um do standhafter geschehe, setze ich

6.) Wohlgedachten meinen ältesten Herrn Bruder, Freyherrn von Senckenberg, und dessen männliche Nachkommen, wie jetzt gedacht, zu meinem Erben in der obgeschriebenen Maase dergestalt ein, daß Sie meine Errichtung und derselben Administration vollkommen aufrecht lassen, auch aus derselben  
 sich

sich nichts im mindesten wegen des Erbrechts zueig-  
 nen, vielmehr meinen Willen besten Fleißes beför-  
 dern, wovor ich deren jedesmaligen Seniori die  
 Summe von fünfhundert Gulden, in der zu Frank-  
 furt bey der Recheney jederzeit bestimmten Weh-  
 rung, jedes Jahr auf den Tag meines in Gottes  
 Willen stehenden Absterbens, aus denen Händen  
 derer Herrn Administratorum gegen ihre Quit-  
 tung zu empfangen, zulege und anweise, und ersag-  
 te Herrn Administratores, sub lege paratissimæ  
 Executionis, tanquam in causa jam decisa, da-  
 mit belade, dergestalt, daß sogleich mit monitoriis  
 de imminente Executione auf ersteres Anrufen  
 angefangen werden soll. Sothaner jährlicher Be-  
 trag derer fünfhundert Gulden soll

7.) bey der Freyherrlich: Senckenbergischen  
 Familie niemalen in andere Hand oder von dem  
 Nutznießer in der Familie selbstem versetzt, verkau-  
 fet, cedirt, oder auf andere Art beschweret werden,  
 sondern von einem auf den andern, bis zu Ausgang  
 des männlichen Stammes, ungetrennet fallen.  
 Wenn aber

8.) dieser meines Herrn Bruders männlicher  
 Stamm nach Gottes Willen ganz erloschen ist,  
 substiruire ich sodann demselben sub Lege Fidei-

commissi, die beyde Herrn Decanos Facultatis Juridicæ & Medicæ der nahe gelegenen Fürstlich-Hessischen Universität Gießen, jeden mit jährlichen hundert Gulden, unter der Auflage an meine Administration, Ihnen solche zu der nehmlichen Zeit, und unter der nehmlichen Festhaltung zu bezahlen. Es sollen aber sodenn die der Familie weiters verschaffete dreyhundert Gulden an meine Stiftung zurückfallen, und bey derselben verbleiben. Auch werde ich

9.) die Fürstliche Hochlöbliche Universität zu Gießen, um dasjenige, so Ihnen beyderseitigen benenneten Herrn Decanis alsdenn nach Abgang der Familie meines Herrn Bruders, als in deren Stelle getretenen Coexecutoribus obliegt, zu übernehmen sogleich ersuchen, und bey derselben vidimirte Copyen meiner Verordnungen, zu mehrerer Wissenschaft, hinterlegen. In Kraft sothanen Executiv-Amtes soll

10.) von denen Herrn Administratoribus meiner Stiftung dem Erben ex Familia, oder wer an dessen Stelle tritt, jedes Jahr nach Schließung der Rechnung, mittels eines Ihm zu zufertigenden Exemplars ersagter ganzer Rechnung, und Erzählung des sonstigen Hergangs, von dem Zustand  
der

der Administration Nachricht gegeben werden, und Ihme allenfalsige Monita darüber zur Erledigung zu machen frey stehen, um dadurch alles um so mehr in Richtigkeit zu erhalten. Und gleichwie

II.) meines Herrn Bruders Familie bisher an ziemlich weit entfernten Orten ist oder sich aufhalten könnte, so vergönne ich derselben in Frankfurt oder der Nachbarschaft einen Bevollmächtigten zu setzen, um dasjenige, so Ihnen hierbey obliegt, zu verrichten. Wäre aber jemand von Ihnen in Frankfurt vor einige Zeit anwesend, stelle meinen jederzeitigen Erben ex Familia frey, in dem Stiftungs-Haus abzustiegen, und wie es die Beschaffenheit der Einrichtung erleidet, das Quartier daselbst, ohne weiteren Kosten der Stiftung, zu nehmen. Sollten auch

12.) wegen meiner Stiftung sich Fälle ereignen, (welches ich doch nicht hoffen will) wo ohne gerichtliche Hülfe keine Auskunft zu finden wäre, solle solches lediglich zu meines Herrn Bruders Familie, und der selbiger in Coëxecutione per S. S. seiner Zeit nachgesetzten Herrn Physicorum Ermessen stehen, und ihnen niemand hierbey etwas einreden, sondern die Herrn Administratores schuldig seyn, die nöthige Kosten aus der Stiftungs-Cassa sogleich, gegen hernachmals, wenn das Geld

P

ver.

verwendet, ihnen zu beliefernde Berechnung, folgen zu lassen. Und gebe ich allem diesem so ich hier verordnet

13.) die nehmliche Kraft, als ob diese Abgaben in denen §. 7. und 16. meiner unter dem 18. Aug. 1763. erklärten Willens, Meynung nahmentlich mit ausgedrucket wären, und unter Vorbehalt einer ihnen ohnehin gebührenden Hypothecæ realis vor meine Erben aus der Familie, und denenselben nachgesetzte Coexecutores, um dasjenige so ich hier zu ihrem Besten verschaffet, desto mehr zu vergewissern, alles als ob es damals allschon wörtlich eingeschaltet wäre. Da ich auch

14.) in dem §. 13. meiner Disposition versehen, daß der Herr Senior des L.iger Collegii mit zu Abhörung der Rechnungen gezogen werden solle; dieses ganze Institutum aber vornemlich nach allen §. §. zu gesamter Stadt und der Bürgerschaft Nutzen angesehen ist: Als will ich, daß ersagter Herr Senior bey dem Collegio sofort davon Relation thun, ein Exemplar der Rechnungen zu begehren Macht haben, und diesem Bürgerlichen Collegio, wenn etwas zum Besten der Sache zu erinnern wäre, solches an Löblichen Rath zu bringen, allenfalls auch den Coexecutorem ex Familia darüber zu erinnern frey stehen solle. Und gleichwie

15.) nach

15.) nach dem §. 5. 10. 18. ich annoch verhoffe, durch den Zuwachs meines Vermögens, die Stiftungs-Summe auf hundert tausend Gulden, allenfalls auch darüber, zu setzen, welchemnach der vor das Armuth bestimmte dritte Theil deren Einkünften wohl erleiden dürfte, nach und nach, wenn zumal andere Christlich-gesinnete wohlhabende Leute zutretten wollten, auf einen Bürger- und Beyfassen-Hospital, in welchem arme und franke Bürger und Beyfassen verpfleget werden könnten, und woran es hiesiger Stadt annoch fehlet, zu denken; als will ich meinen Executoren und Coëxecutoren solche Sorge aufgetragen, und dieselbe hiemit bemächtiget haben, auf allen Fall alljährlich mit der Halbscheid desjenigen Quanti an Einkünften, welches nach meinem Ende vor die Arme heraus kommen wird, bey sothanem löblichen Unternehmen, welches ich des Hochansehnlichen Magistratus und löblicher Bürgerschaft Sorgfalt empfehle, Sich von der Stiftung wegen einzulassen, jedoch anders nicht, als wenn der Stiftung zugleich eine Mit-Direction zur besseren Aufrechthaltung gegönnet werden wollte. Wäre es nun auch

16.) daß der Zustand meiner Stiftungs-Cassa erlitte, eines oder etliche im §. 10. gedachte Stipendia medica abzugeben, so ist dabey meine Meynung, daß die hierzu sich meldende oder zu wählende

Subjecta solche Leute seyn sollen, welche ander-  
 werts her ihr Auskommen auf Universitäten nicht,  
 oder nicht behörig, haben könnten, und zu denen  
 Studiis gleichwol tüchtig befunden würden, deren  
 Auswahl zu derer Herrn Physicorum alleinigen  
 Ermessen stehen, und dieselbe dabey auf keine Re-  
 commendation, von welcher Art sie auch seye, son-  
 dern allein auf ihr Gewissen Rücksicht nehmen sollen.  
 Um damit man auch des Fleißes und guten Auffüh-  
 rung derer Stipendiatorum desto bester gesichert  
 seye, sollen dieselbe angehalten werden, vor Aus-  
 gang jeden Jahres ein Attestatum Facultatis Me-  
 dicæ, wegen ihres Fleißes und guten Wandels  
 bey zu bringen, in Verbleibung dessen aber das  
 Stipendium auf das folgende Jahr nicht weiter ge-  
 reicht, sondern eingezogen werden, da es sonst  
 gewöhnlicher massen auf drey Jahre fortlaufen kann.  
 Und da mir

17.) so lange mir GOTT das Leben in der Welt  
 fristen will, annoch verschiedenes beyfallen könnte,  
 welches ich sowohl dieser als der vorigen Verord-  
 nung annoch zuzusetzen nöthig fände, so will mir  
 hiemit zum Ueberfluß nahmentlich vorbehalten ha-  
 ben, selbiges auch ohne weitere solenne Disposi-  
 tion, durch beygefügte von meiner Hand geschrie-  
 bene, besiegelt oder unbesiegelte Zettul anzufügen.

Zu

Zu mehrerer Bergewisserung aber habe gegenwärtiges unter meiner Handschrift gefertigt und besiegelt, erkläre auch dabey nochmalen, daß diesem Anhang eben dieselige Kraft gebe, als ob derselbe in dem Aufsatz von dem 18. Aug. 1763. wörtlich enthalten wäre, weshalben dann diese Erbs. Einsetzung und übrigen Inhalt von dreyen hierzu erbetenen Herren des Rathß solennisiren, auch davon Einem Hochlöblichen Rath, und meinem Herrn Bruder dem Reichs. Hof. Rath, wie auch dem Herrn Seniori des Löbl. Ein und funfziger Collegii, ersterem das Original, denen übrigen aber Copias vidimatas zustellen lassen. So geschehen Frankfurt am Mayn den 16<sup>ten</sup> Decembris 1765.

(L. S.) Johann Christian Senckenberg, Med. Doctor und Physicus Ordinarius allhier mppr.

(L. S.) Remigiuß Seifart von Klettenberg, Scabinus & Senator, quâ Testis ad hunc actum requisitus.

(L. S.) Johann Maximilian von Holzhausen, Scabinus & Senator, als hierzu erbetener Zeuge.

(L. S.) Johann Matthias Bansa, Scabinus & Senator, als gleichfalls hierzu erbetener Zeuge.



N. 5.

Obrigkeithliche Bestätigung dieser  
Zugabe.

Verlese man die von dem Hochgelahrten Doctore und Physico Senckenberg überreichte Zusätze und Erläuterungen zu seiner allschon in Anno 1763. beschehenen und approbirten Stiftung :|:

Ponatur ad Acta, und werden zugleich diese Zusätze Obrigkeithlich hiermit bestättiget.

Conclusum in Senatu d. 13. Februar. 1766.



N. 6.



N. 6.

## Antwortschreiben der Universität Gießen.

Wohlgebohrner, Hochgelahrter,

Insonders Hochgeehrtester Herr Hof-Rath,

Wir haben die von Ewer Wohlgebohrnen letzthin an uns zu übersenden beliebte letzte Willens-Berordnungen, samt übrigen Beylagen, richtig empfangen, und solche zur academischen Urkunden Repositur verwahrlich hinterlegt.

Wegen der in diesen letzten Willens-Berordnungen von Ew. Wohlgebohrnen gegen die hiesige Universität und besonders die Juristisch und Medicinische Facultäten, auf eine vorzüglich schätzbare Weise geäußerten Liebe und Vertrauens wiederholen Wir nun nicht allein die bey Denenselben in Unserem Namen von Unserem Herrn Collegen D. Koch bereits mündlich abgestattete schuldige große Dancksagung; sondern Wir nehmen auch hiermit schriftlich all dasjenige, was Dieselben in mehrgedachten Dero letzten Willens-Berordnungen der Juristischen und Medicinischen Facultät casu eueniente aufzutragen und zu vermachen beliebt haben, nochmals willig und dancknehmigst an, und geben Ewer Wohlgebohrnen an bey die Versicherung, daß dereinst, casu eueniente, von beyden Facultäten das ihnen geneigtest aufgetragene Geschäfte nach Deroselben edelmüthigen und für das gemeine Armuth Dero lieben Vaterstadt, auch Aufnahme des dortigen Medicinischen Wesens, nie genug zu preisenden Absichten, getreulich werde verwaltet und besorget werden.

Q 2

Wir

Wir wünschen übrigens, daß der Höchste Ewer Wohlgebohrnen, besonders zum Besten und noch weiteren Beförderung Dero preiswürdigen und Dero Andenken auf ewig mit Lob, Danck und Ruhm bekronenden Instituti, noch viele Jahre bey allem vergnügten Wohlergehen und Gesundheit erhalten möge; Anbey empfehlen wir die hiesige Universität zu Dero ferneren Liebe, und Uns samt und sonders zu beharrlicher Gewogenheit und Freundschaft, die Wir mit aller Hochachtung verharren

### Ewer Wohlgebohrnen

Giesen den 3ten May  
1766.

ergebenste

Rector, Cancellarius, Decani, Doctores und Professores  
der Hochfürstl. Hessischen Universität daselbst.

à Monsieur

Monsieur le Docteur Senckenberg,  
Conseiller de la Cour & Medecin  
Ordinaire de S. A. Serenissime Msgr.  
le Landgrave de Hesse-Cassel, & Phy-  
sicien Ordinaire de la Ville Impe-  
riale de &

à

Francfort.

N. 7.

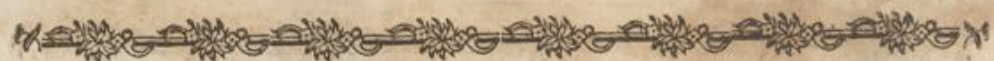
Auszug des Prologi der ältesten Ordnung des Teutischen Ordens, woraus zu sehen daß selben die Bremische und Lübeckische Bürger zu Anfangs aufgebracht haben.

Et Cod. Msc. perg. Seculi XVI.

Uebersetzung nach jeziger Schreibart.

In dem Name der Heiligen  
Driueldecheit. So condegen  
we alle den genen die in sien, enn  
noch hiendo commen sulen. Wie  
begunnen wart. enn van weme.  
enn wie. en te wilh tyt. Dör  
dene des Spetols Sente Marien  
des Dutschen Hues von Iheru-  
salem. van der gebort ons Her-  
ren. des M. enn C. enn XC. joer  
woren. In den tiden due Akers  
belegert war. van den Kersten  
enn metter Gots Hulpen wider  
gewonnen wart van den Handen  
der Dugelowegen. Ten selven  
tiden was in dem Here ein teils  
guder Lude van Bremen en van  
Lubeke. die van der mildeheit  
ons Herren. hun ontfarden over  
die mengerhende Gebreken. die  
die siken hadden in dem Here.  
enn begunsten des vorgenannden  
Spetols onder einen segel van ei-  
nen sceph dat ein kochge geheiten  
es. dar sie die siken mit geweter  
Andagt onderbragten. en berre  
met vlite plagen. det cleine begen  
ontfarmede den hertogen Brede-  
rike van Swouen. enn den ande-  
ren hoegen heren. deren namen  
hie no gescreven sien. der ersame  
Patriarke van Iherusalem, enn  
der

Im Rahmen der heiligen Drey-  
faltigkeit thun wir allen den-  
jenigen, so jetzt leben, und hinsüh-  
ro kommen sollen, kund und zu  
wissen: Wie, von wem, auf  
welche Weise, und zu welcher Zeit  
der Orden des Spitals St. Ma-  
ria des Deutschen Hauses zu Jeru-  
salem entstanden ist. Von der  
Geburt unsers HERRN im Ein-  
tausend, ein hundert und neunzig-  
sten Jahre geschehen: zu der Zeit,  
da Akre, (Ptolemais) von den  
Christen belagert, und mit Gots  
Hülfe aus den Händen der  
Ungläubigen wieder gewonnen  
ward. Um diese Zeit war in  
dem Heere ein Theil guter Leute  
von Bremen und Lübeck, die  
von der Mildthätigkeit unsers  
HERRN gerührt, sich über die  
Menge der Gebrechen erbarm-  
ten, welche die Kranken im Heere  
hatten, und beförderten das vor-  
genandte Spital unter dem See-  
gel eines Schiffes, das ein Kos-  
cher hieß. Dadurch sie die Kran-  
ken mit geweihter Andacht unter-  
brachten, und sie mit Fleiß war-  
teten und pflegeten. Dieses klei-  
ne Beginnen gefiel dem Herzog  
Friedrich von Schwaben und an-  
dern



der coninc Heinrich desselven rics. enn de Hertoge Heinrich van brabant de hoeftman war des heers. Enn de meister van dem Spetole sent Johannis. enn der meister van dem temple. die ertschebisshop. enn die hoege lude des selven rics. Met verre rode der vorenanden. Sonde der Hertoge van Swouen sin hoden over meer ane sinen Bruder coninc Heinrich. du sent Keiser wart. dat he verworfe ane den Paus Celestino. dat he dat vorenande Spetol bestedege. enn demegeue dat leuen ane den sicken no den spetole sent Johans. enn die Ridderescap no den ordene des tempels. dat geschide dat hore bei der leuen enn hore Briheit van der mildeheit des Paus wart gestedeget dat. enn gegeuen denselven spetole. dat selve leuen en is nit gestedeget alleine van den luden op ertrike.

Hie beginnit der Prologus der Brudere des Spetols ic.

der hohen Herren, deren Namen hier nachfolgen: Der ehrsamme Patriarch von Jerusalem, und der König Heinrich desselben Reichs, und der Herzog Heinrich von Brabant, welcher Hauptmann des Heeres war, und der Meister vom Spital St. Johannis, und der Meister von dem Tempel, die Erzbischöffe und hohe Leute desselben Reichs. Mit Einrathen der vorbenandten sendete der Herzog von Schwaben Boten, über Meer an seinen Bruder, König Heinrich, der hernach Kayser ward, daß er dem Pabst Celestinus vortrüge, das vorenandte Spital zu bestätigen, und das Lehen verleihe über die Kranken, wie dem Spital St. Johannis, und die Ritterschafft nach dem Orden des Tempels. Dieses geschah, daß ihre beyder Lehen und ihre Freyheit von der Milbigkeit des Papssts bestätigt ward, und demselben Spital verlihen. Dieses Lehen ist nicht bestätigt alleine von den Weltlichen.

Hier fängt sich die Vorrede der Brüder des Spitals an.

## N. 8.

**Albrecht, Bischöffen zu Brixen, Beschreibung derer Betrügeren und üblen Haushaltung bey seinen Hospitälern, samt neuer Einrichtung der Aufsicht über dieselbe a. 1328. ex Msc.**

**N**os *Albertus*, Dei gratia & apostolice sedis gratia Episcopus Brixinensis, universis Christi fidelibus, presens scriptum intuentibus, salutem in salvatore omnium. Quoniam ea que ad sanctum usum largitione sunt destinata fidelium, ad illum debent & non alium iuris ratione converti cure nobis esse debet ut loca quecunque nostre dyocesis pro pauperum infirmorumque sustentacione fundata & erogationibus dotata fidelium ex injuncto pastoralis officii debito ad usum talium quantum nobis est possibile conservemus. Verum quia *Rectores Hospitalium nostri temporis* sicut experientia manifesta nos docuit, *cura ipsorum postposita pauperes* nedum quod dolentes referimus, licet de jure adstricti, & ex ipsorum locorum fundacione ac dotacione specialiter obligati non colligunt sed inhumaniter eiiciunt & repellunt, *Proventus & redditus locorum eorundem interdum in suos interdum in extraneos usus dampnabiliter convertendo.* Cupientes igitur eos quos ad observanciam Jurium privilegiorum & consuetudinum lau-

**W**ir Albrecht von Gottes, und des Apostolischen Stuhls Gnaden, Bischof zu Brixen, allen Gläubigen in Christo, welche gegenwärtige Schrift lesen, sey, in dem Heilande aller, Heil und Gnade. Weil alles, was durch Schenkung, den Gläubigen, zum heiligen Gebrauch, bestimmt ist, hierzu, und zu keinem andern, nach Recht und Billigkeit, angewendet werden muß; So ersordert unsere Vorsorge, daß die Dörter, welche in unserm Kirchensprengel zu der Armen und Unvermögenden Erhaltung gestiftet, und durch der Gläubigen Mildthätigkeit begabt sind, nach unserer getreuen Hirtenpflicht, zu solchem Gebrauch, möglichst erhalten werden müssen. Alldieweilen aber die Pfleger der Hospitäler unserer Zeit, wie uns die offsenbare Erfahrung lehret, mit Zurücksetzung ihrer Sorgfalt, darzu sie doch, dem Rechte, und der Stiftung auch Begabung dieser Dörter nach, besonders verbunden sind, die Armen nicht zu lassen, sondern, wie wir, mit vie-

laudabilium Virtutum premia non inducunt, tam adiectarum exaggeratione penarum quam de novo adiciendarum formidine secundum statuta & precepta canonica ab huiusmodi temeritatibus & negligentia revocare deformataque & neglecta in statum pristinum & debitum revocare. Specialiter autem & precipue circa hospitale sanctorum Symonis & Jude apostolorum prope clausam ubi potissimum talia hucusque pullulare intelleximus & cognovimus Infrascriptam ordinationem in vi statuti de consilio & consensu capituli nostri permature concepram tam Juri quam rationi conformem cum penis supra adjunctis ad perpetuam rei memoriam facimus & promulgamus. Quam per Rectorem dominum Fridericum Capellanum nostrum nunc per nos de novo illic institutum & successores quoslibet volumus de cetero inviolabiliter observari. Inprimis igitur circa observanciam pristinam, qua duodecim infirmi decumbentes antiquis temporibus inibi fovebantur, statuimus & ordinamus, ut ex nunc perpetuo totidem illic hujuscemodi undecunque venientes recipiantur & etiam nutriantur. Quorum quilibet dimidiam vini habeat de mane, dimidiam in sero, & sic integram

len Leidwesen, sagen, zurückhalten, und auf eine unbarmherzige Art, wegtreiben, die Einkünfte und das Vermögen dieser Orter jezuweisen zu ihrem eigenen Nutzen, öfters auch zu fremdem Gebrauch, verdammlicher Weise anwenden; So sind wir bemühet, diejenigen, welche zu Beobachtung der Rechte, der Freyheiten und Gewohnheiten, durch die Belohnung löblicher Tugenden sich nicht treiben lassen, sowohl durch Schärfe, als durch erhöhete Strafen, und Furcht anzuhalten, daß sie nach den Canonischen Satzungen und Beordnungen von dergleichen verwegenen Nachlässigkeit abstehen, und was dadurch verwahrloset und versäumet worden ist, wieder gehöriger massen in vorigen Stand setzen mögen. Da wir aber dergleichen Unrichtigkeiten, in dem bey der Clause gelegenen Hospitale der Heil. Apostel Simonis und Judä insonderheit vermerket und befunden, so haben wir nachstehende dem Rechte und der Vernunft gemäße Verordnung in Kraft eines Gesetzes, auf Einrathen und mit Einstimmung unsers Capituls, bey Zeiten verfasst, auch unter obbemeldten Strafen, zur immerwährenden Erinnerung ausgestellt und kund gemacht.

Da

tegram quamlibet diem mensuram. Ipsosque continuet dominorum pane refectare, cum carnibus recentibus per æstatem & quam diu commode haberi possint per tres dies septimanis singulis videlicet Dominico Martis & Jovis refici precipimus ac etiam procurari. Per hyemem vero cum aliis carnibus bonis similiter procurantur. Volumus insuper ut talibus vestibus lectisternia & quocunque alia pro necessitate corporis liberaliter ministrentur. Huic autem adicimus articulo ut si forte ex casu quocunque tales infirmi non possint haberi tunc illorum loco ceci claudi orphani & decrepiti protinus colligantur. Quin & talibus de pane communi carnibus & aliis necessariis etiam detur, unde possint congrue sustentari. Quando vero commode haberi potest numerus predictorum decumbentium infirmorum tunc predictis Cecis & Claudis Hospitalarius non tenetur ammodo providere. Si qui autem predictorum infirmorum a loco recederent predicto vel decederent illis alii totidem & non ulterius infirmorum quindenam modis omnibus subrogentur. Item statuimus & ordinamus ut quinque elemosine generaliter omnibus volentibus recipere per quemlibet rectorem hospitalis predicti quinque vicibus in anno quolibet ministrentur iuxta consuetudinem eiusdem domus hospitalis hætenus ab antiquis

Dahero wollen, ordnen, und verlangen wir, daß diese unsere Verordnung von dem Herrn Pfleger, Friedrich, unserm Capellan, den wir aufs neue hierzu bestätigen, und allen dessen Nachfolgern unverbrüchlich gehalten, und beständig beobachtet werden soll.

Insonderheit und vornämlich ordnen, setzen und verlangen wir, daß bey der vorigen Einrichtung, nach welcher von alten Zeiten her zwölf schwache, arme unvermögende darinne versorgt und erhalten werden, nunmehr und künftighin, so viel Arme, als ankommen, aufgenommen und genährt werden sollen. Einem jeden soll des Morgens ein halbes Maaß Wein, auch Abends ein halbes Maaß Wein, mithin täglich ein Maaß Wein gereicht werden. Sie sollen mit Herrenbrod und frischen Fleische im Sommer, und so lange man solches gemächlich haben kann, drey Tage in der Woche, nämlich Sonntags, Dienstags und Donnerstages gespeist und versehen werden. Im Winter sollen sie ebenfalls mit anderm guten Fleische versorgt werden.

Wir wollen auch über dieses, daß ihnen Kleidung, Betten und andere Leibes-Nothdurft reichlich mitgetheilet werde. Diesem Articul fügen wir noch bey, daß, woferne, auf allem Fall, dergleichen Arme, Schwache, Unvermögende nicht vorhanden wären, so dann



temporibus observatam. Quorum primam in vere circa festum beati Georii, secundum in estate circa festum Sancte Margarite, terciam in autumpno circa festum Sancti Michahelis, quartam in hyeme circa festum Sancti Thome communiter pro omnibus fundatoribus & dotatoribus hospitalis eiusdem antedicti, & pro omnibus fidelibus ibi defunctis, & quintam specialiter pro anima primi fundatoris nostraque salute qui reformationi predictae operam dedimus in septima Pentecoste precipimus liberaliter erogari. Item statuimus & ordinamus, ut omnibus pauperibus sacerdotibus, clericis & Scolaribus ad dictum hospitale venientibus, dum tamen non vagis & aliis per statuta provincialia prohibitis prandium & cenam cum hospitio nocturno pro una vice tantum secundum honestatem & decenciam illic iuxta mensam hospitelarium ministretur, peregrinis autem ceteris transeuntis quacunque hora diei supervenerint, & pecierint, unum ferculum si haberi tunc possit, cum pane uno communi & hospicium nocturnum minime denegetur. Item statuimus & ordinamus ut Rector hospitalis memorati qui per tempora fuerit, non aliter instituat ibidem, nisi plenam & continuam velit & promittat facere residenciam, in eodem, insuper huic nostre ordinationi adicimus statuentes ut si reditus aut proven-

tus  
 dann an ihre Stelle, Blinde, Lahme, arme Wasen, Gebrechliche an und aufgenommen werden sollen. Diesen soll auch gemeines Brod, Fleisch und andere Nothdurft gereicht werden, daß sie genüchlich leben können. Wenn aber die Zahl der vorher gedachten ordentlichen Armen erfüllt ist, so soll der Hospital-Pfleger die Lahmen, Blinden zu versorgen nicht gehalten seyn. Wenn jedoch einige der mehrgedachten Armen Unvermögenden an dem Orte abgehen, oder sterben, so sollen eben so viel andere an deren Stelle, jedoch derer niemals über funfzehn überhaupt nicht aufgenommen werden.

Wir ordnen und wollen auch, daß jährlich, durch den benannten Hospital-Pfleger fünf Spenden unter alle Armen, die da kommen, nach alter Gewohnheit dieses Hospitals, ausgetheilt werden sollen. Davon die erste im Frühling, um das Fest George, die zweyte im Sommer, um St. Margaretha, die dritte, im Herbst, um Michael, die vierte im Winter, um St. Thomas, insgemein für alle Stifter und Wohlthäter ostgedachten Hospitals, und für alle darinne verstorbene Gläubigen, die fünfte aber insonderheit für die Seele des ersten Stifters und für unsere Wohlfahrt, der wir diese Stiftung zu verbessern, uns haben angelegen seyn lassen, den siebenden Sonntag nach Pfingsten

tus hospitalis ultra expensas domus necessarias & utiles, hospitalitatemque congruam & honestam ac procuraciones iam dictas quoquo modo se extenderint, residuum annis singulis, habita ratione cum loci ordinario inter pauperes distribui volumus & egenos, præter viginti marcas Veronenses, quas specialiter Rector hospitalis eiusdem qui pro tempore fuerit in utilitatem possit convertere propriam & privatam. Nisi nota sterilitas communis hostilitas vel quecunque alia iusta & rationabilis causa alia in hoc casu & premissis omnibus inducerent & suaderent. Ita tamen quod defectus necessitatis aut penuria quoad infirmos decumbentes predictos non principaliter quoad excludendum statim eiusdem sed in omnem eventum & ad ultimum benigna consideratio habeatur. Que omnia & singula volumus ad noticiam & arbitrium ordinarii vestri premiti & deduci. Nulli ergo omnino Rectorum hospitalis predicti liceat huiusmodi nostram ordinationem quomolibet infringere, vel eidem ausu temerario contraire, sed eandem quilibet inviolabiliter studeat observare. Quicumque autem Rectorum huius, salutis proprie quod absit immemor premissa prout statuuntur per omnia non servaverit, vel notabiliter negligens fuerit, si per annum integrum sic perseveraverit, aut si per mensem absque iusta

sten, reichlich vertheilt werden soll.

Ingleichen ordnen und wollen wir, daß allen armen Geistlichen, Priestern und Schulbedienten, welche sich bey diesem Hospitale angeben, keinesweges aber den herumschweifenden und nach den Gesezen verbotenen Umläuffern, Mittags und Abends Mahlzeit, auch ein Nachtlager, nur einmal, wie es andere Hospital-Verwandte ehrbar und anständig genießen, gereicht werden soll. Den übrigen vorbegehenden fremden Armen, es sey an welchem Tage, oder zu welcher Stunde sie was begehren oder bitten, soll etwas Fleisch wenn man es bey der Hand hat, zu essen mit gemeinem Brod gereicht, auch ein Nachtlager nicht versagt werden.

Ferner setzen und ordnen wir, daß der jedesmalige Pfleger dieses oftgedachten Hospitals, so lange er den Dienst verwaltet, auf keine andere Weise eingesetzt, und bestellt werden soll, als daß er nirgends anderswo, als darinne seine völlige und beständige Wohnung zu haben verspreche.

Zu dieser unserer Verordnung setzen wir auch noch, und wollen, daß, wenn die Gefälle, oder Einkünfte des Hospitals den

iusta

S 2

noth-

iusta causa se a dicto loco absentaverit, postquam de his notorie constiterit in iudicio vel extra, nec rationabilem ut premittitur possit excusationem pretendere, ipsum ex tunc dicto hospitali volumus & declaramus ipso iure fore privatum, ac sine spe ulla restitutionis perpetuo decernimus permanere. Ut autem predicta omnia & singula perpetuo obtineant roboris firmitatem, Nos Albertus Episcopus Brixinensis predictus presens instrumentum fieri fecimus, & ordinavimus, nostri & Capituli nostri Brixinensis antedicti sigillorum appensionibus debite communiti ad perpetuam rei memoriam super eo. Datum Brixini. Anno Domini MCCCXXVIII, XII. die mensis Novembris.

nothwendigen und nützlichen Aufwand, auch was zu der ehrbaren, und gebührenden obbemeldeten Verpflegung erfordert wird, übersteigen, und sich vermehren, der jährliche Ueberschuß davon, nach abgelegter ordentlicher Berechnung, mit dem Ordinario (Pfarrer) des Orts, an Arme, Dürstige, bis auf zwanzig Veronesische Marck, ausgetheilet werden soll, welche der zu solcher Zeit das Amt führende Pfleger des Hospitals insonderheit für sich behalten, und in seinen eigenen Nutzen verwenden kann. Daferne aber auch bekannte allgemeine Unfruchtbarkeit, Kriegs-Gefahr, Unglücksfälle, oder sonst eine rechtmäßige Ursache der Hinderniß in allen vorher gemeldten Einrichtungen, sich er-

äugnen sollten; So sollen doch osterwähnte Armen und Unvermögende Hospital-Verwandte nicht verstoßen, sondern in allem Fall für dieselben wohlthätige und gütige Sorgfalt angewendet werden.

Alles dieses insgemein, und insonderheit haben wir zu eures Ordinarii Wissenschaft, und Nachachtung nicht verhalten wollen. Es soll daher keiner von den Pflegern des obgedachten Hospitals dieser unserer Verordnung auf keine Weise zu wider handeln, noch derselben freventlichen Eingrif thun, sondern ein jeder solche unverbrüchlich zu erfüllen, bemüht seyn.

Wir wollen auch, daß derjenige Pfleger dieses heilsamen Werks, welcher alles vorhergemeldte, nicht genau beobachten, sondern seines eignen Heils, wie wir nicht hoffen, uneingedenck, bey

bey aller dieser Stiftung eine merkliche Nachlässigkeit bezeugen  
 möchte, und woserne er ein ganzes Jahr hindurch in solcher Saum-  
 seeligkeit verharren, oder nur einen Monat über, ohne rechtmässi-  
 ge Ursache von besagtem Orte abwesend seyn würde, auch nach-  
 dem er gerichtlich, oder außgerichtlich darüber zur Rede gesetzt  
 worden, und keine rechtmäßige Ursache, oder Entschuldigung ein-  
 zuwenden vermag, des gedachten Hospital-Amtes, dem Rechte  
 nach, entsetzt, und desselben ohne einzige Hofnung es wieder zu er-  
 halten, beraubt bleiben soll. Und damit alles vorhergehende ins-  
 gemein und insonderheit, in beständiger Kraft anf immerdar blei-  
 ben, und erhalten werden möge; So haben wir Albrecht, er-  
 meldter Bischof von Brixen, gegenwärtige Urkunde ausfertigen  
 lassen, und verordnet, daß solche mit Unserm, und unsers obge-  
 dachten Capituls zu Brixen Siegeln, zur beständigen Wissenschaft  
 und Erinnerung, bestärkt werden möge. Gegeben zu Brixen, im  
 Jahre Unsers HErrn 1328. am 12. des Wintermonats.



N. 9.

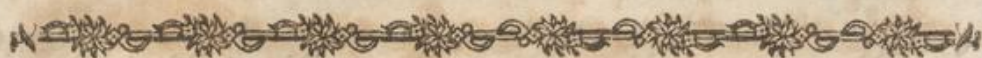
Obrigkeithliche Erlaubnis das Begräbnis be-  
treffend.

Als ein Extractus Löblichen Casten- Amtes- Protocolli de  
30. pass. die von dem Hochgelahrten Doctore und Phy-  
sico Ordinario, Hof- Rath Senckenberg, nachgesuchte Er-  
laubnis sich in seinem Garten und Stiftungs- Haus auf der  
großen Eschenheimer Gasse eine Grabstätte errichten lassen  
zu dürfen betreffend anjeto verlesen worden ::

Solle man ihme lediglich für seine Person in Rück-  
sicht seiner Stiftung bey diesem Ansuchen willfah-  
ren, jedoch unter dem Vorbehalt, daß solches zu  
keinem Nachtheil auf andere Personen gezogen  
werde.

Conclusum in Senatu d. 4. Junii 1767.

N. 10.



N. 10.

**Grabchrift,**  
welche sich der Stifter selbst gesetzt.

D. O. M. S.

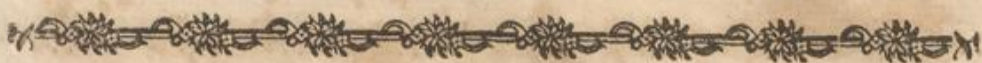
CONDITUM HOC IN SEPULCRO  
TERRENUM CORPUS  
JOANNIS CHRISTIANI SENCKENBERG,  
DEI MISERANTIS BENIGNITATE,  
DUM HIC VIVERET,  
BONI CIVIS,  
MEDICI FIDELIS,  
CUI TERRA EXILII LOCUS,  
CÆLUM PATRIA,  
QUAM REPETIIT LÆTUS,  
CUM PLACIDE MORIENDO LIBERTATEM  
ASSEQUERETUR  
ANNO MDCC DIE  
NATUS MDCCVII. d. XXVIII. FEBRUARII.

\*

VIVENS DISCE MORI: SIC VITAM MORTE PARASTI;  
SOLI VINCENTI NAMQUE CORONA DATUR.

Zu Teutsch:

**Gott dem Allmächtigen zu Ehren.**



In diesem Grabe liegt verwahret der irrdische Leib,  
Johann Christian Senckenberg, der in seinem  
Leben, durch Gottes erbarmende Güte, ein redlicher  
Bürger und treuer Arzt gewesen; der die Erde für den  
Ort der Verweisung, den Himmel aber für sein Vater-  
land gehalten hat, dahin er mit Freuden zurück gefehret  
ist, als er durch einen sanften Tod die Freyheit erhielt,

Im Jahr MDCC            Den  
Geböhren MDCCVII. den 28. Februar.

\*

Lerne sterben dieweil du lebest: So hast du durch den  
Tod das Leben erworben;  
Dann niemand wird gekrönet, als der, der überwindet.

E R D E





## Vorrede des Stiflers.



Da es eines Christen Schuldigkeit ist, nicht allein das gute mit gutem, welches leicht zu thun ist, sondern auch das böse mit gutem zu vergelten: So habe auch ich, zu Folge dieser heilsamen Vorschrift, allezeit die Gedanken geheget, für alle Wohlthaten, welche die Zeit meines Lebens bis in mein jetziges anfangendes Alter in meiner Vaterstadt genossen habe, nach meinem geringen Vermögen mich dankbar zu erzeigen.

A

ES

Es ist hieraus dasjenige entstanden, was nachfolgende Stiftung, wie derselben Aufschrift besaget, in commoda publica, das ist, zum allgemeinen Wohlsenn hiesiger Einwohner, besonders aber gesamter Löblicher Bürgerschaft, in Verbesserung derer Medicorum und des Medicinal-Wesens, wie auch der Versorgung bedürftiger kranker Bürger und Bessassen, wenn jener Anzahl nicht allzu groß wäre, enthält.

Ich habe in dieser wichtigen Sache mir nicht allein getrauet, sondern mit Beyrath meines 1768. am 30<sup>ten</sup> May selig verstorbenen Herrn Bruders, des Kayserlichen Reichs-Hofraths Freyherrn von Senckenberg, gehandelt, unter dessen Aufsicht nicht allein sein älterer Herr Sohn den Vorbericht gemacht, welcher unverändert hiebey erscheinet, sondern auch der zweyte Theil der Stiftung, der zur Erläuterung des ersten dienet, mit seiner völligen Approbation und Mitwirkung verfasst ist.

Tab. I. Unter Gottes Segen ist bisher in dem Stiftungshaus von welchem die erste Kupfertafel den ganzen Plan zeigt, die Bibliothek, wovon, wie auch von andern von mir zu der Stiftung gebrachten Dingen, g. G. ein Verzeichniß in den  
Druck

Druck kommen soll, die Wohnung vor den Gärtner, ein Gewächshaus, ein Laboratorium chymicum, wie auch ein Theatrum anatomicum, davon die andere Kupfertafel die Abzeichnung vorstellet, zu <sup>Tab. II.</sup> Stand gebracht, und nunmehr wird an dem medicinischen Garten gearbeitet, auch künftiges Jahr mit dem Bau des Bürger-Hospitals der Anfang gemacht werden, welches alles aus meinen Mitteln, besonders aber von dem Interesse meines dermalen aufhundert tausend Gulden angewachsenen Stiftungs-Capitals, bestritten worden.

Alljährlich soll dem Publico, wie in dem Vorbericht gemeldet ist, eine gedruckte Nachricht mitgetheilet werden, von der Verbesserung und dem Anwachs der Stiftung, und was derselben von Wohlthätern verehret werden wird, auch dieser Namen rühmlich gedacht werden, es wäre denn, daß solches zu thun von Personen, die dieses angehet, verboten würde. Es wird auch jedermann von Löblicher Bürgerschaft frey stehen, sich, vornehmlich bey dem Bürger-Hospital, die Bücher zeigen zu lassen, und von allem selbst Kundschafft einzuziehen, wie die Gaben angewendet werden, auch nöthigen Falls sowohl mündlich als schriftlich Erinnerungen zu thun, und hiebey durchaus kein Geheimniß Platz haben, wie denn ebenfalls folglich alle Bau- und sonstige Rechnungen werden publiciret

werden, und deren Einsicht in dem Original allen Mitgliedern Löblicher Bürgerschaft offen stehen soll.

Bis anhero ist an Verehrungen z. E. von Gottespfennigen, nur ein geringes eingegangen, welches mit allem übrigen auf das genaueste, zu Folge derer nach der freywillig angegebenen Bestimmung ausgestellten Quittungen, in dem Druck wird specificiret, und damit ein Jahr nach Publication derer Documenten der Anfang gemacht, auch alljährlich fortgefahren werden, und verspricht sich aus innen gedachten hierzu erbetenen Personen von Löblicher Bürgerschaft und mir, so lang mir Gott das Leben fristet, nachher aber an meiner statt von denen Executoribus aus meiner Familie, und deren eventualen Nachfolgern zuernennenden Deputatis aus dem Collegio medico, bestehende Administration des Burger-Hospitals, in dem, wie leicht zu erachten, ein solches Unternehmen eines Mannes Werk nicht seyn kann, von der Mildthätigkeit der Löblichen Mitbürgerschaft eine ergiebige Beyhülfe, gleichwie darzu allschon von vielen Hoffnung gemacht worden, weilen der hieraus entspringende Nutzen ganz offenbar ist.

Die

Die Rechnungs-Revision über alles bisher er-  
wehnte, wird auf die Art wie die Stiftungs-Do-  
cumenta besagen, alle Jahre den 18<sup>ten</sup> Augusti  
geschehen, und damit an diesem Tag, nach meinem  
Ableben, der Anfang gemacht werden, wie denn  
auch, wenn die ganze Stiftung zu Stand gekom-  
men seyn wird, an diesem Tage die Abgaben anhe-  
ben sollen.

Abänderungen der Stiftung und Zusätze der  
Verbesserung halber, welche die veränderte Zeit und  
neue Umstände mit sich bringen mögten, und ich  
nöthig finde, sollen nebst vorgedachtem auch von  
Zeit zu Zeit in dem Druck erscheinen.

Gedencke hieben, mein Leser, daß wir nicht für  
diese Zeit geschaffen sind, daß wir allesamt von Got-  
tes Gnade leben und sind was wir sind; gleichwie  
wir auf diese Welt nichts mitgebracht haben, also  
auch nichts eigenes besitzen, und bloße Verwalter  
sind, die verrechnete Dienste haben; daß alle Schein-  
herrlichkeit dieser Welt nichts ist, und einmal über  
kurz oder lang entweder sie uns, oder wir sie verlas-  
sen, nichts aber, nach der Liebe Gottes und dem  
Glauben an Ihn, übrig bleibt das unser ist, als die  
Liebe des Nächsten, die Gott, der die Liebe selbst  
ist



ist, und diese selbst in uns wirken will, uns befohlen hat als ein Gebot, darinnen unsere Seligkeit besteht, da Gott ansonsten unserer nicht bedarf, und wir Ihm weder etwas geben noch nehmen können. Dieses wohl zu bedenken und auszuüben lasse dir mit mir angelegen seyn, damit wir stets hier und dort, in der seligen Vereinigung mit Ihm, Licht, Leben, Ruhe, Frieden und vollkommene Freude haben mögen, als das höchste Guth, welches Er uns in seinem Sohne Jesu Christo, dem Schöpfer der neuen Creatur, und unserm Arzt Leibes und der Seelen, in dem wir alles haben was uns nöthig ist, verordnet hat. Ihm allein sey Lob und Ehre in Ewigkeit.

Frankfurt den 25ten Decembris  
1769.



Erklä.

## Erklärung der ersten Kupfer-Tafel.

1. I. I. Das ganze Planum, welches 100490. Quadrat-Fuß in sich begreift.
2. Façade des Hauses auf der großen Eschenheimer Gasse, mit der Ueberschrift unter dem Senckenbergischen Familien-Wappen:

ÆDES FUNDATIONIS  
SENCKENBERGIANÆ  
IN PUBLICA COMMODA.  
ANNO MDCCLXIII.

Deutsch:

Das Haus der Senckenbergischen Stiftung, welche zum gemeinen Nutzen (\*) errichtet worden im Jahr 1763.

(\*) Nämlich in Verbesserung des Medicinal-Wesens, und Verpflegung armer kranker Bürger, und zu keinem andern Gebrauch.

3. Grundriß des Hauses, worinnen theils Wohnzimmer, theils Conferenz-Zimmer, sodann besondere Zimmer vor gewisse Theile der Medicin befindlich, um zu jedem gehörige Collectanea oder Sammlungen daselbst zu verwahren, welche sich auch noch oben über den Seitenbau Num. 4. erstrecken.
4. Ein Seitenbau, in welchem unten a. die Küche, b. der Mägde Stube, c. ein feuerfestes Gewölbe, d. eine Waschküche, e. ein Laboratorium chymicum mit darunter gelegnem und dazu gehörigem Keller.
5. Ein Seitenbau, in welchem unten a. ein Conferenz-Saal, b. des Gärtners Wohnung, und oben ein durchgehender Saal, worinn die Bibliothek befindetlich ist.
6. Der Hof.
7. Eine Regen-Cisterne.
8. Ein Brunn.

B 2

9. Det

9. Der Medicinische Garten.

10. Das Begräbnis des Stifters mit folgendem von ihm selbst gefertigten, unter denen Beylagen N. 10. befindlichen und hier wiederholten Epitaphio:

D. O. M. S.  
 CONDITUM HOC IN SEPULCRO  
 TERRENUM CORPUS  
 JOANNIS CHRISTIANI SENCKENBERG,  
 DEI MISERANTIS BENIGNITATE,  
 DUM HIC VIVERET,  
 BONI CIVIS,  
 MEDICI FIDELIS,  
 CUI TERRA EXILII LOCUS,  
 CÆLUM PATRIA,  
 QUAM REPETIIT LÆTVS,  
 CUM PLACIDE MORIENDO LIBERTATEM  
 ASSEQUERETUR  
 ANNO MDCC DIE  
 NATUS MDCCVII. d. XXVIII. FEBRUARII.

\* \* \*

VIVENS DISCE MORI: SIC VITAM MORTE PARASTI;  
 SOLI VINCENTI NAMQUE CORONA DATUR.

Zu teutsch:

Gott dem Allmächtigen zu Ehren.  
 In diesem Grabe liegt verwahret der irrdische Leib des  
**Johann Christian Senckenberg**,  
 der in seinem Leben, durch Gottes erbarmende Güte, ein  
 redlicher Bürger und treuer Arzt gewesen, der die Erde  
 für den Ort der Verweisung, den Himmel aber für sein  
 Vaterland gehalten hat, dahin er mit Freuden zurück  
 gefehret ist, als er durch einen sanften Tod die Freyheit  
 erhielt,

Im Jahr MDCC den  
 Geböhren MDCCVIII. den 28ten Februarii.

Perne



\* \* \*

Lerne sterben, dieweil du lebest: So hast du durch den Tod das Leben erworben;

Denn niemand wird gekrönet, als der, der überwindet.

- 11. Ein Bassin.
- 12. Ein grünes Cabinet.
- 13. Das Gewächshaus mit dreyen Abtheilungen.
- 14. Die Mauer, welche den Garten von dem Hospital und der Anatomie scheidet, in deren Mitte ein Thor, und oben und unten eine Thüre zur Communication.
- 15. Das Hospital, ein Viereck, welches künftig g. G. mit der Hospital-Ordnung in einer besondern Kupfertafel erscheinen und folgende Aufschrift haben wird:

NOSOCOMIUM CIVICUM,  
 JESU CHRISTO SALVATORI SACRUM,  
 CIVIUM PAUPERUM AMORE  
 CONDITUM ET INSTRUCTUM  
 OPERA ET IMPENSIS  
 JOANNIS CHRISTIANI SENCKENBERG,  
 M. D. ET PHYSICI ORDINAR.  
 Anno MDCCLXX,  
 CIVIUM MUNIFICENTIA  
 AMPLIFICATUM.

Im Teutschen:

Bürgerliches Kranken-Hospital, welches dem Heiland Jesus Christus zu Ehren, aus Liebe vor arme Bürger durch Bemühung und auf Kosten des allhiesigen Doctoris Medicinæ und Physici Ord. Johann Christian Senckenberg, im Jahr 1770. auf- und eingerichtet, durch der Bürgerschaft Mildthätigkeit aber nachher erweitert und nützlicher gemacht worden.

Ueber dieser wird in einer Niche das Bild des Heilandes mit offenen Armen, und über dem Haupt die Worte stehen:

G
SAL-

SALVATOR MUNDI SALVA NOS.

Zu dessen Füßen aber

Matth. XI, 28.

16. Der Hof des Hospitals.
17. 17. Zwo Einfahrten zum Hospital.
18. Der Bleichplatz bey dem Hospital.
19. Der Vorplatz bey der Anatomie.
20. Theatrum anatomicum mit seinen zween Seitenbäuen.
21. Der zu der Anatomie gehörige Brunn.
22. 22. Der Zwinger an der Stadtmauer, wovon die Abtheilung a. ein Holzplatz für das Hospital, b. ein Holzplatz für das Gewächshaus, c. ein Holzplatz für das Haus an der Eschenheimer Gasse ist.

Erklärung der zwoten Kupfer-Tafel.

1. **T**heatrum oder Amphitheatrum anatomicum, in dessen Mitte ein Tisch, den man umdrehen kann, um diesen her 3. Bäncke über einander, darüber, über deren Thüren derer Seitenbäuen in der Mauer, 2. Glas-Schränke vor præparata anatomica, in denen 8. Ecken desselben aber eben so viele Niches, um Squelettes, &c. hinein zu setzen. Hat folgende Ueberschrift:

THEATRUM ANATOMICUM  
AD AUGENDAM REM PATRIÆ MEDICAM  
EXSTRUCTUM  
ANNO MDCCLXVIII.  
CURA ET SUMTU  
IOANNIS CHRISTIANI SENCKENBERG  
M. D. ET PHYSIC. ORD.

Im Teutschen:

Schauplatz der Zergliederung, welcher, zu Verbesserung des Medicinal-Wesens in dem Vaterland, erbauet worden im Jahr 1768. unter der Aufsicht und auf Kosten Johann Christian Senckenbergen, der Arzneykunst Doctoris und Physici Ordinarii.

2. Das Præparatorium oder Schneidzimmer.
3. Die Küche der Anatomie.

Vor:



## Vorbericht.

### §. I.

**E**s hat mein Herr Oheim, der Fürstlich-Hessen-Casselsche Hofrath und Leib-*Arzt*, auch *Physicus Ordinarius* bey Löblicher Reichsstadt Frankfurt, Johann Christian Senckenberg, *Medicinæ Doctor*, nachdem die Güte Gottes ihm auf vielerley Art, sonderlich auch durch die von dessen Allmacht gesegnete *Arzt-Bedienung* ein ziemlich ansehnliches Vermögen zufließen lassen, Seine Haupt-Sorge bey kinderlosen Umständen dahin gerichtet, wie er selbiges nicht etwa zu eitem Pracht oder Wohlleben, sondern zu Gottes Ehre und seines Nächsten Dienst bey der Stadt Frankfurt, als seinem geliebten Vaterlande, zur beständigen Verbesserung des innerlichen Zustandes zum Theile verwenden mögte. Er eröffnete solches meinem Herrn Vater, Heinrich Christian Freyherrn von Senckenberg, vor verschiedenen Jahren, welcher diesen Gedanken gut geheissen, da Ihm selbst die Umstände seines mit Kindern

dern gesegneten Hauses ein gleiches nicht erlauben wollen. Auch  
 dessen zweiter Herr Bruder, Johann Erasmus  
 von Senckenberg, des Raths zu Frankfurt, und  
 verschiedener Fürsten auch Stände Hofrath, stimmete dar-  
 inn bey, daß demnach hier auch ein Beyspiel von demjem-  
 gen sich ergabe, was der jüngere Plinius Secundus,  
 Römischer Consul, (a) bey seinem vor die Zierde des Va-  
 terlandes besorgten Freunde gethan, da er seinem Groß-  
 schwiegervater Fabato sagt: *Gaudeo primum tua gloria,*  
*cujus ad me pars aliqua pro necessitudine nostra redundat:*  
*deinde quod memoriam soceri mei pulcerrimis operibus vi-*  
*deo proferri: postremo quod patria nostra florescit, quam*  
*mihî à quocunque excoli jucundum, à te verò lætissimum*  
*est. Quod superest, Deos precor, ut animum istum tibi,*  
*animo isti tempus quam longissimum tribuant.* Nam liquet  
 mihi futurum, ut peracto quod maximè promisisti, in-  
 choes aliud. *Nescit enim semel incitata liberalitas stare,*  
*cujus pulcritudinem usus ipse commendat.* Und es gienge  
 hier, wie Plinius voraus sehen wollen; denn nachdem mein  
 Herr Oheim in seiner Freygebigkeit bestärket worden, nah-  
 me er endlich sein ganzes Vermögen zu diesem Endzweck,  
 um etwas rechtes heraus zu bringen.

## §. 2.

Das Senckenbergische Haus ist jederzeit beflissen ge-  
 wesen, nachdem mein Herr Großvater, Johann Hart-  
 mann Senckenberg, Med. Doctor und Physicus Prima-  
 rius, auch verschiedener Fürsten Leib-Arzt zu Frankfurt, das  
 Bürgerrecht und ansehnliche Bedienungen erhalten, anbey  
 durch seine beyde Heirathen mit vielen derer angesehensten  
 in

---

(a) Epistol. V, 12.

in der Stadt verwandt geworden, diesem zweiten Vaterlande zur Ehre und nützlich zu sein. Mein Herr Vater und beyde Herren Oheime sind sattfam davor bekannt. Und von mütterlicher Seite her, sind die Hofmänner und von Raumburger in ansehnlichen Stadt-Regiments-Diensten auch Bedienungen im blühenden Andenken, dieses aber theils wegen ersagter Bedienungen, theils mittels Ihrer Arbeiten, und so ohne Namen (wie mein Herr Urgrosvater Anton Raumburger (a),) als mit Vorsehung des Namens (wie mein Herr Grossoheim, Johann Maximilian von Raumburger (b)) herausgegebenen Schriften. Mein Urgrossoheim, Freyherr von Hofmann zu Lion aber, ware gesinnet, wenn ihn das Glück nach Frankfurt zurück geführet, wie er in denen letzten Jahren seines Lebens gewillet ware, durch eine der Familie zu verlassende Untersehung etwas zur Anstalt zu empfehlen, was meines Herren Oheims, des Leib-Arztes, Willens-Neigung, von welcher ich jeso rede, in etwas gleich gekommen sein dürfte.

§. 3.

Gleichsam das Siegel zu allem guten Willen meiner Familie, drucket nun mein Herr Oheim mit seinem Geschäfte auf. Es ist dieses eine unwiederrufliche Schenkung im Leben und von Todes wegen, eine denen Römern unbekante, dem Kanonischen Rechte nicht so fremde, in Deutschland ganz gewöhnliche Sache. Er gibt seine ganze Habseligkeit,  
D
gegen

(a) Dieser hat den Wechsel-Notar Seidiger und andere gebraucht, um die Schrift vom Wechselrecht und sonstige bekannt zu machen.

(b) Sein Wechselrecht, die Anmerkungen und Schriften von Testamenten sind in jedermanns Hand.

gegenwärtige und zukünftige, wie er selbe seinen Eltern oder Verwandten, dem Staate, auch seiner Mühe zu danken hat, dem gemeinen Wesen allein hin. Er beobachtet dabey die Pflicht eines guten Bürgers. Er wählet die Oberaufsicht der Obrigkeit. Er gibt daran der Bürgerschaft, zu deren Besten, insonderheit auch wegen des Bürger-Hospitals, es hauptsächlich gemeinet ist, ihren Antheil. Er sorget vor die Arzneykunst, und bescheidet denen Herren Physicis die Verwaltung, um dieser heilsamen Kunst zu vorderst aufzuhelfen, und das bisher abgängige zu ersetzen. Er bedenket diejenige, welche ihm wohl gedienet, und will damit ein Beyspiel geben, wie ein Christ und guter Bürger sein Andenken bey der Nachwelt verewigen könne. Damit aber seine Familie, welche er gleichfalls hiebey nicht aus den Augen gesetzt, ihren grossen Antheil behalte, wird meinem Herren Vater, und dessen männlichen Nachkommen, sub titulo honorabili hierbey die Mitbesorgung überlassen, Ihnen auch die Stelle derer Testamentarien übertragen. Und endlich, weil alles in der Welt vergänglich ist, wird der Juridisch- und Medicinischen Facultät der Fürstl. Hessischen Universität zu Gießen, nach Abgang dieser Linie ihre Stelle in gewisser Maasse wegen der Nahgelegenheit eingeräumt, um damit denen künftigen Zeiten, auch allen Vorfällenheiten, so viel als menschlichen Kräften möglich, vorzusehen. Solches ist der kurze Inhalt dieser liebreichen und dem Vaterland zu Dienst gemachten Stiftung überhaupt, welche hoffentlich viele zur Folge und Beytrag anreizen wird. Es gedenket mein Herr Oheim auch alles noch selbst einzurichten, und sich ersagtem Endzweck bey seinen vielen Geschäften zu widmen, damit das Stiftungs-Wesen um so besser in die Ordnung komme, und Er selbst sowohl als andere den segensvollen Anfang sehen. Er wird sich auch sehr gerne dabey jedermanns zu mehrerer

Auf-

Aufnahme gerichtete Erinnerung gefallen lassen, ja wenn jemand gleichen oder einen wichtigen Antheil nehmen wollte, gerne die Ehre mit ihm theilen.

§. 4.

Die Alten haben vermeint, man thue dem Vaterland einen großen Dienst, woforne man sein Leben vor dasselbe in die Schanze schlage, und wenn man allenfalls gegen reichliche Besoldung oder Ehrenstellen, endlich den Namen hinterlasse, daß man ein guter Bürger gewesen seye. Dem Vaterlande ist an meines Herren Oheims Leben wegen obersagter Mühe am meisten gelegen, und er wird mit demselben nützlicher als andere, die man vor Alters nach ihrem Ableben bekrönet, mit ihrem Tode sein. Ehrenstellen verlangt er nicht, noch weniger vor wohl zu thun reichlich bezahlet zu sein. Er unternimmt vielmehr dasjenige, was er nicht schuldig ist, mit großer Mühe, Fleiß und Arbeit. Sein Lohn soll sein die Liebe des Nebenmenschen, und der gute Leumund bey der dankbaren Nachwelt. Was er erspahret, gehet dahin, und dieser Menschenfreund opfert sich selbst dem gemeinen Wesen bey Lebzeiten ohne auf sich den geringsten Gedanken zu wenden, da er in seiner alten Sparsamkeit, um nur den guten Anfang zu bestreiten, fortfähret. Wer so lebet, lebet nicht vor sich, er stirbet sich selbst und denen Seinigen lebend ab, und er versiehet sich des mächtigen Schutzes und Beystandes eines Hochlöblichen Magistrats um so mehr, als es Hochdemselben gefällig gewesen nach Beylage N. 1. und der darüber erhaltenen Registratur den 3ten Sept. 1763. sein Unternehmen gut zu heißen, und Ihm durch eine eigens abgesendete Deputation, wegen gemeiner Stadt danksagen zu lassen. Wie denn auch ein gleiches Dank-Erkenntniß von Löblichem Bürgerlichen Corpore in N. 2. den 17. März 1766. geschehen. Es ist solches

ches alles, und ein weit mehreres, als was mein Herr Oheim jemahlen verlanget, und wovor er die lebhafteste Verehrung jederzeit bezeugen, solches annebst dessen Verwandten, und jedermann der dabey zu thun hat, zur Aufmunterung dienen wird.

## §. 5.

Um nun die oben überhaupt erzählte Einrichtung etwas näher zu betrachten, leget man vorerst meines Herren Oheims ersten Stiftungs-Brief vom 18. Aug. 1763. zu  
 N. 3. jedermanns Einsicht sub N. 3. im Druck vor, wovon die Obrigkeitliche Bestätigung allschon oben da gewesen; so denn auch die Zugabe dazu vom 16. Decemb. 1765. unter  
 N. 4. der Zahl 4., nebst der den 13. Febr. 1766. erhaltenen  
 N. 5. Obrigkeitlichen Bestätigung in N. 5. um alles aufeinmal zu übersehen. Abseiten meines Herrn Vaters hat es bey Uebernehmung desjenigen, so Ihn und seine Familie angeht, kein Bedenken; und die Löbliche Universität zu Giesen ist ebenfalls laut Antwort-Schreibens an meinen Herrn Oheim vom dritten May 1766., dasjenige, so sie berühret, wenn es zu dem Falle kommet, zu erfüllen, wie N. 6.  
 N. 6. bezeigt, bereit. Mithin stehet alles in so weit richtig, und kommet es nur darauf an, von dem Inhalt eines jeden dieser Stücke einigen näheren Begriff zu machen.

## §. 6.

Nach Vorbehalt einer weiteren Nebenverordnung die §. 18. folget, gibt mein Herr Oheim in dem ersten Briefe §. 1. 2. 3. sein sämtliches Vermögen zum Dienst des gemeinen Stadt-Besens, und daran sogleich 95000. Gulden in baarem Gelde und sicheren Kapitalien (die durch einen Nachtrag nun auf hundert tausend Gulden angewachsen) zu dem Löblichen Recheney-Amt, bedinget sich jedoch davon  
 §. 4.

§. 4. die lebenslängliche Nutznießung zu 4. von hundert. Im fünften §. aber verschaffet er sein zurückbehaltenes übriges, auch etwa zu erwerbendes Vermögen zu dem im 9ten und 10ten §. unter folgendem Endzweck, ebenfalls in die Hände der Obrigkeit, jedoch wieder gegen Verzinsung, und mit Vorbehalt der weiteren Verordnung. Nach seinem Absterben solle vermöge §. 6. das Collegium Medicorum zu Frankfurt, von seinem sämtlichen bey der Stadt angelegten oder anzulegenden Vermögen 4. vom hundert jederzeit zu heben haben. Nach Inhalt §. 7. 8. solle die Abnutzung von denen damalen übergebenen 95000. Gulden durch das Collegium Physicorum, als Executores perpetuos dergestalt verwendet werden, daß 2. Drittheile ad usus publicos in rem medica und zu denen §. 16. folgenden Honorariis, wie auch zu Entrichtung der jährlichen Schatzung, Unterhaltung des Hauses, Vermehrung der Bibliothek, und sonstigen ad studium medicum gehörigen Dingen, sodenn das übrige Drittheil an arme Kranke, der Ueberschuß aber des Kapitals und Zinsen nach Maasgabe §. 4. verwendet werden solle, wobey insbesondere bedürftige Medici und deren Wittwen nicht außer Acht zu lassen.

§. 7.

In dem 9ten §. bestimmt der Herr Testirer sein Wohnhaus in der Hasengasse, samt dem Bücher-Vorrath, und Sammlungen 2c. wie auch Hausrath, dem sämtlichen Collegio Medico innerhalb des Hauses, zum Gebrauch mit Vorwissen derer Physicorum, oder derselben Senioris und Decani. Zu dem Ende soll, wie §. 11. folgt, eine ledige Person aus dem Collegio Medico welche die Herren Physici auswählen würden, darinnen die Wohnung haben. §. 10. Erlaubt der Herr Testirer ein räumlicheres Haus statt des seinigen besonders zur Erbauung eines Theatri anatomici, Laboratorii chymici, und Anlegung eines Horti medici

dici u. s. w. zu kaufen, jedoch ohne Abgang derer §. 7. gemachten Bestimmungen, und meinet, daß solches von dem Ueberschuß derer 95000. Gulden an Kapital und Zinsen wohl angehen könne. Wenn aber hernach noch etwas übrig bliebe, könne man solches zu Stipendiis medicis, und überhaupt nach dem §. 7. ad studium medicum gar füglich verwenden.

## §. 8.

Der §. 12. enthält, daß in ersagter dem Collegio Medicorum Protestantischer Religion bestimmter Behausung sämtliche Medici alle Monate wenigstens einmal zusammen kommen, und wegen der Frankfurtschen Gesundheits-Pflege, auch Besorgung armer Kranken sich berathschlagen sollen. §. 13. wird beschieden, daß das Collegium Physicum, unter welchem der Senior Decanus seyn solle, den Herrn Stadtschultheisen, Seniore des Bürgerlichen Ausschusses, und ältesten Syndikus bey dem Schluß des Jahres zu sich erbitten, die Rechnung vorlegen, Erläuterung darüber geben, und über das Beste der Stiftung sich mit Ihnen berathschlagen und Schlüsse abfassen solle. §. 14. Diese darzu mit zu erbittende Personen sollen Oberauffseher und Executores sein. §. 15. Wird dem Herren Stadtschultheisen, Syndico und Seniori Löbl. Bürgerschaft, wie auch denen Herren Physicis und acht ältesten angenommenen Medicis, jedem aus denen §. 7. benannten zwey Drittheilen derer Nutzungen ein Honorarium alljährlich zur Ergößlichkeit ausgeworfen; nicht weniger dem Herren Rechnen-Schreiber vor die Besorgung derer Kapitalien. §. 17. Empfiehet Er seine Stiftung denen Executoribus und Administratoribus zur sorgfältigsten Aufsicht, und machet §. 18. den obermeldeten Vorbehalt der Neben-Berordnung denen 95000. Gulden unnachtheilig. §. 19. Kommen alle



alle zur Festhaltung nöthige Clauseln und Kautelen, samt Erbitung derer Herren Zeugen, auch sämtlichen Unterschriften und Versiegelung.

§. 9.

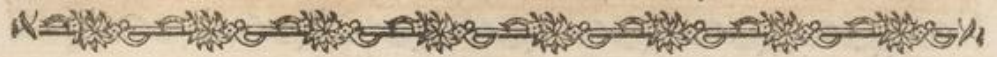
In dem obervähnten Zusatz macht der Herr Stifter §. 1. 2. 3. seinen Willen kund, daß diese Stiftung die D. Senckenbergische genennet werden, und ein eigenes von ihm beschriebenes Sigel führen, das Stiftungshaus auch mit einer Aufschrift, die Er dabey mit entwirfet, versehen werden solle. §. 4. 5. sezet derselbe meinen Herrn Vater und dessen männliche Nachkommen nach dem Alter an Jahren zu seinen Mit-Executoribus, vornemlich und sonderlich auch wegen Handhabung der Stiftung in gericht- und außergerichtlichen Fällen, auf Kosten der Stiftung; machet auch §. 6. selbe zu Erben, jedoch nur in so weit es dieses Geschäfte betrifft, und vor ein jährliches Honorarium von 500. fl., wovon nach §. 7. das Recht auf keine Weise veräußerlich ist, sondern nach §. 8. die jährliche Rente nach Abgang dieses Mannsstammes der Stiftung zurück fällt, und die Herren Dekanen der Juridisch und Medicinischen Fakultäten der Lößlichen Universität zu Giesen, ebenfalls mit einem Honorario die nämliche Besorgung übernehmen, welches zu thun §. 9. die Lößliche Universität ersucht werden soll, wie solches obgesagter maasen auch wirklich geschehen. §. 16. Wird denen Herrn Administratoren aufgegeben, alljährlich ein Exemplar der Rechnung an die mitbenannte Haupt-Executores aus der Familie, oder wer an deren Stelle treten sollte, zu übersenden, und derselben Erinnerungen zur Erläuterung mit anzunehmen. §. 11. Wird der Familie frey gestellet, in Abwesenheit einen andern zur Aufsicht zu substituiren, auch selbstem gegenwärtig zu zusehen, da denn ein Quartir, weiter aber nichts im Stif-



tungshause anzuweisen ist. §. 12. Ist wegen derer etwaigen Kosten, zu gerichtlicher Handhabung der Stiftung, die Art, wie solche aus derselben zu erheben seyen, vorgeschrieben, wovon auch §. 13. die weitere Maasregeln bestimmet sind. §. 14. Folget die Weisung, daß auch der Herr Senior des Bürgerlichen Collegii von dem alljährlichen Zustand der Stiftung, bey dem Bürgerlichen Collegio derer Ller Relation thun, ein Exemplar der Rechnung zu begehren die Macht haben, und zu erinnern nach dieses Collegii Befinden befugt seye.

## §. 10.

Im 15ten §. richtet der Herr Stifter seine Gedanken bey anzuhoffender Vermehrung seines Stiftungs-Fundi, sonderlich wenn andere milde Herzen dazu beytragen wollten, wie sich denn schon einige mit ihrer ganzen Haabseligkeit, andere mit einem Theil derselben vorläufig dazu verstanden haben, auf ein Burger- und Beysassen-Hospital, in welchem arme und franke Burger und Beysassen verpfleget werden könnten, in der Absicht, daß man seiner Zeit solches einzurichten Sorge tragen mögte. Weil Er aber damals nicht geglaubt in seinem Leben dazu selbst Hand anzulegen, überlässet er diese besagte Sorge, mit Heimstellung, das halbe Quantum desjenigen, so vor die Armen nach seinem Tode aus denen Einkünften herauskommen werde, dazu zu verwenden, seinen Executoribus und Coëxecutoribus. Er frischet sodenn das Löbliche Stadt-Regiment samt der Burgerschaft dazu an, und behält seiner Stiftung eine Condirection vor. §. 16. Folget eine sehr genaue Einrichtung wegen derer aus der Stiftungs-Kasse, sub directione sola der Herrn Physicorum armen Studiosis Medicinæ etwa auf drey Jahre lang abzugebenden Stipendien. §. 17. Behält Er sich fernere Verordnung auf alle Art



Art und Weise in Zukunft vor, und gibt diesem Anhang eben die Kraft, als ob er der Verordnung von dem 18. August 1763. wörtlich eingerückt wäre, unter denen nämlichen davon gebrauchten Rechts-Zierlichkeiten, und Vorbehalt der Auslieferung des Originals an Löblichen Magistrat und vidimirter Abschriften an meinen Herrn Vater und das Löbliche Bürgerliche Collegium der Ein und Funfziger, wie dieses ebenfalls oben §. 9. in Ansehung der Löbl. Universität zu Giesen verordnet ist.

§. II.

Alles obersagte ist der kurze Inhalt des im Leben bekannt gemachten Willens eines Christlich gesinneten Welt- und Stadtbürgers, der nicht vor sich, sondern das gemeine Wesen, und Gott gebe! noch lange, lebet. Derselbe sah, daß dem Arzneywesen an einem so wichtigen Orte, wie Frankfurt am Mayn ist, noch vieles abgehe, so ohne merkliche Beyhülfe niemahlen verbessert werden könnte. Er, welcher sich des Armuths und derer Nothleidenden allezeit nach äußersten Kräften, mit Darlegung eigener Gelder angenommen, wollte auch vor diese nach dem Hinscheiden sorgen. Er fand, daß zu Frankfurt zwar viele milde Stiftungen seyen, nicht eine aber zu seinem Endzweck gehe, und sonderlich arme franke Bürger auch Beyfassen keine Unterkunft wüsten. Denn obgleich diese Stadt in der Saalgasse vor Fremde einen ziemlich vermöglichen Hospital, sodann ein Armen- Waisen- und Arbeits-Haus, vor Kinder und erwachsene Personen aus Beyfassen, Soldaten und Fremden, nächsthin ein Tollhaus, vor dahin zu rechnende preßhafte hat, auch Bürger aus dem sogenannten Kasten- Amte in Geld, Arzneyen, und anderem mehr eine Beyhülfe erhalten, die Beyfassen aber nebst diesen bey verschiedenen Lutherischen, Reformirten und Katholischen Armen-

§ Kassen

Kassen Trost finden, sonst auch es an reichlicher Mittheilung nicht fehlet, endlich in Pestzeiten auch Pesthäuser angeordnet zu werden pflegen, wäre dennoch kein Haus vorhanden, wo unvermögende franke Bürger und Beyfassen eigentlich ihre Unterkunft suchen sollten, und darauf Staat machen konnten, die daher weniger Zuflucht als die Fremde fanden.

## §. 12.

Frankfurt an dem Mayn würde hierinnen besser stehen, wenn nicht der Mißbrauch und Veränderung der Religion alles in andere Umstände versetzet. Die Klöster und Stifter waren nach der Regel des heiligen Benedikts, welchem fast alle mit Foundationen versehene Orden hierinnen gefolgt sind, zur Versorgung der Armen und Nothleidenden, auch Kranken Personen mit bestimmet; allein wie lange ist diese Einrichtung schon abgekommen, und die viele Stifter und Klöster die Frankfurt in seinen Ringmauern beherberget, wissen von dieser Besorgung nichts, sonderlich haben davon die Protestanten wenige oder gar keine Beyhülfe. Der Deutsche Herren- und Johanniter-Orden wurde hernachmals, da die Klöster und Stifter dieser ihrer Schuldigkeit nicht mehr so fleißig obgelegen, zu dem nämlichen Endzweck bestimmet. Zu Frankfurt wäre auch in diesem Stücke vor Spitäler sattfam gesorget. Man kennet ein Teutsches Haus in Sachsenhausen, welches weitläufig und zu einem Hospital gewöhnlicher Maase mit eingerichtet ist. Das noch zu sehende Katharinen-Kloster wurde nach allen Regeln des Teutschen-Ordens eingerichtet, und zeigen solches die von meinem Herren Vater herausgegebene Urkunden, im ersten Theil seiner Selectorum. Hier wäre Unterkunft vor Frauensleute. Und das Johanniter-Haus in der Schnurgasse, so die Tempelherren vermuthlich ehemals gehabt,

habt, dienete vor Mannspersonen zum Spital. Allein von daher ist keine Sorge für die Bürger, und das Katharinen-Kloster, samt dem ebenfalls bey der Reformation zur Protestantischen Religion gezogenen, in denen Einkünften sehr verminderten Weisfrauenkloster, dienen nur zum Unterhalt einiger bedürftigen adelichen und unadelichen, welche ihre Lebenszeit alldorten hinbringen, und zu eben dem Ende hat auch weiland Fräulein Justine Katharine Steffan von Cronstett, sowol als zu anderen milden Sachen Ihr ganzes Vermögen hingegeben, und weitere Anordnung gethan. Auch ist hierbey nicht mit Stillschweigen zu übergehen Herrn Johann Hartmann Beyers, ehemaligen Medicinæ Doctoris und Physici Ordinarii, auch einige Jahre, bis zu freywilliger Resignation, Schöffen und des Raths allhier, bey Löblicher Gesellschaft Frauenstein errichtete fürtrefliche Stiftung, bey welcher für Arme und die Verbesserung des Medicinal-Wesens in etwas mitgesorget ist.

## §. 13.

Meinem Herrn Oheim ist vorbehalten geblieben, sein bisher beschriebenes, nicht etwa einigen, sondern allen insgesamt nütliches Werk zu veranstalten. Es ist wunderbar, daß bey dergleichen Fällen Gott schon öfters einzelne Bürger erwecket hat, um dem gemeinen Wesen einen solchen Dienst zu erweisen, der hernachmals weit über ihr Vermuthen auch öfters in das Grose einen Einfluß gehabt. Der mächtige Deutsche Orden selbst nahm, um nur ein Beyspiel zu geben, von einzelnen Bürgern aus Bremen und Lübek, im Jahre 1190., und aus derselben Mildthätigkeit seinen Ursprung. In andern Ordens-Chroniken ist solches zwar

N. 7. verschwiegen, allein die Beilage N. 7. wird zeigen, (a) daß in der Belagerung von Affan oder Ptolemais, die Lübecker und Bremer hierzu die erste Anleitung gegeben. Die Hanse-Städte sind in solcherley mildthätigen Werken jederzeit unter anderen mit zum ewigen Nachruhm bemühet gewesen, und ist keine Kolonie jemals fast von Ihnen angelegt worden, wo man nicht auf eine solche Einrichtung mit das Bedenken genommen. Man würde hiervon eine Menge Beispiele aufweisen können, wenn es gegenwärtiger Raum und Zeit litte. Nur eines jedoch zu gedenken, hat die unter einem so weißlichen Regiment stehende Reichsstadt Hamburg, in der Sammlung derer Hamburgischen Gesetze ein ruhmwürdiges Beispiel zum Muster vorgeleget, in denen vielfältigen zum besten des Armuths errichteten Mitteln, wo nichts vergessen ist, was andere zur Folge immer wünschen könnten. (b)

§. 14.

(a) Es ist dieselbe aus einem altdeutschen auf Pergament geschriebenen Buch, welches der bekannte Professor Golius zu Leiden aus dem gelobten Lande mitgebracht, und Christoff Arnolden, nachmahligem berühmten Professor zu Altdorff, als solcher in Holland ware, geliehen, dessen daraus gemachte Excerpten in meines Herrn Vaters Händen sind. Arnold selbst beschreibet solches also: Codex Msc. pergamenus, in quo præter Chronicon Ordinis, Calendarium Ecclesiæ Romanæ, deauratus & eleganter compactus, inscripto compactionis anno 1595. quem Golius è terra Palæstina secum attulerat. Capita semper rubrica erant distincta; Ohne Benennung des Formates. Es waren darinn auch die ältesten Ordens-Statuten, die Arnold um der Deutschen Sprache willen ausgezogen hat.

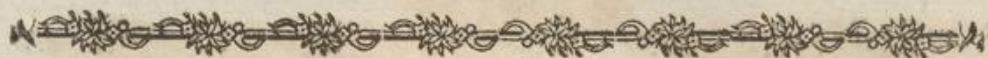
(b) Sammlung derer Hamburgischen Gesetze und Verfassungen in Bürger-Kirchlichen auch Kammer-Handlungs- und übrigen Polizen-Angelegenheiten und Geschäften, samt historischen Einleitungen, Erster Theil. Hamburg 1765. gr. 8. III. Abschn. S. 227. wo der berühmte Herr Verfasser zu dieser Sache den schönsten Stoff in der Historischen Erzählung vorleget.

## §. 14.

Die Gottselige Kayser des Schwäbischen Hauses, haben hierunter sonderlich dem Armuth, und denenjenigen, welche sich desselben annehmen wollen, die großmüthigste mildreichste Hülfe gethan. In ihren Eigenthums-Landen, die Sie theils gehabt, theils an sich gebracht, theils auch als Reichs-Lehen besaßen, z. B. Augspurg, Schwäbisch-Gemünd, Biberach, Dünkelsbühl, Kaufbeuern, Eßlingen, Nördlingen, u. s. w. auch wo Sie sonst etwas zu befehlen gehabt, als Nürnberg, Lauf, Amberg, u. d. g. sind die wichtigste Hospitäler erwachsen, mehrentheils aus der von denen glormwürdigsten Kaysern begünstigten Freiaebigkeit der Unterthanen, weil es gewiß ist, daß ohne Hülfe und Mitwirkung der Obrigkeit hier niemahlen etwas rechtes geschehen kann, das in Ewigkeit Bestand haben sollte.

## §. 15.

So thanen Gottgefälligen Beystandes einer Hochlöblichen Obrigkeit hat mein Herr Oheim, wie schon erzählt ist, sich ebenfalls erfreuen können. Der Löbliche Frankfurtsche Magistrat hat alles gut geheissen und darzu den Schutz versprochen. Jeder obrigkeitlicher Untergebene bleibet zwar auch unter dem Regimente seiner Sache Herr und Meister, und hat die Verwendung seines Eigenthums mit dem Regiment nichts zu schaffen. Allein weil zu dergleichen geistlichen Stiftungen eine ewige Dauer erforderlich ist, der Obrigkeitliche Schutz aber, um die Privilegia piæ causæ aufrecht zu erhalten das beste thun muß, hat ein Hochlöblicher Magistrat davor auf das beste gesorgt, und alle Handhabung übernommen.



## §. 16.

Weil man der Obrigkeit nicht zumuthen kann, dergleichen Angelegenheiten unmittelbar zu besorgen, hat mein Herr Oheim sich Administratores aus dem Collegio derer Herrn Medicorum ex numero Protestantium erkieset, denen und dem Armuth zu gut die ganze Stiftung angesehen ist. Es könnte diese Verwaltung nicht in besseren Händen sein, und die Oberaufsicht des Rathes, der Burgerschaft, und der Familie, oder derer an ihre Stelle tretenden, werden zu allen Zeiten machen, daß alles in der größten Richtigkeit gehe, und menschmöglicher Dingen nichts verabsäumet werde. Ihre genaue Obsicht dürste nunmehr sonderlich bey dem mit dazu kommenden Spital nöthig sein, damit nicht diejenige gerechte Klagen, wie bey den mehresten Stiftern von dieser Art eintreten mögen, welche ich in meines Herrn Vaters Borrathe in einer bisher meines Wissens ungedruckten Urkunde des Bischoffen Albrechts von Brixen, von 1328. angetroffen, die ich ihres merkwürdigen Inhalts wegen sub Num. 8. beylege.

N. 8.

## §. 17.

Weil mein Herr Oheim nachdem Er im Februario letzt abgewichenen Jahres 1766. das räumliche von Stezenbachische, ehedem von Zeckelische Geschlechter-Haus, samt dem weitläufigen Umfang, auf der großen Eschenheimer Gasse, für 23000. fl., und also, daß das Stiftungs-Kapital im mindesten dabey nicht angegriffen worden, käuflich an sich gebracht, und nunmehr auch das in denen Stiftungs-Briefen auf zukünftige Zeiten ausgesetzte, mit dem Laboratorio chymico, Horto medico, Theatro anatomico u. s. w. wie auch den Anfang einer Hospital-Einrichtung selbst besorgen, und seiner lobwürdigen Absicht gemäß einrichten kann, genieset er die mit vieler Mühe verbundene Freude, seine Bestim-

Bestimmung ganz in Ordnung zu bringen, welches, da es die Stiftungsbriefe natürlicher Weise nicht enthalten konnten, hier davon eine Nachricht aus dessen hierher gekommenen Schreiben zu geben ist.

## §. 18.

Seine Meynung gehet nämlich dahin, in diesem Hospital Bürger und Bessassen, beyderley Geschlechtes von denen dreyen im Reich üblichen Religionen aufzunehmen, dergestalt jedoch, daß alle Bedienten, so dazu gehören, der Augspurgischen Confession zugethan sein sollen. Man wird jeder Religion ihre besondere Zimmer anweisen, auch Männer und Weiber von einander abgesondert halten. Sie sollen mit allem nöthigen Essen und Trinken, auch jährlicher Kleidung versorget werden, jedoch diejenige, welche es im Vermögen haben, ihre Wäsche selbst mitbringen, auch sich selbe fernerhin stellen. Denenjenigen, so etwas verrichten können, lieget dabey ob, zum besten der Stiftung zu arbeiten, welchen falls die Stiftung auch die Wäsche und übriges besorget. Allein, da dieses eine weitere Ueberlegung, Gebäude und Einrichtungen erfordert, behält man sich vor, mit Genehmhaltung Einer Hochgebietenden Obrigkeit so denn eine besondere Hospital-Ordnung bekannt zu machen, und darinnen auch die Zeit, wenn die Einnehmung angehen solle, zu bestimmen.

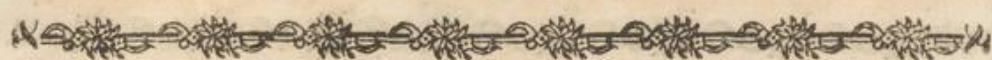
## §. 19.

Weilen immittels sich es leichtlich fügen könnte, daß einige erlebte Personen, welche noch bey Vermögen stehen, oder andere, welchen eine stille, ohne Sorgen der Nahrung fortzuführende Lebensart gefällig wäre, an einem solchen Ort zu leben Lust trügen, wo Ihnen nach Standsgebühre alles nothwendige gegen einen billigmäßigen ganz erträglichen

den Einkauf, die Lebenszeit über gereicht würde, so wird sich die Vorsorge meines Herrn Oheims auch dahin erstrecken, und will er den Bedacht nehmen, wegen eines besondern Tisches für dergleichen Personen, samt Zimmer und Aufwartung, die behörige Anstalten vorzukehren, damit dieselbe ihr Augenmerk zu erreichen im Stande sind.

## §. 20.

Nachdem aber ein solches weitläufiges gemeinerspriechliches Werk, von meinem Herrn Oheim alleine ohne Beyhülfe anderer unmöglich bestritten werden kann, und in Ermangelung dessen, die Gedanken wegen eines Bürger- und Beysassen-Hospitals, bis Gott mehrere Mittel schicket, gleich es in der Stiftung selbst geschehen, dem weiteren Segen des Himmels, bey späteren Zeiten überlassen werden müsten; Gleichwol derselbe der gewissen Hoffnung leben darf, daß andere seinem Beyspiel folgen, und dazu ihre milde Hand zu Gottes Ehre und des gemeinen Stadtwesens besten aufthun werden, wie dann solches schon jeso, nach dem oben §. 10. angeführten, von verschiedenen zum Voraus versprochen worden: So empfehlet hiemit derselbe seine Stiftung allen und jeden zum beliebigen Beytrag, welche sodenn in ein besonderes Buch eingeschrieben, und bey der jährlichen Rechnungs-Abhör als Gutthäter in der Versammlung mit abgelesen, auch ihre Freygebigkeit zum unvergeßlichen Andenken durch den Druck, wie unten folget, mit bekannt gemacht werden solle, es wäre denn Sache, daß ein dergleichen Gutthäter solches öffentliche Zeugniß der Danckbarkeit selbst verbiten wollte.



§. 21.

Jedermann wird sich hierbey von selbst vorstellen, daß, da mein Herr Oheim sein ganzes Vermögen dem gemeinen Nutzen und Versorgung seines Nebenmenschen widmet, bey Ihm ein dergleichen Beytrag in vollkommener Sicherheit stehe; damit aber desfalls solche auch aufer dem gegeben werde, benennet er dermalen aus Löblicher Bürgerschaft folgende wolbemittelte Personen, namentlich in alphabetischer Ordnung:

Herrn Heinrich Nemigiuss Brönner,

„ Seeger Münch,

„ Johann Jacob Salzwedel,

„ Gottfried Schubart,

bey welchen eben so gut, als bey Ihm das hierzu bestimmte niedergelegt werden kann, da dieselbe sich zu diesem Gott gefälligen, und auf das gemeine Beste abzielende Werk von Ihm dienstgeneigt erbitten lassen, und soll ersagten Herren wo es Ihnen gefällig, von allem die Einsicht zu nehmen, denen Rechnungen beyzuwohnen, und so viel als ihre Geschäfte erlauben, sich dabey mit zuverwenden freystehen.

§. 22.

Damit aber jedermann von der Einrichtung und Fortgang des Werkes behörige Nachricht von Zeit zu Zeit erhalte, ist mein Herr Oheim entschlossen, alljährlich einen Bericht davon, auch wie es mit der Kasse und dem Vorrath stehe, mit Hochobrigkeitlicher Erlaubnis zu Ende des ersten Jahres, nachdem die Stiftung durch den Druck bekannt gemacht worden, auf eben diese Art ausgehen zu lassen, und solcher gestalt soll es Zeit seines GOTT gebe! noch

h

lan



langen Lebens gehalten werden. Sobald es aber dem Allmächtigen dereinst gefällig sein wird denselben aus dieser Zeitlichkeit abzurufen, soll alsdenn solches von den Herren Administratoren also fortgesetzt, sein abgeschiedener Leichnam aber in dem Stiftungs-Haus, auf besondere unterm 4ten N. 9. Junii 1767. erhaltene und allhier N. 9. mitgetheilte Erlaubnis, samt der unter N. 10. folgenden Grabschrift beygesetzt werden, um auch alsdenn noch, wenigstens dem Leibe nach, bey seiner Stiftung gegenwärtig seyn zu können. Der Herr aller Herren verleihe zu dem guten Vorhaben seinen Segen! mir aber ist es genug, dasjenige was mein Herr Oheim an mich begehret, mit bisher ungeübter Feder zu verrichten, der ich mich des geneigten Lesers beständigen Gewogenheit bestens empfehle. Wien den 10. December 1766.

Renat Leopold Christian Carl  
Freyherr von Senckenberg.

Benla:

## Beilagen.

- Nro. 1. **O**brigkeithche Bestätigung und hochgeneigte Aeußerung wegen des Stiftungs-Briefes den 3. Sept. 1763.
2. Dancksagung der Bürgerlichen Collegien wegen dieser Anstalt den 17. März 1766.
3. Der Hauptstiftungs-Brief vom 18. August 1763.
4. Die Zugabe zu dem Stiftungs-Brief vom 16. Dec. 1765.
5. Obrigkeithliche Bestätigung dieser Zugabe den 13. Febr. 1766.
6. Antwort-Schreiben der Universität Gießen den 3. May 1766.
7. Kleine Nachricht von dem Ursprung des Teutschen Ordens, aus einem alten Pergamentenen Buche von dem XII. Jahrhundert.
8. Bischoffen Albrechts von Brixen Anordnung wegen Abstellung der Misbräuche im St. Marien-Hospital zu Brixen 1328. bisher ungedruckt.
9. Obrigkeithliche Erlaubnis das Begräbniß betreffend.
10. Grabschrift, welche sich der Stifter selbst gesetzt.





N. I.

Obrigkeithliche Bestätigung und Hochgeneigte  
Aeußerung wegen des Stiftungs-Briefes den 3. Sept.

1763.

Wir Schultheiß und Schöffen des Heiligen Römischen Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn urkunden und bekennen hiermit, was massen bey uns im sitzenden Schöffen-Rath Sonnabends den 20ten nächstverwichenen Monats Augusti, Johann Michael Hempel, des hiesigen Gerichts geschworner Procurator Ordinarius im Namen des Hochgelahrten Johann Christian Senckenberg, Medicinæ Doctoris und Physici Ordinarii dahier, wie auch Hochfürstl. Hessen-Casselischen Hof-Raths, mit Special-Bollmacht versehener erschienen, und eine zum wahren Besten hiesigen gemeinen Wesens abzweckende Willens-Verordnung und unwiederrufliche Stiftung produciret, und demnächst dieselbe verlesen, ad Acta & Protocollum Judiciale nehmen, auf immerdar verwahren zu lassen, und endlich ein Annehmungs- und Bestättigungs-Decret darüber abzufassen gebeten habe, worauf facta desuper deliberatione resolviret worden:

Es solle von diesem Vorgang in Senatu sogleich Eröffnung gethan und hiernächst und wegen derer übrigen Petitorum ein förmlicher Schluß ertheilet werden.

Wann nun hierauf der ältere Herr Bürgermeister Einem versammelten Rath alles dasjenige, so, wie gemeldet, bey  
unserem

.I.N

2 3

unserem sitzenden Schöffen-Rath vorgegangen, und daß schon Tages vorhero, am 19ten ejusdem, der Eingangs gemeldete Hochgelahrte Doctor Medicinæ und Physicus Ordinarius, Johann Christian Senckenberg, ihme in Beyseyn des jüngern Herrn Bürgermeisters einen schriftlichen Reces, nebst schon gedachter wohlbedächtlichen Willens-Berordnung und unwiederruflichen Stiftung überreicht habe, angezeigt hat, und das hierüber in der Audienz des älteren Herrn Bürgermeisters geführte, von dem Anfangs berührten Procuratore Hempel auch in Scabinatu producirte Protocolum, nebst Vollmacht, der abgehaltene Reces, wie auch das Stiftungs-Instrument selbst, nebst dem von Uns darauf abgefaßten schon bemerkten Concluso verlesen, hernächst hierüber in Umfrage gestellet, und folgender Schluß gefasset worden:

Solle man das zum Besten des Publici gereichende Anerbieten des Hochgelahrten Doctoris Senckenberg seines völligen Inhalts mit Danck annehmen, und werden des Endes die beyde wohlregierende Herrn Bürgermeistere hiermit ermächtigt, nomine Amplissimi Senatus bey heutigem Schöffen-Rath die feyerliche Acceptation zu thun. Sodenn wird Herr Scabinus von Glauburg Jun. und Herr Senator Dr. Ruppel ersuchet, dem mehr ermeldeten Doctori Senckenberg, wegen der vor das Publicum hegenden guten Meynung im Namen eines Hochedlen Rathes den verbindlichsten Danck zu erstatten, wo im übrigen diese Stiftung nicht nur in allen Stücken bestättiget wird, und darüber jederzeit unverbrüchlich zu halten, sondern

Z

auch

auch Einem Löblichen Schöffen-Rath überlassen bleibt, ratione modi der wirklichen Vermögens-Abtretung, und was sonst hierbey annoch zu reguliren und zu erörtern seyn mögte, die weitere nöthige Verfügung und Vorkehrung zu machen.

Conclus. in Senatu, den 20ten Aug. 1763.

worauf dasselbe, nach geendigtem außerordentlichen Rathsiß, von beeden wohlregierenden Herren Burgermeistern, vermöge des darinnen beschehenen Auftrages, bey assumirter Schöffen-Raths-Session sowohl seines ganzen Inhalts wiederum vorgebracht, als Rahmens des ganzen Rathes die schon erwehnte zum Besten des Publici errichtete Willens-Berordnung und unwiederrüfliche Stiftung, nächst Consentirung in die vollkommene Bestättigung derselben, mit allem Danck acceptiret worden, und nun auch comparirender Anwaldt auf sothane bey ganzem Rath beliebte Acceptation und Consentirung in die völlige Bestättigung der quæstionirten Willens-Berordnung und respectivè Stiftung nomine Principalis pro plenaria confirmatione derselben geziemend gebeten, und hierauf sogleich nachfolgendes Conclusum ergangen.

Es wird nunmehr die von dem Hochgelahrten Doctore und Physico Senckenberg errichtete Willens-Meynung und unwiederrüfliche Stiftung hiermit alles Inhalts bestättiget.

anbey

anbey über diesen ganzen feyerlichen Actum facta ad Acta  
& Protocollum registratura Verzettlung und versiegelten  
Schein nachgesuchet: So haben wir ihme letzteren um sich  
dessen, wo es ihme erforderlich dünket, gebrauchen zu kön-  
nen, erkannt und unter obgedacht des Heiligen Reichs  
Stadt-Gerichts dahier gewöhnlichen Insiegel ausfertigen  
und mittheilen lassen. So geben den dritten Tag Mo-  
nats Septembris im Jahr Siebenzehen hundert drey und  
sechszig.



N. 2.

Dancksagung der Bürgerlichen Collegien wegen  
dieser Anstalt.

Extractus Protocolli Löbl. Bürgerlichen Aus-  
schusses sub dato Frankfurt am Mayn in Collegio auf  
dem Römer Lunæ d. 17. Martii 1766.

Uebergabe Tit. Herr Senior, Rath Rhost Edler Herr  
von Eisenhart die von Herrn Doctore Medicinæ  
und Hof-Rath Senckenberg Ihme zugestellte Stif-  
tung so Er den 20. Aug. 1763. bey Rath produci-  
ret, nebst denen weiteren Zusätzen und Erläuterungen,  
so Er derselben nunmehr auch zu Versorgung armer  
Bürger und Kranken beygefüget.

Es wurden letztere, samt dem darauf ergange-  
nen Rath's-Confirmations-Concluso de 13. Februarii  
1766. wie auch Eine von Wohlgedachtem Herrn Hof-  
Rath an Löbl. Collegium gerichtete schriftliche Anzei-  
ge verlesen und hierauf

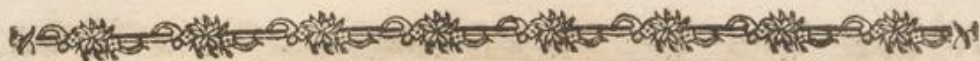
resolvirt

Daß nomine Collegii durch Tit. Herrn Senior dem Herrn  
Hof-Rath Senckenberg für die beschehene Communication  
verbindlichen Danck zu erstatten, Ihme für so rühmlich und  
Gott wohlgefällige Stiftungen aller Göttlicher Seegen  
grundmüthigst anzuwünschen und sämtl. Communicata in  
Registratura verwahrlich aufbehalten werden sollen.

In Fidem

Johann Matthæus Hohlbein,  
Collegii Actuarius jur. mppr.

N. 3.



N. 3.

Der Haupt-Stiftungs-Brief.

Hierinnen ist mein  
Johann Christian Senckenberg,

Med. Doct. und Physici Ordinarii

alhier,

wohlbedächtliche

Willens-Verordnung

und

unwiederrufliche Stiftung

enthalten,

aufgerichtet Frankfurt den 18<sup>ten</sup> Augusti 1763.

Prod. & perlect, h. 20. August. 1763.

R

Im

Im Rahmen der Heiligen Hochgelobten  
Dreieinigkeit.

## §. 1.

Die Hinfälligkeit dieses elenden zeitlichen Lebens, die oftmahlige schnelle Endigung desselben, und die Liebe zu meinem Vaterland, aus deren Antrieb ich alle auswärtige Vortheile hintangesezt, und deme nach meinem geringen Vermögen mich gänzlich aufopfern will, sind diejenige Beweggründe, welche mich bestimmet, demselben meine irdische gänzliche Habseligkeit, bey Ermangelung ehelicher Leibes-Erben, auf nachfolgende unwieder-  
rusliche Art und Weise zu widmen, und auf immer-  
dar, ohne daß jemand an dieselbe den geringsten Anspruch machen solle, zu überlassen.

## §. 2.

Eben diese meine jetztgedachte Vaterstadt Frankfurt am Mayn, und deren gemeines Wesen soll dahero statt meines einzigen Erbes seyn; und ich will, daß zu dessen Nutzen mein sämtliches Vermögen ohne einige Abkürzung gewidmet werde.

## §. 3.

Damit aber wegen dieser meiner ernstlichen und stets verbleibenden Willens-Meynung nicht der gering-

geringste Zweifel vorwalte; So soll sogleich mein dermahliges Vermögen, welches in 48450. fl., schreibe Gulden acht und vierzig tausend vierhundert und funfzig baaren guten alten Geldes, und 46550. fl. schreibe Gulden sechs und vierzig tausend funfhundert und funfzig, an angelegten Capitalien, also zusammen in 95000. fl. schreibe Gulden fünf und neunzig tausend bestehet, dem hiesig Löblichen Recheney-Amt auf die beständigste Weise und unwiederruslich von mir übergeben und eingehändiget werden.

## §. 4.

Und da ich nicht weiß, wie lange mir Gott meine Lebens-Kräften zum Dienst und Gebrauch meines hülfbedürftigen Nebenmenschen erhalten werde, so bedinge mir hiebey die Ruzniefung sothane unwiederruslich übergebenen Gulden fünf und neunzig tausend bis an mein dereinstig seliges Ableiben, und lebe der ungezweifelten Hofnung, daß Ein HochEdler und Hochweiser Magistrat meiner geliebten Vaterstadt diesen meinen zum alleinigen Besten derselben abzielenden Endzweck ex amore Publici völlig genehmigen, sothane Uebergabe großgünstig annehmen und mir vorgedachtermassen die alljährliche Zinsen à 4. per Centum mehrbemeldeter 95000. fl. bis an mein seliges Ende, alle Quartale ordentlich werde abreichen, und die Ausgleichung

R 2

der

der rückständigen und laufenden Pensionen durch  
gütliche Uebereinkunft mit vorgedachtem Löblichen  
Recheney-Amt werde berichtigen lassen.

## §. 5.

So viel aber dasjenige Vermögen betrifft, so  
ich aufer denen jezo gleich auf eine unwiederrusliche  
Weise übergebenen Gulden fünf und neunzig tau-  
send annoch durch Gottes Gnade, bis an meinen  
Tod etwa erwerben sollte; So will mir zwar die  
Verfügung hierüber, wie unten §. 18. des mehre-  
ren gemeldet, dergestalt vorbehalten haben, daß  
der Ueberschuß beydes an Capital und Interesse,  
es bestehe nun solcher in Geld, Gold, Silber, Ju-  
welen, Weinen &c. wenn solche zu Geld gemacht  
worden, einßweilen bey Löblicher Recheney angele-  
get, hiernächst aber, wie in §. 9. und 10. enthalten,  
ohne das Capital der 95000. fl. zu erhöhen, ver-  
wendet werden solle. Im Fall aber diese Ver-  
ordnung unterbleiben würde, so will ich, daß als-  
denn nach meinem Absterben der weitere Zuwachs  
meiner Haabseligkeit eben auf die Art, wie im  
§. 9. und 10. versehen, ohne Erhöhung der 95000.  
fl. verwendet werden solle.

## §. 6.

Und weilen bey meinem dermahlig unabänder-  
lich eröffneten und längstens gefast und reiflich über-  
legten

legten Willen die Haupt-Absicht auf die bessere Gesundheits-Pflege hiesiger Einwohner, und Versorgung der armen Kranken gerichtet ist; So verordne ich auch, daß das sämtliche alhier vor alterß etablirte Collegium medicum Protestantischer Religion nach meinem seligen Tod an meine Stelle treten, und von allem meinem bey Löblichem Rechen-Amte aufbehaltenen Vermögen die alljährige Abnutzungen zu 4. per Cent. erheben solle.

## §. 7.

Diese jährliche Abnutzungen meines dermahlen übergebenen Vermögens a 95000. fl. sollen sodann zu zwey Drittheilen ad usus publicos in re medica, und zu denen §. 16. folgenden Honorariis, wie auch zu Entrichtung der jährlichen Schagung, Unterhaltung des Hauses, Vermehrung der Bibliothec, und sonstigen ad studium medicum gehörigen Dingen dienen, sodann das übrige ein Drittheil an arme Kranke durch die Physicos und Medicos, nach ihrem besten Wissen und Gewissen ausgeheilet, der Ueberschuß aber an Capital und Interesse, wie im §. 5. bemeldet, verwendet werden, wobey ins besondere der Medicorum Wittwen und Waisen, item alte schwache und bedürftige Medici nicht auffer Acht zu lassen.

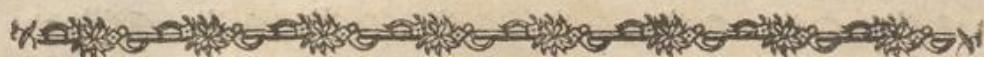
## §. 8.

Und damit solches desto ungezweifelter geschehen möge, so verordne ich hierdurch, daß das hiesige Collegium Physicorum die beständige fortwährende Testamentarii und Executores dieser meiner zum Besten des Publici abzweckenden Stiftung seyn und bleiben sollen.

## §. 9.

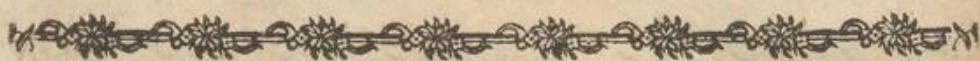
Zu desto bequemlicherer Besorgung dieses Auftrags ist mein fernerer ausdrücklicher Wille, daß nach meinem Tod mein in der Hasengasse gelegenes Wohnhaus, samt der darinnen befindlichen Bibliothec, Mineralien-Cabinet, supellectile anatomica, botanica, Medaillen &c. und Hausrath, dem sämtlichen Collegio Medicorum auf immerdar als ein Eigenthum vermacht seyn, der Gebrauch der Bibliothec und sonstiger zur Medicin dienlicher Stücke aber einem jeden Mitglied besagten Collegii, jedoch innerhalb des Hauses, mit Vorbewußt der Herrn Physicorum, oder deren Herrn Senioris und Decani, frey stehen solle.

## §. 10.



## §. 10.

Würden aber die ernannte Herren Executores über kurz oder lang finden, daß sothane Behausung mit Vortheil verkauft, und ein anderes räumlicheres an einem entfernteren Platz der Stadt gelegenes, mit einem Garten und Hof versehenes Haus davor zu ihrer Zusammenkunft, und ad usus medicos, in specie zu Erbauung eines Theatri anatomici, Laboratorii chymici, und Anlegung eines Horti medici &c. anerkaufte werden könnte; So solle denenselben zwar solches frey stehen, jedoch dabey in alle Wege der Bedacht dahin genommen werden, damit die im §. 7. vestgesetzte Bestimmungen keine Verschmälerung leiden, welches um so viel leichter wird geschehen können, als dazu in §. 5. der Ueberschuß beydes an Capital und Interesse über die 95000. fl. destiniret worden. Wann aber dieser Endzweck mit dem Haus und sonstem erreicht ist, und sich von obgedachtem Ueberschuß der 95000. fl. nebst denen zwey Drittheilen der Zinsen, von diesen noch etwas vorrätzig finden und übrig seyn sollte, so kann solches nach Gefallen zu Stipendiis medicis, und überhaupt nach Anleitung §. 7. ad studium medicum verwendet werden.



## §. 11.

Zur Aufsicht besagten meines Hauses und der darinnen befindlichen Bibliothec &c. wie §. 9. gemeldet worden, verordne ich, daß jederzeit eine ledige Person aus dem Collegio Medico, welche die Herrn Physici hierzu am tüchtigsten finden, die freye ohnentgeldliche Wohnung darinnen haben solle.

## §. 12.

In nur bemeldeter dem Collegio Medico Protestantischer Religion bestimmten Behausung hätten sämtliche Medici alle Monate wenigstens einmahl ordentlich zusammen zu kommen, und gemeinschaftlich zu überlegen, was zu besserer Ausübung der hiesigen Gesundheits-Pflege und Versorgung armer Kranken erforderlich seyn mögte, überhaupt aber ein gutes Vernehmen und Eintracht unter sich zu pflegen, damit der gemeinsame Nutzen durch Mißhelligkeit nicht gehindert werde.

## §. 13.

Ferner finde zu vollständigerer Erreichung dieses gemeinnützlichen Endzwecks und Besthaltung meiner Stiftung annoch weiters zu verordnen nöthig, daß mehrbemeldetes Collegium Physico-  
rum,

rum, worunter jederzeit der älteste Decanus perpetuus seyn solle, alle Jahre, am Schluß derselben, den jezeitigen Tit. Herrn Stadt-Gerichts-Schultheisen, den Tit. Herrn Seniozem Löblichen Bürger-Ausschusses, des Ein und funfziger Collegii und den Tit. ältesten Herrn Syndicum zu sich erbitten lasse, und diesen nurgedachten dreien Hochansehnlichen Vorsigern des Raths und der Burgerschaft, auch respectivè Syndico Primario und Stadt-Consulenten, die von ihm über die Verwaltung ihres Executor-Amtes gepflogene Rechnung vorlege und darüber die nöthige Erläuterung ertheile, auch über dasjenige, was sonst zum Besten dieser Stiftung gereicht, gemeinsame Schlüsse abfasse, und sich ihres Raths in besondern Vorfällen bediene.

§. 14.

Und wie jezto nur wohlgedachte am Amt je derzeit seynende Herrn Stadt-Gerichts-Schultheisen, Herrn Seniozem des Ein und funfziger Collegii, und den Herrn Syndicum Primarium zu beständigen Ober-Inspectoren und Besthaltern, auch eventualen Coëxecutoren meiner zum Besten des Publici allein gewidmeten Stiftung hiedurch ernennet haben will; Also ersuche Dieselbe auch

M auf

auf das angelegentlichste, sich dieser Obergewalt und Aufrechthaltung sothaner Stiftung auf die bestthunlichste Weise zu unterziehen, und hiemit eine stete unsterbliche Probe ihrer vor das allgemeine Beste hiesiger Stadt hegenden Sorgfalt und Wachsamkeit, zu ihrem selbsteigenen unverwelcklichen Ruhm an den Tag zu legen.

## §. 15.

So gewiß ich nun dieses sowohl als auch die gleichmäßige genaue Beobachtung meiner Willens-Verordnung abseiten der Herrn Physicorum und des sämtlichen Collegii Medicorum Protestantischer Religion anhoffen darf, und hierum nochmahlen gehorsamst und respectivè freundlichst um so mehr gebeten haben will, als ohnehin jeder rechtschaffendenkender Patriot und Mitbürger vor das Wohl seines Vaterlandes alles möglichste zu thun sich verbunden achten wird; So habe jedennoch vor die hierunter habende Bemühung, aus denen zwey Drittheilen der Nutzungen, wie §. 7. bemercket worden, nachfolgendes zu einiger Ergötzlichkeit alljährlich zu bestimmen ohnversehlen wollen.

## §. 16.

Diesem zu Folge verordne zufoorderst obbenannten Herrn Ober-Inspectoren, vor die jährliche Zusammen-

Zusammenkunftß: Beywohnung und Oberaufficht  
dieser Stiftung, namentlich:

Tit. Herrn Stadt: Gerichts: Schultheisen all-  
jährlich Gulden funfzig,

Dem Tit. Herrn Seniori Löblicher Bürgerschaft  
alljährlich Gulden dreyßig,

Dem Tit. Herrn Syndico Primario alljährlich  
Gulden dreyßig,

Dem ältesten Herrn Physico und Decano Col-  
legii alljährlich Gulden dreyßig,

Denen andern beeden Herrn Physicis, jedem  
alljährlich Gulden zwanzig fünf,

Dem Physico Extraordinario, und noch an-  
dern acht, nach denen annis receptionis fol-  
genden, hier anwesenden Medicis, jedem all-  
jährlich vor ihre Bemühung Gulden zwanzig,

Ferner

Dem jezeitigen ältesten Recheney: Schreiber, vor  
seine wegen Besorgung der Capitalien und  
Bezahlung des Interesse habende Mühe, all-  
jährlich die Summa von Gulden funfzehnen,  
und will, daß sämtliche vorbenannte Honoraria  
an jetzt gedachte Personen von denen Herrn Execu-  
toribus alljährlich ohnweigerlich abgeföhret wer-  
den.

## §. 17.

Wie nun diese meine vorstehende Stiftungs, Errichtung und wohl überlegte Willens, Verord- nung, auch respectivè unwiederrusliche Schen- ckung und Uebergabe lediglich das gemeine Wohl hiesiger Stadt, und die Gesundheits, Pflege, wie auch Versorgung der armen Kranken zur Absicht hat, und ich derselben, in allen und jeden Stücken, ohne daß jemand anders, wer der auch seye, in mei- ne Verlassenschaft Hände einzuschlagen befugt seyn solle, nachgelebet haben will; Also habe hierdurch wiederholtermassen Einen HochEdlen Rath sowohl als das Collegium Physicorum und sämtliche Herrn Medicos Protestantischer Religion ganz ge- horsamst und ergebenst bitten sollen, daß Hoch und Dieselbe vor die ohnverrückte Erfüllung meiner zu Gottes Ehren und Nutzen des gemeinen Wesens bloß abzielenden Intention und errichteten Stif- tung alle möglichste Sorgfalt tragen und dieselbe bis an das Ende der Tage aufrecht erhalten mögten.

## §. 18.

Schließlich behalte mir vor, noch einige Le- gata vor mein Hausgesinde zu errichten, auch son- sten wegen meiner Leiche, und was weiter dienlich erachte, das nöthige zu verordnen, nicht weniger erforderlichen Falls noch Zusätze zu machen, jedoch allemahl der aniso beschehenen unwiederruslichen Ueber-



Uebergabe der 95000. fl. ganz unnachtheilig und unabbrüchig, wie auch desjenigen, was nach geschehener Abführung sothaner Legatorum wegen des Zuwachses meines Vermögens oben §. 5. disponiret worden.

§. 19.

Endlich verordne ich nochmahlen, daß diese Stiftung und respectivè irrevocable Schenkung unter den Lebendigen stet und vest verbleiben solle, ohne daß hiebey einige nach den Römischen Rechten allenfalls abgemessene Subtilitæten Platz greifen mögen; weilen zu Erreichung meiner Absicht genug ist, daß der ganze Inhalt vorstehender Stiftung meine schon längstens abgefaßte Schlüsse völlig erschöpfet, und die Disposition über mein ganzes Vermögen in sich fasset, man mag nun dieselbe als ein Testament, Codicill, Fideicommis, Donationem vel inter vivos vel mortis causa ansehen, massen mein ausdrücklicher Wille ist, daß selbige auf alle mögliche Weise & sub clausula codicillari, jedoch absque detractiōe Falcidiæ vel Trebellianicæ auf immerdar vest, unverbrüchlich und beständig seyn solle.

Zu mehrerer Corroboration ist diese Stiftung nicht nur in Gegenwart dreyer Herrn und Mitglieder Eines HochEdlen Rathes selbst von mir  
R
eigen:

eigenhändig unterschrieben und besiegelt, sondern Diese auch gebeten worden, solche durch ihre Unterzeichnung zu bestättigen, und hiſce peractis habe ich demnächst sothane völlige Willens-Meynung selbst in Person denen demahlig wohlregierenden beeden Herrn Bürgermeistern zu gerichtlicher Protocollirung und immerwährender Aufbehalt, und Befolgung überreicht. Frankfurt den 18<sup>ten</sup> Augusti 1763.

(L. S.) Ich Johann Christian Senckenberg, Med. Doctor und Physicus Ordinarius allhier, bekenne, daß obstehendes meine wohlbedächtliche Willens-Verordnung und unwiederrusliche Stiftung sey.

(L. S.) Friederich Adolph von Glauburg, Schöff und des Raths, als hierzu besonders erbetener Zeuge.

(L. S.) Johann Martin Muppel, J. U. D. und des Raths, als hierzu besonders erbetener Zeuge.

(L. S.) Johannes Siegner, J. U. L. und des Raths, als hierzu besonders erbetener Zeuge.



N. 4.

Die Zugabe zu dem Stiftungs-Brief.

Hierinnen sind befindlich

meine

Johann Christian Senckenbergs,

Med. Doct. und Physici Ordinarii

allhier,

nöthig erachtete

Zusätze und Erläuterungen

der von mir 1763. 18. Aug.

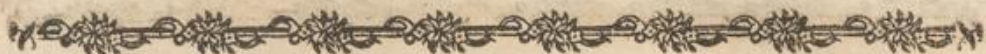
zum

Besten des Vaterlandes in Verbesserung  
des Medicinal-Wesens und Versorgung armer  
Kranken errichteten Stiftung,

Sub dato Frankfurt den 16. Decembris 1765.

N 2

In



In dem Namen Gottes, Amen!

Demnach ich Endes Unterschriebener unter dem 18<sup>ten</sup> Augusti 1763. zwar eine Disposition gemacht, in welcher ich wegen meines zeitlichen Vermögens, zum Besten des Vaterlandes und des Armuths gewisser Massen das nöthige versehen, welches alles auch in allen seinen Puncten und Clauseln, in so weit es der jezigen Erklärung gemäß ist, gehalten wissen will; gleichwolten aber mir §. 5. und 18. vorbehalten, zu sothaner Willens-Meynung Zusätze und dabey weiter gutgefundene Erläuterungen zu machen: Als will und verordne ich hiermit:

1.) Daß meine Stiftung den Namen der Dr. Senckenbergischen Stiftung führen, und alles was von derselben Administration vollzogen wird, unter dem von mir anzuschaffenden Siegel ausgefertigt werden solle. Ich gedenke

2.) auf selbiges obenhin das Frankfurtsche Wappen des einfachen Adlers, darunter aber mein eigenes von denen Eltern anererbetes Wappen eines brennenden Berges, zum Andenken, nebst der Ueber-

Ueberschrift: Fundatio Senckenbergiana amore Patriæ; setzen zu lassen. Sollte ich aber von dem Tode übereilet werden, empfehle solches denen Herrn Administratoribus auf der Foundation Kosten zu veranstalten. Damit aber auch

3.) jedermann, welchem daran gelegen, das Stiftungs-Haus zu finden wisse, empfehle ich denen Herrn Administratoren, sogleich nach meinem in Gottes Willen stehenden Hinscheiden, eine Tafel mit güldenen Buchstaben, mit der Aufschrift: *Aedes Fundationis Senckenbergianæ*; aufzuhängen, und solches aus der Massa zu besorgen. Obwohl ich auch

4.) §. 8. meiner obersagten Disposition das Lößliche Collegium Physicorum dieser ansehnlichen Reichsstadt Frankfurt zu beständig fortwährendem Administratoribus, Executoribus und Testamentariis meines Instituti bestellet habe, so ist doch mein Wille und Meynung dabey nicht gewesen, die Familie, von welcher ich den Rahmen führe, und ersagtes Institutum denselben vor immer behalten soll, auszuschließen; und da ich mich vielmehr desjenigen, so meine Schuldigkeit gegen meine Eltern und dieselbe mit sich bringet, dancknehmig erinnere, als setze ich hiermit und will, daß

D

5.) wenn


5.) wenn Gott mich vor meinem ältesten Bruder, Herrn Heinrich Christian Freyherrn von Senckenberg,, aus dieser Zeitlichkeit abrufen sollte, derselbe, oder falls ich Ihn überlebete, sein ältester Sohn, und mein Tauf-Pathe, Renat Leopold Christian Carl, oder nach dessen Hintritt jedesmal der älteste an Jahren, aus wohlgedachten meines Herrn Bruders männlichen Nachkommen, gegenwärtig oder künftigen, aus welcher seiner Söhne Linien das seyn möge, diese Execution zugleich mit und vornehmlich beständig haben, führen, bey Vorfällen die Einsicht von der Beschaffenheit nehmen, und zur gericht. oder auser gerichtlicher Handhabung, gleich mir wenn ich selbst an noch am Leben wäre, an meiner Stelle, auf Kosten der Stiftung das nöthige verfügen sollen, gleich dann auch mein obgedachter Herr Bruder solches also vor sich und die Seinige übernommen, und mir die Festhaltung zugesaget hat. Und damit solches um do standhafter geschehe, setze ich

6.) Wohlgedachten meinen ältesten Herrn Bruder, Freyherrn von Senckenberg, und dessen männliche Nachkommen, wie jetzt gedacht, zu meinem Erben in der obgeschriebenen Maase dergestalt ein, daß Sie meine Errichtung und derselben Administration vollkommen aufrecht lassen, auch aus derselben sich

sich nichts im mindesten wegen des Erbrechts zueig-  
 nen, vielmehr meinen Willen besten Fleißes beför-  
 dern, wovor ich deren jedesmaligen Seniori die  
 Summe von fünfhundert Gulden, in der zu Frank-  
 furt bey der Recheney jederzeit bestimmten Beh-  
 rung, jedes Jahr auf den Tag meines in Gottes  
 Willen stehenden Absterbens, aus denen Händen  
 derer Herrn Administratorum gegen ihre Quit-  
 tung zu empfangen, zulege und anweise, und ersag-  
 te Herrn Administratores, sub lege paratissimæ  
 Executionis, tanquam in causa jam decisa, da-  
 mit belade, dergestalt, daß sogleich mit monitoriis  
 de imminente Executione auf ersteres Anrufen  
 angefangen werden soll. Sothaner jährlicher Be-  
 trag derer fünfhundert Gulden soll

7.) bey der Freyherrlich : Senckenbergischen  
 Familie niemalen in andere Hand oder von dem  
 Nutzniesser in der Familie selbst versezet, verkau-  
 fet, cedirt, oder auf andere Art beschweret werden,  
 sondern von einem auf den andern, bis zu Ausgang  
 des männlichen Stammes, ungetrennet fallen.  
 Wenn aber

8.) dieser meines Herrn Bruders männlicher  
 Stamm nach Gottes Willen ganz erloschen ist,  
 substiruire ich sodann demselben sub Lege Fidei-


 commissi, die beyde Herrn Decanos Facultatis  
 Juridicæ & Medicæ der nahe gelegenen Fürstlich-  
 Hessischen Universität Giessen, jeden mit jährlichen  
 hundert Gulden, unter der Auflage an meine Ad-  
 ministration, Ihnen solche zu der nehmlichen Zeit,  
 und unter der nehmlichen Festhaltung zu bezahlen.  
 Es sollen aber sodenn die der Familie weiters ver-  
 schaffete dreyhundert Gulden an meine Stiftung  
 zurückfallen, und bey derselben verbleiben. Auch  
 werde ich

9.) die Fürstliche Hochlöbliche Universität zu  
 Giessen, um dasjenige, so Ihren beyderseitigen be-  
 nenneten Herrn Decanis alsdenn nach Abgang der  
 Familie meines Herrn Bruders, als in deren Stelle  
 getretenen Coexecutoribus obliegt, zu überneh-  
 men sogleich ersuchen, und bey derselben vidimirte  
 Copyen meiner Verordnungen, zu mehrerer Wis-  
 senschaft, hinterlegen. In Kraft sothanen Execu-  
 tiv-Amtes soll

10.) von denen Herrn Administratoribus mei-  
 ner Stiftung dem Erben ex Familia, oder wer an  
 dessen Stelle tritt, jedes Jahr nach Schließung  
 der Rechnung, mittels eines Ihm zu zufertigenden  
 Exemplars ersagter ganzer Rechnung, und Erzäh-  
 lung des sonstigen Hergangs, von dem Zustand  
 der

der Administration Nachricht gegeben werden, und Ihme allenfalsige Monita darüber zur Erledigung zu machen frey stehen, um dadurch alles um so mehr in Richtigkeit zu erhalten. Und gleichwie

II.) meines Herrn Bruders Familie bisher an ziemlich weit entfernten Orten ist oder sich aufhalten könnte, so vergönne ich derselben in Frankfurt oder der Nachbarschaft einen Bevollmächtigten zu setzen, um dasjenige, so Ihnen hierbey obliegt, zu verrichten. Wäre aber jemand von Ihnen in Frankfurt vor einige Zeit anwesend, stelle meinen jederzeitigen Erben ex Familia frey, in dem Stiftungs-Haus abzustiegen, und wie es die Beschaffenheit der Einrichtung erleidet, das Quartier daselbst, ohne weiteren Kosten der Stiftung, zu nehmen. Sollten auch

12.) wegen meiner Stiftung sich Fälle ereignen, (welches ich doch nicht hoffen will) wo ohne gerichtliche Hülfe keine Auskunft zu finden wäre, solle solches lediglich zu meines Herrn Bruders Familie, und der selbiger in Coëxecutione per §. 8. seiner Zeit nachgesetzten Herrn Physicorum Ermessen stehen, und ihnen niemand hierbey etwas einreden, sondern die Herrn Administratores schuldig seyn, die nöthige Kosten aus der Stiftungs-Cassa sogleich, gegen hernachmals, wenn das Geld

P

ver:

verwendet, ihnen zu beliefernde Berechnung, folgen zu lassen. Und gebe ich allem diesem so ich hier verordnet

13.) die nehmliche Kraft, als ob diese Abgaben in denen §. 7. und 16. meiner unter dem 18. Aug. 1763. erklärten Willens-Meynung nahmentlich mit ausgedrucket wären, und unter Vorbehalt einer ihnen ohnehin gebührenden Hypothecæ realis vor meine Erben aus der Familie, und denenselben nachgesetzte Coexecutores, um dasjenige so ich hier zu ihrem Besten verschaffet, desto mehr zu vergewissern, alles als ob es damals allschon wörtlich eingeschaltet wäre. Da ich auch

14.) in dem §. 13. meiner Disposition versehen, daß der Herr Senior des Liger Collegii mit zu Abhörung der Rechnungen gezogen werden solle; dieses ganze Institutum aber vornemlich nach allen §. §. zu gesamter Stadt und der Bürgerschaft Nutzen angesehen ist: Als will ich, daß ersagter Herr Senior bey dem Collegio sofort davon Relation thun, ein Exemplar der Rechnungen zu begehren Macht haben, und diesem Bürgerlichen Collegio, wenn etwas zum Besten der Sache zu erinnern wäre, solches an Löblichen Rath zu bringen, allenfalls auch den Coexecutorem ex Familia darüber zu erinnern frey stehen solle. Und gleichwie

15.) nach

15.) nach dem §. 5. 10. 18. ich annoch verhoffe, durch den Zuwachs meines Vermögens, die Stiftungs-Summe auf hundert tausend Gulden, allenfalls auch darüber, zu setzen, welchemnach der vor das Armuth bestimmte dritte Theil deren Einkünften wohl erleiden dürfte, nach und nach, wenn zumal andere Christlich-gesinnete wohlhabende Leute zutretten wollten, auf einen Bürger- und Bessassen-Hospital, in welchem arme und franke Bürger und Bessassen verpfleget werden könnten, und woran es hiesiger Stadt annoch fehlet, zu denken; als will ich meinen Executoren und Coëxecutoren solche Sorge aufgetragen, und dieselbe hiemit bemächtiget haben, auf allen Fall alljährlich mit der Halbscheid desjenigen Quanti an Einkünften, welches nach meinem Ende vor die Arme heraus kommen wird, bey sothanem löblichen Unternehmen, welches ich des Hochansehnlichen Magistratus und löblicher Bürgerschaft Sorgfalt empfehle, Sich von der Stiftung wegen einzulassen, jedoch anders nicht, als wenn der Stiftung zugleich eine Mit-Direction zur besseren Aufrechthaltung gegönnet werden wollte. Wäre es nun auch

16.) daß der Zustand meiner Stiftungs-Cassa erlitte, eines oder etliche im §. 10. gedachte Stipendia medica abzugeben, so ist dabey meine Meynung, daß die hierzu sich meldende oder zu wählende

Subjecta solche Leute seyn sollen, welche anderwärts her ihr Auskommen auf Universitäten nicht, oder nicht behörig, haben könnten, und zu denen Studiis gleichwol tüchtig befunden würden, deren Auswahl zu derer Herrn Physicorum alleinigen Ermessen stehen, und dieselbe dabey auf keine Recommendation, von welcher Art sie auch seye, sondern allein auf ihr Gewissen Rücksicht nehmen sollen. Um damit man auch des Fleißes und guten Aufführung derer Stipendiatorum desto besser gesichert seye, sollen dieselbe angehalten werden, vor Ausgang jeden Jahres ein Attestatum Facultatis Medicæ, wegen ihres Fleißes und guten Wandels bey zu bringen, in Verbleibung dessen aber das Stipendium auf das folgende Jahr nicht weiter gereicht, sondern eingezogen werden, da es sonst gewöhnlicher massen auf drey Jahre fortlaufen kann. Und da mir

17.) so lange mir Gott das Leben in der Welt fristen will, annoch verschiedenes beyfallen könnte, welches ich sowohl dieser als der vorigen Verordnung annoch zuzusetzen nöthig fände, so will mir hiemit zum Ueberfluß nahmentlich vorbehalten haben, selbiges auch ohne weitere solenne Disposition, durch beygefügte von meiner Hand geschriebene, besiegelt oder unbesiegelte Zettul anzufügen.

Zu

Zu mehrerer Vergewisserung aber habe gegenwärtiges unter meiner Handschrift gefertigt und besiegelt, erkläre auch dabey nochmalen, daß diesem Anhang eben diejenige Kraft gebe, als ob derselbe in dem Aufsatz von dem 18. Aug. 1763. wörtlich enthalten wäre, weshalben dann diese Erbs. Einsetzung und übrigen Inhalt von dreyen hierzu erbetenen Herren des Rathes solennisiren, auch davon Einem Hochlöblichen Rath, und meinem Herrn Bruder dem Reichs. Hof. Rath, wie auch dem Herrn Seniori des Löbl. Ein und funfziger Collegii, ersterem das Original, denen übrigen aber Copias vidimatas zustellen lassen. So geschehen Frankfurt am Mayn den 16<sup>ten</sup> Decembris 1765.

(L.S.) Johann Christian Senckenberg, Med. Doctor und Physicus Ordinarius allhier mppr.

(L.S.) Nemigiuß Seifart von Klettenberg, Scabinus & Senator, quæ Testis ad hunc actum requisitus.

(L.S.) Johann Maximilian von Holzhausen, Scabinus & Senator, als hierzu erbetener Zeuge.

(L.S.) Johann Matthias Bansa, Scabinus & Senator, als gleichfalls hierzu erbetener Zeuge.



N. 5.

## Obrigkeithliche Bestätigung dieser Zugabe.

Verlese man die von dem Hochgelahrten Doctore und Physico Senckenberg überreichte Zusätze und Erläuterungen zu seiner allschon in Anno 1763. beschehenen und approbirten Stiftung ::

Ponatur ad Acta, und werden zugleich diese Zusätze Obrigkeithlich hiermit bestättiget.

Conclusum in Senatu d. 13. Februar. 1766.



N. 6.



N. 6.

## Antwortschreiben der Universität Gießen.

Wohlgebohrner, Hochgelahrter,

Insonders Hochgeehrtester Herr Hof-Rath,

Wir haben die von Ewer Wohlgebohrnen letzthin an uns zu übersenden beliebte letzte Willens-Verordnungen, samt übrigen Beylagen, richtig empfangen, und solche zur academischen Urkunden Repositur verwahrlich hinterlegt.

Wegen der in diesen letzten Willens-Verordnungen von Ew. Wohlgebohrnen gegen die hiesige Universität und besonders die Juristisch und Medicinische Facultäten, auf eine vorzüglich schätzbare Weise geäußerten Liebe und Vertrauens wiederholen Wir nun nicht allein die bey Denenselben in Unserem Namen von Unserem Herrn Collegen D. Koch bereits mündlich abgestattete schuldige große Dancksagung; sondern Wir nehmen auch hiermit schriftlich all dasjenige, was Dieselben in mehrgedachten Dero letzten Willens-Verordnungen der Juristischen und Medicinischen Facultät casu eueniente aufzutragen und zu vermachen beliebt haben, nochmals willig und dancknehmigst an, und geben Ewer Wohlgebohrnen an bey die Versicherung, daß dereinst, casu eueniente, von beyden Facultäten das ihnen geneigtest aufgetragene Geschäfte nach Dero selben edelmüthigen und für das gemeine Armuth Dero lieben Vaterstadt, auch Aufnahme des dortigen Medicinischen Wesens, nie genug zu preisenden Absichten, getreulich werde verwaltet und besorget werden.

Q 2

Wir

Wir wünschen übrigens, daß der Höchste Ewer Wohlgebohrnen, besonders zum Besten und noch weiteren Beförderung Dero preiswürdigen und Dero Andenken auf ewig mit Lob, Danck und Ruhm bekronenden Instituti, noch viele Jahre bey allem vergnügten Wohlergehen und Gesundheit erhalten möge; Anbey empfehlen wir die hiesige Universität zu Dero ferneren Liebe, und Uns samt und sonders zu beharrlicher Gemogenheit und Freundschaft, die Wir mit aller Hochachtung verharren

**Ewer Wohlgebohrnen**

Giesen den 3ten May  
1766.

ergeben sie

Rector, Cancellarius, Decani, Doctores und Professores  
der Hochfürstl. Hessischen Universität daselbst.

à Monsieur

Monsieur le Docteur Senckenberg,  
Conseiller de la Cour & Medecin  
Ordinaire de S. A. Serenissime M<sup>sr</sup>.  
le Landgrave de Hesse-Cassel, & Phy-  
sicien Ordinaire de la Ville Impe-  
riale de &

à

Francfort.

N. 7.

## N. 7.

Auszug des Prologi der ältesten Ordnung des Deutschen Ordens, woraus zu sehen daß selben die Bremische und Lübeckische Bürger zu Anfangs aufgebracht haben.

Et Cod. Msc. perg. Seculi XVI.

Uebersetzung nach jeziger Schreibart.

In dem Name der Heiligen Driveldeheit. So condegen we alle den genen die in sien, enn noch hiens commen sulen. Wie begunnen wart. enn van weime. enn wie. en te wilh tyt. Dör dene des Spetols Sente Marien des Dutschen Hues von Iherusalem. van der gebort ons Herren. des M. enn C. enn XC. joer woren. In den tiden due Akers belegert war. van den Kersten enn metter Gots Hulpen wider gewonnen wart van den Handen der Dugelowegen. Ten selven tiden was in dem Heere ein teils guter Lude van Bremen en van Lubeke. die van der mildeheit ons Herren. hun ontforden over die mengerhende Gebreken. die die siken hadden in dem Heere. enn begunsten des vorgehenden Spetols onder einen segel van einen sceph dat ein kochge geheiten es. dar sie die siken mit geweter Andagt onderbragten. en derre met vlite plagen. det cleine begen ontfarmede den hertogen Bredesrike van Swouen. enn den anderen hoegen heren. deren namen hie no gescreven sien. der ersame Partriarte van Iherusalem, enn

Im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit thun wir allen denjenigen, so jetzt leben, und hinführo kommen sollen, kund und zu wissen: Wie, von weim, auf welche Weise, und zu welcher Zeit der Orden des Spitals St. Maria des Deutschen Hauses zu Jerusalem entstanden ist. Von der Geburt unsers HERRN im Eintausend, ein hundert und neunzigsten Jahre geschehen: zu der Zeit, da Akre, (Ptolemais) von den Christen belagert, und mit Gottes Hülfe aus den Händen der Ungläubigen wieder gewonnen ward. Um diese Zeit war in dem Heere ein Theil guter Leute von Bremen und Lübeck, die von der Mildthätigkeit unsers HERRN gerührt, sich über die Menge der Gebrechen erbarmten, welche die Kranken im Heere hatten, und beförderten das vorgehandte Spital unter dem See gel eines Schiffes, das ein Roscher hieß. Dadurch sie die Kranken mit geweihter Andacht unterbrachten, und sie mit Fleiß warteten und pflageten. Dieses kleine Beginnen gefiel dem Herzog Friedrich von Schwaben und andern

der

N

dern

der coninc Heinrich desselven rics. enn de Hertoge Heinrich van brabant de hoestman war des heers. enn de meister van dem Spetole sent Johannis. enn der meister van dem temple. die ertschebisshop. enn die hoege lude des selven rics. Met derre rode der vorgehenden. Sonde der Hertoge van Swouen sin boden over meer ane sinen Bruder coninc Heinrich. du sent Keiser wart. dat he verworfe ane den Paus Celestino. dat he dat vorgehende Spetol bestedege. enn demegeue dat leuen ane den sicken no den spetole sent Johans. enn die Ridderchap no den ordene des tempels. dat geschide dat hore bei der leuen enn hore Briheit van der mildeheit des Paus wart gestedeget dat. enn gegeuen denselven spetole. dat selve leuen en is nit gestedeget alleine van den luden op ertrike.

Hie beginnit der Prologus der Brudere des Spetols ic.

der hohen Herren, deren Namen hier nachfolgen: Der ehrsame Patriarch von Jerusalem, und der König Heinrich desselben Reichs, und der Herzog Heinrich von Brabant, welcher Hauptmann des Heeres war, und der Meister vom Spitale St. Johannis, und der Meister von dem Tempel, die Erzbischöffe und hohe Leute desselben Reichs. Mit Einrathen der vorbenannten sendete der Herzog von Schwaben Boten, über Meer an seinen Bruder, König Heinrich, der hernach Kayser ward, daß er dem Pabst Celestinus vorträge, das vorgehandte Spital zu bestätigen, und das Lehen verleihe über die Kranken, wie dem Spitale St. Johannis, und die Ritterschaft nach dem Orden des Tempels. Dieses geschah, daß ihre beyder Lehen und ihre Freyheit von der Mildigkeit des Paps bestatigt ward, und demselben Spitale verliehen. Dieses Lehen ist nicht bestatiget alleine von den Weltlichen.

Hier fängt sich die Worrede der Brüder des Spitals an.

## N. 8.

Albrecht, Bischoffen zu Brixen, Beschreibung derer Betrügereyen und üblen Haushaltung bey seinen Hospitälern, samt neuer Einrichtung der Aufsicht über dieselbe a. 1328. ex Msc.

**N**os *Albertus*, Dei gratia & apostolice sedis gratia Episcopus Brixinensis, universis Christi fidelibus, presens scriptum intuentibus, salutem in salvatore omnium. Quoniam ea que ad sanctum usum largitione sunt destinata fidelium, ad illum debent & non alium iuris ratione converti cure nobis esse debet ut loca quecunque nostre dyocesis pro pauperum infirmorumque sustentacione fundata & erogationibus dotata fidelium ex injuncto pastoralis officii debito ad usum talium quantum nobis est possibile conservemus. Verum quia *Rectores Hospitalium nostri temporis* sicut experientia manifesta nos docuit, *cura ipsorum postposita pauperes* nedum quod dolentes referimus, licet de jure adstricti, & ex ipsorum locorum fundacione ac dotacione specialiter obligati non colligunt sed inhumaniter eiiciunt & repellunt, *Proventus & redditus locorum eorundem interdum in suos interdum in extraneos usus dampnabiliter convertendo.* Cupientes igitur eos quos ad observanciam Jurium privilegiorum & consuetudinum

lau-

**W**ir Albrecht von Gottes, und des Apostolischen Stuhls Gnaden, Bischof zu Brixen, allen Gläubigen in Christo, welche gegenwärtige Schrift lesen, sey, in dem Heilande aller, Heil und Gnade. Weil alles, was durch Schenkung, den Gläubigen, zum heiligen Gebrauch, bestimmt ist, hierzu, und zu keinem andern, nach Recht und Billigkeit, angewendet werden muß; So erfordert unsere Vorsorge, daß die Derter, welche in unserm Kirchensprengel zu der Armen und Unvermögenden Erhaltung gestiftet, und durch der Gläubigen Mildthätigkeit begabt sind, nach unserer getreuen Hirtenpflicht, zu solchem Gebrauch, möglichst erhalten werden müssen. Alldiweilen aber die Pfleger der Hospitäler unserer Zeit, wie uns die offsenbare Erfahrung lehret, mit Zurücksetzung ihrer Sorgfalt, darzu sie doch, dem Rechte, und der Stiftung auch Begabung dieser Derter nach, besonders verbunden sind, die Armen nicht zu lassen, sondern, wie wir, mit dies-

N 2

len

laudabilium Virtutum premia non inducunt, tam adiectarum exaggeratione penarum quam de novo adiciendarum formidine secundum statuta & precepta canonica ab huiusmodi temeritatibus & negligencia revocare deformataque & neglecta in statum pristinum & debitum revocare. Specialiter autem & precipue circa hospitale sanctorum Symonis & Jude apostolorum prope clausam ubi potissimum talia hucusque pullulare intelleximus & cognovimus Infrascriptam ordinationem in vi statuti de consilio & consensu capituli nostri permature conceptam tam Juri quam rationi conformem cum penis supra adjunctis ad perpetuam rei memoriam facimus & promulgamus. Quam per Rectorem dominum Fridericum Capellanum nostrum nunc per nos de novo illic institutum & successores quoslibet volumus de cetero inviolabiliter observari. Inprimis igitur circa observanciam pristinam, qua duodecim infirmi decumbentes antiquis temporibus inibi fovebantur, statuimus & ordinamus, ut ex nunc perpetuo totidem illic hujuscemodi undecunque venientes recipiantur & eciam nutriantur. Quorum quilibet dimidiam vini habeat de mane, dimidiam in sero, & sic integram

len Leidwesen, sagen, zurückhalten, und auf eine unbarmherzige Art, wegtreiben, die Einkünfte und das Vermögen dieser Orter jezurweilen zu ihrem eigenen Nutzen, öfters auch zu fremdem Gebrauch, verdammlicher Weise anwenden; So sind wir bemühet, diejenigen, welche zu Beobachtung der Rechte, der Freyheiten und Gewohnheiten, durch die Belohnung löblicher Tugenden sich nicht treiben lassen, sowohl durch Schärfe, als durch erhöhete Strafen, und Furcht anzuhalten, daß sie nach den Canonischen Satzungen und Beordnungen von dergleichen verwegenen Nachlässigkeit abstehen, und was dadurch verwahrloset und versäumet worden ist, wieder gehöriger massen in vorigen Stand setzen mögen. Da wir aber dergleichen Unrichtigkeiten, in dem bey der Clause gelegenen Hospitale der Heil. Apostel Simonis und Judä insonderheit vermerket und befunden, so haben wir nachstehende dem Rechte und der Vernunft gemäße Verordnung in Kraft eines Gesetzes, auf Einrathen und mit Einstimmung unsers Capituls, bey Zeiten verfasst, auch unter obbemeldten Strafen, zur immerwährenden Erinnerung ausgestellt und kund gemacht.

Da

tegram quamlibet diem mensuram. Ipsosque continuet dominorum pane refectare, cum carnibus recentibus per æstatem & quam diu commode haberi possint per tres dies septimanis singulis videlicet Dominico Martis & Jovis refici precipimus ac etiam procurari. Per hyemem vero cum aliis carnibus bonis similiter procurentur. Volumus insuper ut talibus vestibus lectisternia & quecunque alia pro necessitate corporis liberaliter ministrentur. Huic autem adicimus articulo ut si forte ex casu quocunque tales infirmi non possint haberi tunc illorum loco ceci claudi orphani & decrepiti protinus colligantur. Quin & talibus de pane communi carnibus & aliis necessariis etiam detur, unde possint congrue sustentari. Quando vero commode haberi potest numerus predictorum decumbentium infirmorum tunc predictis Cecis & Claudis Hospitalarius non tenetur à modo providere. Si qui autem predictorum infirmorum a loco recederent predicto vel decederent illis alii totidem & non ulterius infirmorum quindenam modis omnibus subrogentur. Item statuimus & ordinamus ut quinque elemosine generaliter omnibus volentibus recipere per quemlibet rectorem hospitalis predicti quinque vicibus in anno quolibet ministrentur iuxta consuetudinem eiusdem domus hospitalis hætenus ab antiquis

tem-

Dahero wollen, ordnen, und verlangen wir, daß diese unsere Verordnung von dem Herrn Pfleger, Friedrich, unserm Capellan, den wir aufs neue hierzu bestätigen, und allen dessen Nachfolgern unverbrüchlich gehalten, und beständig beobachtet werden soll.

Insonderheit und vornähmlich ordnen, setzen und verlangen wir, daß bey der vorigen Einrichtung, nach welcher von alten Zeiten her zwölf schwache, arme unvermögende darinne versorgt und erhalten werden, nunmehr und künftighin, so viel Arme, als ankommen, aufgenommen und genährt werden sollen. Einem jeden soll des Morgens ein halbes Maas Wein, auch Abends ein halbes Maas Wein, mithin täglich ein Maas Wein gereicht werden. Sie sollen mit Herrenbrod und frischen Fleische im Sommer, und so lange man solches gemächlich haben kann, drey Tage in der Woche, nähmlich Sonntags, Dienstags und Donnerstages gespeist und versehen werden. Im Winter sollen sie ebenfalls mit anderm guten Fleische versorgt werden.

Wir wollen auch über dieses, daß ihnen Kleidung, Betten und andere Leibes-Nothdurft reichlich mitgetheilet werde. Diesem Artikel fügen wir noch bey, daß, wosferne, auf allem Fall, dergleichen Arme, Schwache, Unvermögende nicht vorhanden wären, so

dann

temporibus observatam. Quorum primam in vere circa festum beati Georii, secundam in estate circa festum Sancte Margarithae, terciam in autumpno circa festum Sancti Michahelis, quartam in hyeme circa festum Sancti Thome communiter pro omnibus fundatoribus & dotatoribus hospitalis eiusdem antedicti, & pro omnibus fidelibus ibi defunctis, & quintam specialiter pro anima primi fundatoris nostraeque salute qui reformationi predictae operam dedimus in septima Pentecoste precipimus liberaliter erogari. Item statuimus & ordinamus, ut omnibus pauperibus sacerdotibus, clericis & Scolaribus ad dictum hospitale venientibus, dum tamen non vagis & aliis per statuta provincialia prohibitis prandium & cenam cum hospitio nocturno pro una vice tantum secundum honestatem & decenciam illic iuxta mensam hospitalarium ministretur, peregrinis autem ceteris transeuntis quacunque hora diei supervenerint, & pecierint, unum ferculum si haberi tunc possit, cum pane uno communi & hospicium nocturnum minime denegetur. Item statuimus & ordinamus ut Rector hospitalis memorati qui per tempora fuerit, non aliter instituatur ibidem, nisi plenam & continuam velit & promittat facere residenciam, in eodem, insuper huic nostrae ordinationi adicimus statuentes ut si redditus aut proven-

dann an ihre Stelle, Blinde, Lahme, arme Waisen, Gebrechliche an und aufgenommen werden sollen. Diesen soll auch gemeines Brod, Fleisch und andere Nothdurft gereicht werden, daß sie genügendlich leben können. Wenn aber die Zahl der vorher gedachten ordentlichen Armen erfüllt ist, so soll der Hospital-Pfleger die Lahmen, Blinden zu versorgen nicht gehalten seyn. Wenn jedoch einige der mehrgedachten Armen Unvermögenden an dem Orte abgehen, oder sterben, so sollen eben so viel andere an deren Stelle, jedoch derrer niemals über funfzehn überhaupt nicht aufgenommen werden.

Wir ordnen und wollen auch, daß jährlich, durch den benannten Hospital-Pfleger fünf Spenden unter alle Armen, die da kommen, nach alter Gewohnheit dieses Hospitals, ausgetheilt werden sollen. Davon die erste im Frühling, um das Fest George, die zweyte im Sommer, um St. Margaretha, die dritte, im Herbst, um Michael, die vierte im Winter, um St. Thomas, insgemein für alle Stifter und Wohlthäter ostgedachten Hospitals, und für alle darinne verstorbene Gläubigen, die fünfte aber insonderheit für die Seele des ersten Stifters und für unsere Wohlfahrt, der wir diese Stiftung zu verbessern, uns haben angelegen seyn lassen, den siebenden Sonntag nach Pfingsten

tus hospitalis ultra expensas domus necessarias & utiles, hospitalitatemque congruam & honestam ac procuraciones iam dictas quoquomodo se extenderint, residuum annis singulis, habita ratione cum loci ordinario inter pauperes distribui volumus & egenos, præter viginti marcas Veronenses, quas specialiter Rector hospitalis eiusdem qui pro tempore fuerit in utilitatem possit convertere propriam & privatam. Nisi nota sterilitas communis hostilitas vel quecumque alia iusta & rationabilis causa alia in hoc casu & premissis omnibus inducerent & suaderent. Ita tamen quod defectus necessitatis aut penuria quoad infirmos decumbentes predictos non principaliter quoad excludendum statim eiusdem sed in omnem eventum & ad ultimum benigna consideratio habeatur. Que omnia & singula volumus ad noticiam & arbitrium ordinarii vestri premissi & deduci. Nulli ergo omnino Rectorum hospitalis predicti liceat huiusmodi nostram ordinationem quomodo libet infringere, vel eidem ausu temerario contraire, sed eandem quilibet inviolabiliter studeat observare. Quicumque autem Rectorum huius, salutis proprie quod absit immemor premissa prout statuuntur per omnia non servaverit, vel notabiliter negligens fuerit, si per annum integrum sic perseveraverit, aut si per mensem absque iusta

sten, reichlich vertheilt werden soll.

Ingleichen ordnen und wollen wir, daß allen armen Geistlichen, Priestern und Schulbedienten, welche sich bey diesem Hospitale angeben, keinesweges aber den herumschweifenden und nach den Gesetzen verbotenen Umläuffern, Mittags und Abends Mahlzeit, auch ein Nachtlager, nur einmal, wie es andere Hospital-Berwandte ehrbar und anständig genießen, gereicht werden soll. Den übrigen vorbegehenden fremden Armen, es sey an welchem Tage, oder zu welcher Stunde sie was begehren oder bitten, soll etwas Fleisch wenn man es bey der Hand hat, zu essen mit gemeinem Brod gereicht, auch ein Nachtlager nicht versagt werden.

Ferner setzen und ordnen wir, daß der jedesmalige Pfleger dieses oftgedachten Hospitals, so lange er den Dienst verwaltet, auf keine andere Weise eingesetzt, und bestellt werden soll, als daß er nirgends anderswo, als darinne seine völlige und beständige Wohnung zu haben verspreche.

Zu dieser unserer Verordnung setzen wir auch noch, und wollen, daß, wenn die Gefälle, oder Einkünfte des Hospitals den

iusta causa se a dicto loco absentaverit, postquam de his notorie constiterit in iudicio vel extra, nec rationabilem ut premittitur possit excusationem pretendere, ipsum ex tunc dicto hospitali volumus & declaramus ipso iure fore privatum, ac sine spe ulla restitutionis perpetuo decernimus permanere. Ut autem predicta omnia & singula perpetuo obtineant roboris firmitatem, Nos Albertus Episcopus Brixinensis predictus presens instrumentum fieri fecimus, & ordinavimus, nostri & Capituli nostri Brixinensis antedicti sigillorum appensionibus debite communiti ad perpetuam rei memoriam super eo. Datum Brixini. Anno Domini MCCCXXVIII, XII. die mensis Novembris.

nothwendigen und nützlichen Aufwand, auch was zu der ehrbaren, und gebührenden obbemeldeten Verpflegung erfordert wird, übersteigen, und sich vermehren, der jährliche Ueberschuß davon, nach abgelegter ordentlicher Berechnung, mit dem Ordinario, (Pfarrer) des Orts, an Arme, Dürftige, bis auf zwanzig Brixinensische Marck, ausgetheilet werden soll, welche der zu solcher Zeit das Amt führende Pfleger des Hospitals insonderheit für sich behalten, und in seinen eigenen Nutzen verwenden kann. Daserne aber auch bekannte allgemeine Unfruchtbarkeit, Kriegs-Gefahr, Unglücksfälle, oder sonst eine rechtmäßige Ursache der Hinderniß in allen vorher gemeldten Einrichtungen, sich er-

äugnen sollten; So sollen doch osterwähnte Armen und Unvermögende Hospital-Verwandte nicht verstoßen, sondern in allem Fall für dieselben wohlthätige und gütige Sorgfalt angewendet werden.

Alles dieses insgemein, und insonderheit haben wir zu eures Ordinarii Wissenschaft, und Nachachtung nicht verhalten wollen. Es soll daher keiner von den Pflegern des obgedachten Hospitals dieser unserer Verordnung auf keine Weise zu wider handeln, noch derselben freventlichen Eingrif thun, sondern ein jeder solche unverbrüchlich zu erfüllen, bemüht seyn.

Wir wollen auch, daß derjenige Pfleger dieses heilsamen Werks, welcher alles vorhergemeldte, nicht genau beobachten, sondern seines eignen Heils, wie wir nicht hoffen, uneingedenck, bey



bey aller dieser Stiftung eine merkliche Nachlässigkeit bezeugen möchte, und woserne er ein ganzes Jahr hindurch in solcher Saumseligkeit verharren, oder nur einen Monat über, ohne rechtmäßige Ursache von besagtem Orte abwesend seyn würde, auch nachdem er gerichtlich, oder außergerichtlich darüber zur Rede gesetzt worden, und keine rechtmäßige Ursache, oder Entschuldigung einzuwenden vermag, des gedachten Hospital-Amtes, dem Rechte nach, entsetzt, und desselben ohne einzige Hofnung es wieder zu erhalten, beraubt bleiben soll. Und damit alles vorhergehende insgemein und insonderheit, in beständiger Kraft anf immerdar bleiben, und erhalten werden möge; So haben wir Albrecht, ermelbter Bischof von Brixen, gegenwärtige Urkunde ausfertigen lassen, und verordnet, daß solche mit Unserm, und unsers obgedachten Capituls zu Brixen Siegeln, zur beständigen Wissenschaft und Erinnerung, bestärkt werden möge. Gegeben zu Brixen, im Jahre Unsers HErrn 1328. am 12. des Wintermonats.



101 M

§

N. 9.

N. 9.

Obrigkeitliche Erlaubnis das Begräbnis be-  
treffend.

Als ein Extractus Löblichen Casten : Amts : Protocolli de  
30. pass. die von dem Hochgelahrten Doctore und Phy-  
sico Ordinario, Hof : Rath Senckenberg, nachgesuchte Er-  
laubnis sich in seinem Garten und Stiftungs-Haus auf der  
großen Eschenheimer Gasse eine Grabstätte errichten lassen  
zu dürfen betreffend anjezo verlesen worden ::

Solle man ihme lediglich für seine Person in Rück-  
sicht seiner Stiftung bey diesem Ansuchen willfah-  
ren, jedoch unter dem Vorbehalt, daß solches zu  
keinem Nachtheil auf andere Personen gezogen  
werde.

Conclusum in Senatu d. 4. Junii 1767.

N. 10.



N. 10.

Grabchrift,  
welche sich der Stifter selbst gesetzt.

D. O. M. S.

CONDITUM HOC IN SEPULCRO  
TERRENUM CORPUS  
JOANNIS CHRISTIANI SENCKENBERG,  
DEI MISERANTIS BENIGNITATE,  
DUM HIC VIVERET,  
BONI CIVIS,  
MEDICI FIDELIS,  
CUI TERRA EXILII LOCUS,  
CÆLUM PATRIA,  
QUAM REPETIIT LÆTUS,  
CUM PLACIDE MORIENDO LIBERTATEM  
ASSEQUERETUR  
ANNO MDCC DIE  
NATUS MDCCVII. d. XXVIII. FEBRUARII.

\*

VIVENS DISCE MORI: SIC VITAM MORTE PARASTI;  
SOLI VINCENTI NAMQUE CORONA DATUR.

Zu Teutsch:

Gott dem Allmächtigen zu Ehren.

3 2

In

In diesem Grabe liegt verwahret der irdische Leib,  
Johann Christian Senckenberg, der in seinem  
Leben, durch Gottes erbarmende Güte, ein redlicher  
Bürger und treuer Arzt gewesen; der die Erde für den  
Ort der Verweisung, den Himmel aber für sein Vater-  
land gehalten hat, dahin er mit Freuden zurück gefehret  
ist, als er durch einen sanften Tod die Freyheit erhielt,

Im Jahr MDCC            den

Gebahren MDCCVII. den 28. Februar.

\*

Lerne sterben dieweil du lebest: So hast du durch den  
Tod das Leben erworben;

Dann niemand wird gekrönet, als der, der überwindet.

E R D E

